Bav. jur. ~~57. a.~~
1193./1

<36633693630010

<36633693630010

Bayer. Staatsbibliothek

Bo Bavaricum. Jus. ~~Bag.~~ 1795.

R.

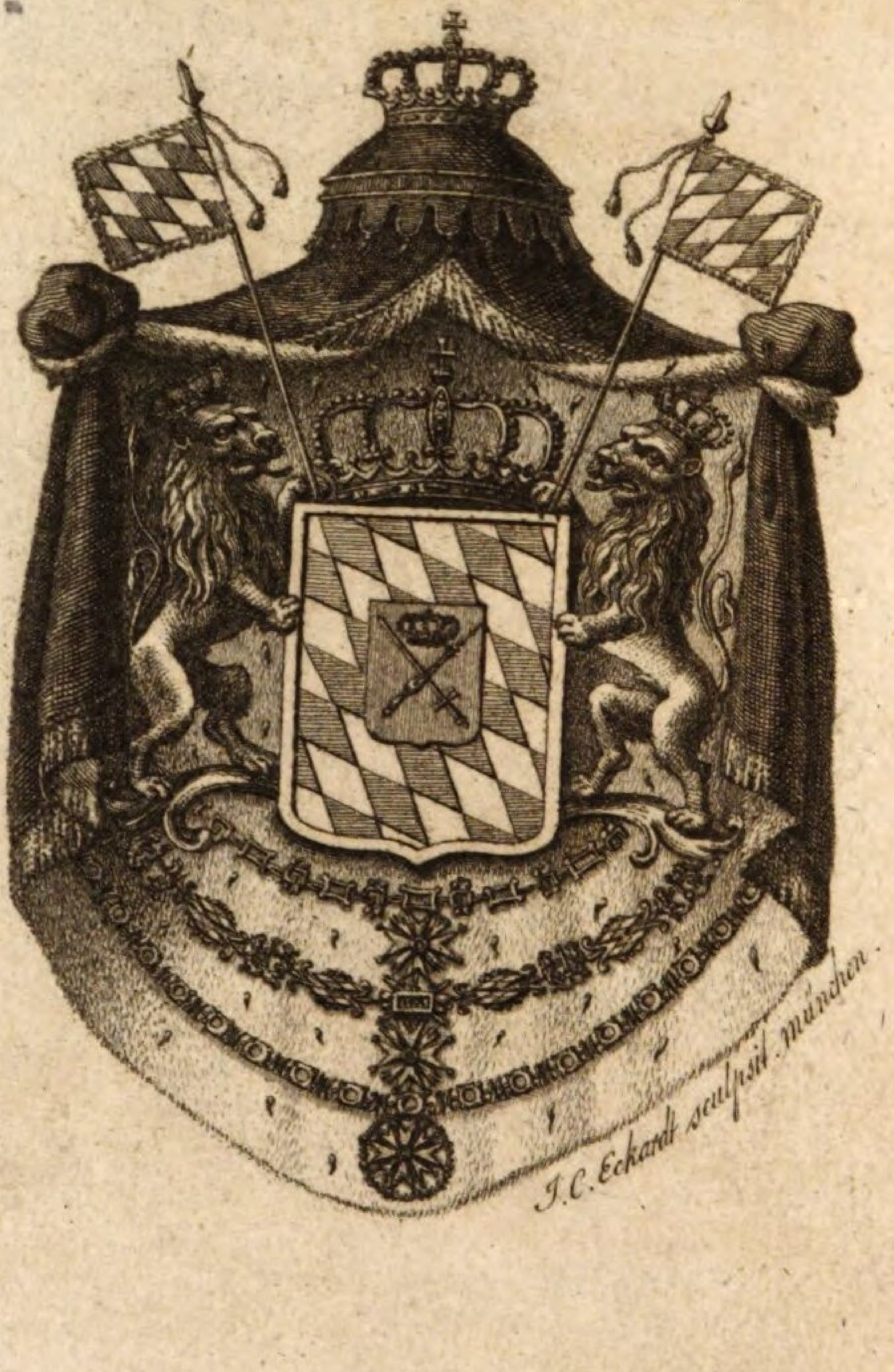
J. C. Eckardt sculpsit. München.

Handbuch
der
Staats-Verfassung
und
Staats-Verwaltung
des
Königreichs Baiern.

I. Band.

1809.
München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20. cap. 1.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitende Bekanntmachungen.

		Seite.
I.	Bekanntmachung der angenommenen Königswürde.	1
II.	Genealogie des königlichen Hauses von Baiern.	2 bis 4
III.	Verordnung, das königliche Wappen und Siegel betreffend.	5
	Beschreibung derselben.	6 — 8
IV.	Instruktion für sämtliche königliche administrative Landesstellen und Justiz-Kollegien, die Form ihrer Berichte und die königliche Titulatur betreffend.	9 — 10
V.	Verordnung, die Wappen und Titel der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses betreffend.	10 — 13
	A. Für den Kronprinzen von Baiern.	11
	B. Für den zweitgebornen Prinzen, Karl Theodor, so wie für alle nachgebornen Prinzen und Prinzessinen der königlichen Linie.	12
	C. Für den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern, und seine Nachkommen.	12 — 13
VI.	Verordnung, das öffentliche Kirchengebet für die königliche Familie betreffend.	13 — 14

Konsti-

Seite.

Konstitution
für das
Königreich Baiern.

		Königreich Baiern.	15 — 28
1ter	Titel.	Hauptbestimmungen.	16 — 19
2ter	—	Von dem königlichen Hause.	19 — 21
3ter	—	Von der Verwaltung des Reichs.	21 — 25
4ter	—	Von der National-Repräsentation.	25 — 26
5ter	—	Von der Justiz.	26 — 27
6ter	—	Von dem Militär-Stande.	27 — 28

Beilagen zur Konstitution.

Zu dem I. Titel §. II.

I. Verordnung, die Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen betreffend. 29 — 30

II. Einführung einer National-Kokarde für das ganze Königreich. 31 — 32

III. Erklärung einer allgemeinen Freizügigkeit im Innern des Reichs. 32

Zu dem I. Titel §. III.

IV. Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft. 33 — 36

Zu dem I. Titel §. IV.

V. Verordnung, die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend. 36 — 56

1.	Mainkreis.	42
2.	Pegnizkreis.	43
3.	Nabkreis.	44
4.	Rezatkreis.	45
5.	Altmühlkreis.	46
6.	Ober-Donaukreis.	47
7.	Lechkreis.	48
8.	Regenkreis.	49
9.	Unter-Donaukreis.	50
10.	Isarkreis.	51
11.	Salzachkreis.	52
12.	Illerkreis.	53
13.	Innkreis.	54
14.	Eisackkreis.	55
15.	Etschkreis.	56

Zu dem I. Titel §. V.

VI. Deklaration, die Verhältnisse der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. 57 — 80

Seite.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren. 58 — 64
B. Auswärtige Verhältnisse. 64
C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesezgebung. 64 — 65
D. Staats-Justiz-Gewalt. 65 — 67
E. Staats-Polizei-Gewalt. 67 — 70
F. Staats-Kirchen-Gewalt. 70 — 71
G. Militär-Gewalt. 71 — 72
H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle. 72 — 75
I. Ausscheidung der Schulden. 75
K. Ausscheidung der Diener. 75 — 76
L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains. 77 — 79
M. Lehens-Verband. 79 — 80

VII. Edikt über die Verhältnisse des Adels. 81 — 95
I. Titel. Von dem Adel überhaupt. 81 — 85
1. Kap. Von Erlangung des Adels. 81 — 82
2. — Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels. 82
3. Kap. Von der Erwerbung des Adels durch Gnaden-Briefe. 82 — 83
4. — Verlust des Adels. 83 — 85
II. Titel. Bildung künftiger Majorate.
1. Kap. Allgemeine Vorschriften. 85 — 87
2. — Von den Wirkungen des errichteten Majorats
In Ansehung der Personen. 87 — 88
3. — In Ansehung der Güter. 88 — 89
4. — Von dem Genusse der Majoratsgüter. 89 — 90
5. — Von der Veräusserung der Majoratsgüter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, und der Ersezung derselben. 90 —

Seite.

6. Kap. Von der Wiederanlegung des aus den veräusserten Gütern erlößten Geldes. 91 — 92

7. — Von der gänzlichen Auflösung des Majorats. 92 — 93

8. — Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideikommisse der in dem Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter. 94 — 95

VIII. Edikt über die gutsherrlichen Rechte. 95 — 112

I. Abschnitt. Rechte, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungs-Gewalt übertragen sind. 95

1. Titel. Gesezgebung und Ober-Aufsicht. 96
2. — Justiz-Gewalt. 96
3. — Polizei-Gewalt. 97 — 103
4. — Kirchen-Gewalt. 103 — 105
5. — Finanz-Gewalt. 105 — 108
6. — Militär-Gewalt. 108 — 109

II. Abschnitt. Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen. 109 — 112

A. Volles Eigenthum. 109

B. Getheiltes Eigenthum. 110 — 112

IX. Verordnung über die Gleichheit der Abgaben, Aufhebung der Steuerfreiheiten, und allgemeine Steuer-Rektifikation. 113 — 125

I. Festsezung der allgemeinen Theilnahme an den Staatsauflagen. 115 — 116

II. Steuer-Rektifikation. 116

III. Konzentrirung der Staats-Kassen, und Absonderung der zur Zahlung der Staats-Schulden und Zinsen bestimmten Fonds 117 — 124

Zu dem I. Titel §. VI.

X. Verordnung über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern. 125 — 149

Beilage. Organisches Edikt über diese General-Administration. 132 — 149

Zu dem I. Titel §. VII.

XI. Die Aufhebung des Johanniter-Ordens und Dotation der Bisthümer. 149 — 156

Seite

XII. Verordnung, die Ansässigmachung der Nicht-Katholischen in Baiern betreffend. 156 — 157

XIII. Verordnung, die Gewissensfreiheit und Ansässigmachung anderer Religions-Verwandten betreffend. 157 -- 159

XIV. Edikt, die Religionsfreiheit in den Provinzen Franken und Schwaben betreffend. 159 — 163

XV. Verordnung, die Religionsverhältnisse der Kinder bei vermischten Ehen betreffend. 163 — 165

XVI. Edikt, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend. 165 — 173

XVII. Verordnung, die Zensur der politischen Zeitschriften betreffend. 173 — 175

XVIII. Verordnung, die politischen und statistischen Zeitschriften betreffend. 175 — 177

XIX. Ueber das Indigenat. 177

Zu dem I. Titel §. VIII.

XX. Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staats-Gewalt. 177 — 178

XXI. Edikt über das Reisen in das Ausland, und das Paßwesen überhaupt.

XXII. Verordnung, über das Wandern der Handwerker. 179 — 184

XXIII. Verbot des Besuchs auswärtiger Schulen 184 — 185

XXIV. Erueuertes Verbot, die ausländischen Schulen zu besuchen. 185 — 186

XXV. Verordnung, das Eintreten in ausländische Klöster betreffend. 186 — 187

XXVI. Edikt, die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen betreffend. 188 — 198

I. Die Auswanderungen betreffend. 188 — 192

II. Vermögens-Exportation. 193 — 198

XXVII. Verordnung, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend. 199 — 200

XXVIII. Verordnung, das Auswandern in fremde Dienste betreffend. 200 — 201

XXIX. Verordnung, das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegs-Dienste betreffend. 201 — 202

XXX. Verbot, fremde Würden, Titel und Dekorationen anzunehmen. 202 — 203

XXXI. Verordnung, das Tragen auswärtiger Titel, Uniformen und Dekorationen betreffend 203 — 204

XXXII. Verordnung, das Tragen auswärtiger Zivil-Uniformen und Dekorationen betreffend. 204 — 205

XXXIII. Verordnung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend. 205 — 206

Zu dem II. Titel §. IV.

XXXIV. Familien-Gesez.

Zu dem II. Titel §. X.

XXXV. Reglement, die Kronämter des Reichs betreffend. 207 — 210

Zu dem II. Titel §. XI.

XXXVI. Pragmatik über die Unveräusserlichkeit der Staatsgüter. 210 — 233

Akzessions-Urkunde Seiner Durchlaucht des Herrn Churprinzen Ludwig Karl August ꝛc. 232 — 233

XXXVII. Edikt über die Lehen-Verhältnisse in dem Königreiche Baiern. 234 — 268

Anhang.

Zu dem I. Titel §. II.

Königliche allerhöchste Erklärung über die konstitutionellen Geseze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden. 269

Zu dem I. Titel §. V.

Gesez, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend. 270 — 271

Gesez, die Aufhebung der Siegelmässigkeit betreffend. 272 — 274

Verordnung, die Fidei-Kommisse der nicht adelichen Familien betreffend. 275

Königliche Erklärung des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern. 276—280

Einleitende Bekanntmachungen.

I.

Bekanntmachung der angenommenen Königswürde.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die unerschütterliche Treue Unserer Unterthanen, und die vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit der Baiern an Fürst und Vaterland, hat der Baierische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben. Wir haben Uns daher entschlossen, zur Begründung der Unabhängigkeit der Uns von der Vorsehung anvertrauten Nazion, den den vormaligen Beherrschern derselben angestammten Titel eines Königs von Baiern anzunehmen, und diesen Entschluß durch eine feierliche Proklamation heute öffentlich in Unserer Residenzstadt bekannt machen zu lassen.

Unsere feierliche Krönung und Salbung haben Wir auf eine günstigere Jahrszeit vorbehalten, welche Wir in Zeiten öffentlich bekannt machen werden.

München den 1. Jänner 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt 1806. I. Stück Seite 3.)

II.

Genealogie des Königlichen Hauses von Baiern.

König.

Maximilian Joseph, König von Baiern; gebohren den 27. Mai 1756. Herzog von Pfalz-Zweibrücken den 1. April 1795. Kurfürst von Pfalzbaiern den 16. Hornung 1799. Als König von Baiern proklamirt den 1. Jänner 1806.

Gemahlinnen.

Wilhelmine Auguste, Prinzessin von Hessen-Darmstadt ꝛc.; gebohren den 14. April 1765, vermählt den 30. September 1785, gestorben den 30. März 1796.

Friederike Wilhelmine Karoline, Prinzessin von Baaden und Hochberg ꝛc.; gebohren den 13. Juli 1776, vermählt den 9. März 1797, als Königin von Baiern ausgerufen den 1. Jänner 1806.

Kinder.

1. Ludwig Karl August, königlicher Kronprinz von Baiern; gebohren den 25. August 1786.

2. Augusta Amalia, königliche Prinzessin von Baiern; gebohren den 21. Juni 1788, vermählt mit Eugen Napoleon, kaiserlichem Prinzen von Frankreich, und Vizekönig von Italien, den 14. Jänner 1806.

3. Charlotta Augusta, königliche Prinzessin von Baiern, gebohren den 8. Hornung 1792, vermählt mit

mit Friedrich Wilhelm Karl, Kronprinzen von Wirtemberg den 8. Juni 1808.

4. Karl Theodor, königlicher Prinz von Baiern gebohren den 7. Juli 1795.

5. Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern; gebohren den 27. Oktober 1800, gestorben den 12. Hornung 1803.

6. Elisabetha Ludovika, und

7. Amalia Augusta, Zwillinge; königliche Prinzessinnen von Baiern; gebohren den 12. Novemb. 1801.

8. Friderika Sophia, und

9. Maria Anna Leopoldina, Zwillinge, königliche Prinzessinnen von Baiern; gebohren den 27. Jänner 1805.

Geschwister.

1. Maria Amalia Augusta, Pfalzgräfin bei Rhein; gebohren den 10. Mai 1752, vermählt mit Friedrich August, König von Sachsen ꝛc., den 17. Jänner 1769.

2. Maria Anna, Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin in Baiern; gebohren den 18. Juli 1753, vermählt mit Wilhelm, Herzog in Baiern den 30. Jänner 1780.

Bruders Gemahlin.

Maria Amalia, kurfürstliche Prinzessin, und Herzogin von Sachsen; gebohren den 26. September 1757, vermählt den 12. Hornung 1774, Witwe den 1. April 1795.

Vaters Schwester.

Christiane, gebohren den 16. November 1725, vermählt mit Karl August, Fürsten von Waldeck, den 19. August 1741, Witwe den 29. August 1763.

Verwitwete Kurfürstin von Baiern.

Maria Leopoldina, Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich ꝛc.; gebohren den 10. September 1776, vermählt den 15. Hornung 1795, Witwe den 16. Hornung 1799.

Herzog in Baiern.

Wilhelm, Herzog in Baiern; gebohren den 10. November 1752.

Gemahlin.

Maria Anna, Pfalzgräfin und Herzogin in Baiern. Sieh oben.

Kinder.

1. Maria Elisabetha Amalia Franziska, Herzogin in Baiern; gebohren den 5. Mai 1784, vermählt mit Alexander, souveränen Fürsten und Herzog von Neuschatel und Valengin, Vice-Connetable von Frankreich, den 9. März 1808.

2. Pius August, Herzog in Baiern; gebohren den 1. August 1786, vermählt mit der Herzogin Amalia Louisa Julia von Aremberg den 26. Mai 1807.

Schwester.

Louise Christiane, gebohren den 17. August 1748, vermählte Fürstin von Reuß zu Plauen, den 18. Oktober 1773.

III.

Verordnung, das königliche Wappen und Siegel betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die nach Abschluß der Rheinischen Bundes-Akte angenommene Souverainität finden Wir Uns bewogen, Unser bisher geführtes königliches Wappen in einigen Stücken abzuändern. Unsere General-Landeskommissariate erhalten daher hiermit den Auftrag, strenge darauf zu halten, daß in den Siegeln der administrativen Stellen sowohl, als der untergeordneten Behörden und Aemter nicht mehrere Wappen-Attribute und Verzierungen als hiermit verordnet wird, angebracht werden, um nach den verschiedenen Abstufungen eine respektive Gleichförmigkeit allenthalben zu beobachten.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, die nöthigen Amtssiegel verfertigen, und selbe den betreffenden Stellen zukommen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und demselben eine in Kupfer gestochene richtige Zeichnung des Wappens beizulegen. München den 20 Dezember 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Be-

Beschreibung
des neuen königlich-baierischen Wappens und Siegels.

Das neue königliche Wappen besteht aus einem einzigen Hauptschilde, und einem Herz- oder Mittelschilde. Beide sind länglichte unten an den Ecken etwas zugerundete und in der Mitte in eine kleine Spize auslaufende Vierecke.

Das Erstere enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wecken, welche (eigentlich zwei und vierzig an der Zahl) von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigen. In dem inserirten oder aufgelegten Herz-Schilde befindet sich auf zinnoberrothem Felde ein goldenes Szepter, und ein blankes Schwert mit einem goldenen Griffe; beide stehen, jenes rechts, dieses links, kreuzweise übereinander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besezte Königskrone. Durch die zwei und vierzig, theils sichtbaren theils durch das Herzschild, welches das Simbol der Souverainität, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschersmacht ist, verdeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigten, in Franken, Schwaben und Tirol gelegenen Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des Königreiches angedeutet und ausgesprochen, ohne daß für dieselben noch besondere Simbole oder Wappenzeichen aufgeführt werden.

Um

Um das Hauptschild hängen die drei königlichen Haus=Orden, nämlich der des heiligen Hubert, des heiligen Georg, und des goldenen Löwen. *)

Die Schildhalter sind zwei mit den Köpfen einwärtsgekehrte und mit goldenen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Klauen, und gespaltenen Schweifen.

Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge ein und zwanzig silberne und lazurne, von der Linken zur Rechten aufwärtsgeschobene Rauten angebracht sind.

Das Ganze ist mit einem königlichen, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungenen auswendig purpurnen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, an der Kuppel und am Saume mit goldenen Quasten, Krepinen und Tressen besezten Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet.

Aus diesem auf solche Art gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das Majestäts=Siegel und große geheime Siegel, welches bei den königlichen geheimen Ministerial=Departements und dem geheimen Kriegs=Büreau geführt wird.

Die Umschrift auf demselben ist: Maximilianus Josephus Dei gratia Rex Bojoariae. Die auf beiden Seiten gesezten Buchstaben bezeichnen das betreffende Departement, von welchem die allerhöchsten Befehle ausgefertiget werden.

Die

---

*) Nunmehr der bairischen Krone.

Die größern Siegel der königlichen **obersten Hofstäbe**, welche unmittelbar unter der allerhöchsten Person Seiner königlichen Majestät stehen, unterscheiden sich von den geheimen Departements-Siegeln dadurch, daß sie im Umfange etwas kleiner, und die drei Hausorden weggelassen sind, und anstatt des Allerhöchsten Namens die Umschrift von dem betreffenden Stabe geführt wird.

Bei den **Dikasterial- und Kollegial-Siegeln**, nämlich der königlichen Landes-Direktionen, obersten Justiz-Stellen und königlichen Hofgerichte sind die drei Hausorden, das Gezelt und die zwei Panier weggelassen; die mit den Köpfen einwärts gekehrten und gekrönten Löwen aber halten den Schild. Die Umschrift bezeichnet die administrative Stelle, und in der Exergue ist der Name der Stadt, worin dieselbe ihren Sitz hat, angezeigt.

In den Siegeln aller **untergeordneten Behörden und Aemter** bleiben auch die Schildhalter (Löwen) weg. Der Hauptschild, worin der Mittelschild, enthalten, ist oben mit einer Königskrone geziert; übrigens aber lediglich mit einem Lorbeer- und Palmenzweige umkränzt. Die Umschrift zeigt das Amt an.

Wenn aber bei einer untergeordneten Behörde, bei einem Büreau oder Amte zwei Siegel herkommlich und nöthig sind, so unterscheiden sie sich lediglich durch die Größe oder den äußern Umfang, ohne daß bei einem derselben der Inhalt des Wappens oder die Verzierungen desselben reichhaltiger seyn dürfen.

In Hinsicht auf die Größe der verschiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Bestimmung.

(Regierungsblatt 1807. III. Stück, Seite 135 — 139.)

IV.

IV.

Instruktion für sämtliche königliche administrative Landesstellen und Justiz-Kollegien, die Form ihrer Berichte und die königliche Titulatur betreffend.

Es ist eine nothwendige Folge der von Seiner königlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn neu angenommenen Würde, daß sämtliche obere Landesstellen sich künftig in ihren Berichten, so wie einzelne Unterthanen in ihren Bittschriften und Vorstellungen einer dieser Würde angemessenen und entsprechenden Form bedienen.

Um allen Anfragen hierunter bevorzukommen, und Mißgriffe zu vermeiden, wird daher andurch verordnet:

1. Die Anrede an Se. königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt:

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

2. Im Konterte schreibt man:

Euer königlichen Majestät,
und
Allerhöchstdieselbe

3. Am Schlusse bedient man sich der Subjektionsformel:

Allerunterthänigst treu gehorsamst.

4. Die Aufschrift lautet endlich:

An Seine königliche Majestät von Baiern.

Sämtliche Landesstellen und Behörden werden sich nach gegenwärtiger Vorschrift schuldigst zu achten wissen. München den 1. Jänner 1806.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl

Freiherr von Montgelas.

von Flad.

(Regierungsblatt 1806. I. Stück, Seite 7. 8.)

V.

Verordnung, die Wappen und Titel der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die veränderten politischen Verhältnisse, welche in Beziehung sowohl auf das vormalige deutsche Reich, als insbesondere auf Unsere Staaten und Unser königliches Haus eingetreten sind, machen einige Abänderungen in den Wappen und in den Titeln der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses nothwendig, so wie Wir ähnliche Abänderungen bereits in Unserm Wappen beschlossen, und durch das Regierungsblatt (III. Stück vom 17. Jänner laufenden Jahres) haben bekannt machen lassen.

Die

Die hiernach von Uns genehmigten Bestimmungen sind in der nachstehenden Beschreibung enthalten, und sollen gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München den 7. Hornung 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

Bestimmungen der Wappen und Titel.

A. Für den Kronprinzen von Baiern.

I. Wappen.

Dieses soll künftig enthalten einen Hauptschild von 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einen rothen Mittelschild, in welchem eine königliche geschlossene, aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet.

Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde, — das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz von Seiner Majestät dem König dekorirt worden.

II. Der Titel des Kronprinzen ist in der Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz!
gnädigster Herr!

Im Konterte:

Euere königliche Hoheit.

B. Für den zweitgebohrnen Prinzen, Karl Theodor, so wie für alle nachgebohrne Prinzen und Prinzessinnen der königlichen Linie.

I. Wappen

besteht aus dem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild) auf dem Hauptschilde eine königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub, (Eichenlaub.)

II. Titel:

Anrede:

Dürchlauchtigster Prinz,
gnädigster Herr!

Durchlauchtigste, gnädigste
Prinzessinn!

Im Kontexte:

Euere königliche Hoheit rc.

Da der königliche Prinz Karl Theodor die Würde eines Großpriors der Baierischen Zunge des Johanniter-Ordens besizt, so kann derselbe auch einen Mittelschild mit dem gewöhnlichen Ordenskreuze führen, und seinem obigen Titel wird das Prädikat Hochwürdigst beigesezt.

C. Für den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern, und seine Nachkommen.

I. Wappen

besteht künftig, mit Weglassung des pfalzgräflichen Löwen, aus einem einzigen Hauptschilde, mit 42 Rauten

ten, wie bei den königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone mit einem herzoglichen Hute besezt ist. Die Schildhalter sind zwei Löwen. Das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen Purpurmantel.

II. Titel

wie vormals: —

Durchlauchtigster Herzog!

Im Kontexte:

Euerer herzoglichen Durchlaucht.

Er selbst schreibt sich:

Herzog in Baiern.

(Regierungsblatt 1807. VII. Stück, Seite 257 — 260.)

VI.

Verordnung, das öffentliche Kirchengebet für die Königliche Familie betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da es Pflicht christlicher Unterthanen ist, ihre Gesinnungen und Wünsche für das Wohl ihres Landesherrn durch öffentliche und religiöse Handlungen zu beweisen, so verordnen Wir hiermit, daß in allen katholischen Pfarrkirchen Unserer sämtlichen Erbstaaten bei dem feierlichen Gottesdienste das Kirchengebet: Sal-

vum

vum fac Regem nostrum Maximilianum Josephum etc. künftig entrichtet, und dem gewöhnlichen allgemeinen Gebete nach der Pfarr-Predigt an Sonntagen und gebotenen Feiertagen ein besonderes Gebet für Uns und Unsere königliche Familie nach dem vorgeschriebenen Formular beigefügt werden soll.

München den 27. Hornung 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt 1806. XII. Stück, Seite 109. 110. Man vergleiche auch damit die Verordnung vom 20. März 1806. Regierungsblatt 1806. XIV. Stück, Seite 122. 123.)

Kon=

Konstitution
für
das Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesamtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten ein gleichförmigeres Sistem zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesamten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Geseze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber die-

se einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämtlichen Bestandtheilen der Gesezgebung und Verwaltung Unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äussern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Geseze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konstitutions-Urkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Foderungen des Staats an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesamt-Wohls zu verschaffen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. I. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation. *)

§. II. Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesezen gerichtet und nach gleichen Grundsä-

zen

*) Ein französischer und deutscher Abdruck der Föderations-Akte findet sich in dem Regierungsblatte 1807, III. Stück, Seite 97 — 134.

zen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersistem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. III. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.

§. IV. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen, wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Gränzen getheilt.

§. V. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsäzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§. VI. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein.

Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr- Schul- und Kirchen-Güter, wie sie

nach der Verordnung vom ersten Oktober 1807 *) unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit einer in Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besizungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bißthümern und Kapiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.

§. VII. Der Staat gewährt allen Staats-Bürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit **) — Preßfreiheit nach dem Zensur-Edikt vom 13. Juni 1803, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen.

Nur Eingebohrne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden.

Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung, oder ein Gesez, ertheilt werden.

§. VIII. Ein jeder Staatsbürger, der das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesezen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Ge-

*) Regierungsblatt 1808. V Stück. Seite 209—392.

**) Verordnung vom 26. August 1801. im Regierungsblatt 1801. XXXVI Stück. Seite 559—562. Edikt vom 10. Jänner 1803. III Stück. Seite 25—28.

Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche außer den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hause.

§. I. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. II. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es in der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. III. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§. IV. Ein besonderes Familiengesez wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheinischen Föderationsakte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind.

Der Leztlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmäßige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reichs zu erhalten suchen.

§. V. Die nachgebohrnen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagial-Rente von höchstens Einmal Hundert Tausend Gulden aus der königlichen Schazkamer in monatlichen

Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt.

§. VI. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte, nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heurathgut einer Prinzessin ist auf einmal Hundert Tausend Gulden festgesezt.

§. VII. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei Verlust ihres Erbfolge-Rechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§. VIII. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. IX. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines Nähern die Verwaltung übernommen hat, sezt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, noch neue Aemter schaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwitweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden.

§. X.

§. X. Es sollen vier Kron-Aemter des Reichs errichtet werden. Ein Kron-Oberst-Hofmeister — ein Kron-Oberst-Kämerer — ein Kron-Oberst-Marschall — ein Kron-Oberst-Postmeister, die den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen.

Alle wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister genießen alle mit der Kronämter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§. XI. Die am 20 Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt; jedoch soll es dem König frei stehen, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbene Staats-Domainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mann-Lehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reichs.

§. I. Das Ministerium theilt sich in fünf Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern, und des Kriegs-Wesens. Die Geschäfts-Sphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806, und 9. März 1804 bestimmt.

Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staats-Sekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königliche Dekrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität wer-

werden sie als rechts-kräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl, als für jede Verlezung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem König verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements.

§. II. Zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus zwölf oder höchstens sechzehen Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem König anfänglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher, als nach sechsjährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kron-Erbe wohnen den Sizungen des geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staats-Minister. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Geseze und Haupt-Verordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem König durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesez über die Auflagen, oder das Finanz-Gesez. Er entscheidet alle Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle?

Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in drei Sektionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der Finanzen, und der innern Verwaltung. Eine jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor.

§. III.

§. III. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§. IV. An der Spize eines jeden Kreises steht ein königlicher General-Kommissär, dem wenigstens drei, höchstens fünf, Kreis-Räthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und

b) eine Deputation.

Erstere wählt die Nazional-Repräsentanten; leztere wird vom König aus der Mitte der Kreis-Versammlung gewählt, und bringt

1) die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, von den Rent- und Steuer-Beamten mit den Auflagen des Reichs erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen.

2) Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche, durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem König auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen vierhundert Land-Eigenthümern Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens acht Tage. Der König ernennt den

Prä-

Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem General-Kommissär des Kreises übertragen werden.

Die Kreis-Deputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens drei Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrittes werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Sekretärs wird es so, wie bei der General-Versammlung gehalten.

§. V. Die Landgerichte *) üben die Lokal-Polizei unter der Aufsicht der General-Kommissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizei-Aktuarien. Für eine jede Städtische- und Rural-Gemeinde wird eine Lokal-Verwaltung angeordnet werden.

§. VI. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, so wie die Lokal-Nebenbeischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten erhoben.

§. VII. Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Haupt-Verordnungen vom 1. Jäner 1805, und 8. Juni 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staats-Beamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich

*) Die organische Verordnung über die Einrichtung der Landgerichte vom 24. März 1802 findet sich in dem Regierungsblatt 1802. XIII Stück. Seite 196—199. XIV Stück. Seite 211—224.

sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben.

Wegen der Unterstüzungs-Beiträge der übrigen königlichen Diener und ihrer Witwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel.

Von der Nazional-Repräsentation.

§. I. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen zweihundert Land-Eigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichs-Versammlung bilden.

§. II. Der König ernennt einen Präsidenten, und vier Sekretärs aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sizungen.

§. III. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar.

§. IV. Die Nazional-Repräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröfnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im lezten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

§. V. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichs-Repräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreis-Versammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefodert.

§. VI.

§. VI. Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der innern Verwaltung, und der Tilgung der Staats-Schulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Geseze und Haupt-Reglements sowohl, als den jährlichen Finanz-Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. VII. Die auf solche Art vorbereiteten Geseze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Kommissärs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Fünfter Titel.

Von der Justiz.

§. I. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Unter-Gerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justiz-Stelle.

§. II. Alle Gerichts-Stellen sind verbunden, bei End-Urtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. III. Die Glieder der Justiz-Kollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. IV. Der König kann in Kriminal-Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesezlichen Richter entziehen.

§. V. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichts-Höfen Recht nehmen.

§. VI. Die Güter-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§. VII. Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.

Von dem Militär-Stande.

§. I. Zur Vertheidigung des Staats, und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundes-Akte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten.

§. II. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militär-Konskription ergänzt.

§. III. Die Armee handelt nur gegen äußere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militär-Macht von der Zivil-Behörde förmlich dazu aufgefodert wird.

§. IV. Die Militär-Personen stehen nur in Kriminal- und Dienst-Sachen unter der Militär-Gerichts-

bar-

barkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger den einschlägigen Zivil-Gerichten unterworfen.

§. V. Die Bürger-Miliz wird bestätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nazional-Garde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dieß sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiemit festgesezt auf den ersten Oktober dieses Jahrs. In der Zwischenzeit werden die hienach zu entwerfenden Gesez-Bücher, so wie die einzelnen organischen Geseze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen.

Völker Unsers Reichs! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann, desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regenten-Sorge belohnt werden.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Ein Tausend Acht Hundert und Achten Jahre, Unsers Reiches im Dritten.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. XXII Stück. Seite 985—1000.)

Bei-

Beilagen zur Konstitution.

I.

(Zu dem I Titel, §. II.)

Verordnung die Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben für zweckmäßig gefunden, Unserem Reiche eine neue, allgemein gleiche Konstitution zu geben, und statt der bisher nur in einigen Provinzen bestandenen besonderen landschaftlichen Verfassungen eine allgemeine Repräsentation einzuführen.

Als Folge dieses Beschlusses müssen alle bisherige landschaftliche Korporationen aufgehoben werden, und solche werden auch hierdurch als aufgehoben erklärt.

In weiterer Folge desselben wird die bisherige Versammlung der landschaftlichen Deputirten hiemit gänzlich aufgelöset, und diese aller ihrer von der ehemaligen Landschaft überkommenen Funktionen entlediget.

Da

Da aber die gedachten Deputirten, so wie ihre Komittenten in der Eigenschaft als begüterte Eigenthümer in Unserm Reiche auch an der neuen Repräsentation einen eben so ehrenvollen Antheil zu nehmen befugt sind, so vertrauen Wir auf dieselben, daß sie auch fernerhin die nämliche ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit an ihren König und ihr Vaterland bethätigen werden, welche ihre Vorfahrer seit Jahrhunderten und sie selbst Unsern Regierungs-Vorfahren und Uns bewiesen haben.

Indem Wir diesen Unsern allerhöchsten Entschluß durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, den landschaftlichen Deputirten aber durch Unsere General-Landes-Kommissäre insbesondere eröfnen lassen, fügen Wir den Befehl bei, gedachten General-Landes-Kommissären alle landschaftlichen Archive, Registraturen und Gebäude auf der Stelle zu übergeben, und das Protokoll über den Akt des Vollzugs mit zu unterzeichnen.*)

München den 1. Mai 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Melzl.

---

*) Dieser Befehl wurde bei sämtlichen landschaftlichen Korporationen den 16. Mai in Vollzug gesezt.

(Regierungsblatt 1808. XXI Stück. Seite 961, 962.)

II.

(Zu dem I Titel, §. II)

Einführung einer National-Kokarde für das ganze Königreich.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Seit dem Antritte Unserer Regierung waren Wir unablässig beschäftigt, bei der baierischen Nation den für das Vaterland so wohlthätigen Gemeinsinn anzufachen, und ihr den eigenthümlichen Nazional-Charakter wiederzugeben, durch welchen sie sich immer ausgezeichnet hat.

Dieser angelegentliche Wunsch ist in Erfüllung gegangen, und Wir haben dadurch die süßesten der Regenten-Freuden erlebt.

Damit sich die Baiern als Brüder erkennen, und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir: daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weisse Kokarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, wessen Standes sie sind, erlaubt seyn soll, die Nazion, zu welcher sie gehören, durch die Nazionalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unserer Monarchie, welche künftig mit Baiern einen Staatskörper ausmachen sollen, einen Beweis dieses Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieses Zeichen zu tragen.

Wir

Wir hoffen, daß sie sich nach dem schönen Muster der Baiern desselben würdig machen werden.

München den 16. Jänner 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt 1806 IV Stück. Seite 25.)

III.

(Zu dem I Titel, §. II.)

Erklärung einer allgemeinen Freizügigkeit im Innern des Reichs.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der bereits bei mehreren Gelegenheiten erklärten Grundsäze wollen Wir die zwischen Unseren älteren Staaten bereits gesezlich bestehende Freizügigkeit auch auf die neu erworbenen Länder und Besizungen ausdehnen, so daß Unsere sämtliche Staaten im Inneren unter sich gänzlich freizügig seyn sollen.

Gegenwärtige allgemeine Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 28. September 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt 1806. XXXXII Stück. Seite 369.)

IV.

(Zu dem I. Titel, §. III.)

Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Unserm Reiche gegebene Konstitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser konstitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöset werden, genauer zu bezeichnen, treffen Wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§. 2. Durch die konstitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Geseze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung

das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht bloß bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besize eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Geseze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräussert, oder avozirt werden; seine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; — dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesezen, oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besize eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fliessen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesezen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesez, Vertrag, oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besize des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grund-Prästationen aber werden in Folge des I Titel §. 5. der Konstitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besize des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grund-Herrn muß aber nach den Gesezen über das nuzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Guts-Herrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Geseze den Grund-Herrn, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzug-Gelder bei der Verheurathung des Grund-Holden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das Dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die

Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antritts-Gebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft st, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesezlichen Schuz finden.

München den 31. August 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. XXXXIX. Stück. Seite 1933—1936.)

V.

(Zu dem I. Titel, §. IV.)

Verordnung, die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Vermög der Konstitution Unsers Reichs I. Titel §. 4. soll ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Eintheilung in Provinzen das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natürlichen Grenzen eingetheilt werden.

Indem

Indem Wir hiebei den Zweck vor Augen hatten, Unsere lieben und getreuen Unterthanen aller Theile des Reiches mit dem wohlthätigen Bande eines gemeinschaftlichen Vaterlandes zu umfassen, haben Wir zugleich dahin getrachtet, ihnen die Vortheile näher gelegener unmittelbarer Administrations-Behörden zu verschaffen, und diejenigen Bezirke, welche durch gleichere Sitten und die Gewohnheit langer Jahre, oder durch die von der Natur selbst bezeichnete Lage näher mit einander verbunden sind, in ihrer engeren Vereinigung zu belassen.

Von diesen Grundsäzen geleitet, haben Wir beschlossen, Unser gesamtes Reich in folgende Kreise einzutheilen:

1. Main-Kreis mit der Hauptstadt Bamberg.

Dieser begreift in sich die Landgerichte: Lauenstein, Teuschniz, Kronach, Stadtsteinach, Weismain, Lichtenfels, Banz, Gleusdorf, Hallstadt, Scheßliz, Zeil, Schweinfurt, Sulzheim, Ebrach, Burgebrach, Bamberg I, Bamberg II, Höchstadt, Ebermannstadt und Weischenfeld.

2. Pegniz-Kreis mit der Hauptstadt Nürnberg.

Dieser umfaßt die Landgerichte: Forchheim, Pottenstein, Gräfenberg, Schnaitach, Hersbruck, Altorf, Nürnberg, Schwabach, Kadolzburg.

3. Nab-Kreis mit der Hauptstadt Amberg.

Dieser besteht aus den Landgerichten: Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt, Parkstein, Eschenbach, Treßwiz und Pleystein, Neunburg vor dem Wald, Waldmünchen, Nabburg, Amberg, Sulzbach und Pfaffenhofen.

4. Rezat-Kreis mit der Hauptstadt Ansbach.

Dieser besteht aus den Landgerichten: Marksteft, Uffenheim, Rothenburg, Gerabronn, Kreilsheim, Dünkelsbühl, Wassertrüdingen, Feuchtwang, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Ansbach; dann den Mediat-Gebieten von Hohenlohe-Schillingsfürst und Kirchberg, Schwarzenberg, Wiesentheid, Kastell, Limpurg-Speckfeld.

5. Altmühl-Kreis mit der Hauptstadt Eichstädt.

Dieser enthält die Landgerichte: Neumarkt, Pleinfeld, Weisenburg, Heidenheim, Stauf und Geyer, Hilpoltstein, Raitenbuch, Beilngries, Kipfenberg, Eichstädt, Riedenburg, Ingolstadt, Karlskron, Neuburg, Rain, Donauwörth und Monnheim, und die Grafschaft Pappenheim.

6. Der obere Donau-Kreis mit der Hauptstadt Ulm

ist zusammengesezt aus den Landgerichten: Nördlingen, Höchstädt, Wertingen, Dillingen, Burgau, Günzburg, Roggenburg, Illertissen, Söflingen, Elchingen, Alpeck, Geißlingen, dann den Besizungen der Herren Fürsten von Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, und Thurn und Taxis, und der Grafen Fugger-Kirchberg, Weisenhorn, Glött, und Nordendorf.

7. Der Lech-Kreis mit der Hauptstadt Augsburg bildet sich aus den Landgerichten: Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Göggingen, Zusmarshausen, Ursberg, Schwabmünchen, Landsberg, Buchloe, Türkheim, Mindelheim, Kaufbeuern, Ottobeuern, Stadt Memmingen, dann den Mediat-Besizungen des Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen, Grafen Fugger-Kirchheim,

heim, und den Herrschaften Buxheim, Winterrieden, Thanhausen und Edelstetten.

8. Der Regen = Kreis mit der Hauptstadt Straubing

faßt in sich die Landgerichte: Cham, Wetterfeld, Burglengenfeld, Parsberg, Hemau, Kellheim, Abensberg, Pfaffenberg, Stadt am Hof, Straubing, Mitterfels, Viechtach und Kötzing.

9. Der Unter=Donau=Kreis mit der Hauptstadt Passau

enthält die Landgerichte: Regen, Schönberg, Wolfstein, Wegscheid, Passau, Vilshofen, Griesbach, Pfarrkirchen, Landau und Deggendorf.

10. Der Isar=Kreis mit der Hauptstadt München enthält die Landgerichte: Pfaffenhofen, Moosburg, Landshut, Erding, Freising, Dachau, München, Schwaben, Starenberg, Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim, Tölz und Wertenfels.

11. Der Salzach = Kreis mit der Hauptstadt Burghausen

besteht aus den Landgerichten: Vilsbiburg, Eggenfelden, Simbach, Mühldorf, Burghausen, Wasserburg, Troßburg, Rosenheim, Traunstein und Reichenhall.

12. Der Iller=Kreis mit der Hauptstadt Kempten umfaßt die Landgerichte: Leutkirch, Grönenbach, Ober=Günzburg, Oberdorf, Schongau, Füßen, mit dem Amte Vils, Sonthofen, Kempten, Immenstadt, Weiler, Wangen, Ravensburg, Tetnang, Buchhorn, Lindau, Bregenz, Inner=Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg, Montafon.

13. Der

13. Der Inn=Kreis mit der Hauptstadt Innsbruck bildet sich aus den Landgerichten: Kufstein, mit dem Amte Auerburg, Ratenberg, Schwatz, Innsbruck, Reute, Telfs, Landeck und Fürstenburg.

14 Der Eisak-Kreis mit der Hauptstadt Brixen begreift in sich die Landgerichte: Meran, Botzen, Klausen, Brixen, Brunegg, Sillian und Lienz.

15. Der Etsch=Kreis mit der Hauptstadt Trient enthält die Landgerichte: Clés, Male, Welschmetz, Vezzano, Trient, Civezzano, Pergine, Levico, Cavalese, Roveredo, Riva, Stenico, Condino und Tione.

Gegenwärtige neue Territorial=Eintheilung Unseres Reichs lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß vom 1. Oktober des gegenwärtigen Jahres anfangend, mit welchem Zeitpunkte dieselbe in allen Verwaltungszweigen in Wirksamkeit gesezt wird, in allen öffentlichen Verhandlungen keine andere Benennungen, als wie sie oben bezeichnet sind, gebraucht, und die bisherigen Provinzial=Benennungen durchgehends unterlassen werden sollen.

München den 21. Juni 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt. 1808. XXXIII. Stück. Seite 1481 — 1502. XXXX. Stück. Seite 1689 — 1700.)

Ein=

[illegible]

Max Joseph.

Graf v. Montgelas. [illegible] Frh. v. Hompesch.

[illegible]

Ende

Eintheilung
des Königreichs Baiern in 15 Kreise.

Mit möglichst annähernden Angaben des Flächen-Inhalts und der Bevölkerung.

	Kreise.	Hauptstädte.	□ Meilen.	Seelenzahl.	Landgerichte.
I.	Mainkreis	Bamberg	72½	190,652	19
II.	Pegnizkreis	Nürnberg	42	141,930	9
III.	Nabkreis	Amberg	130¼	220,835	12
IV.	Rezatkreis	Ansbach	67¾	190,077	13
V.	Altmühlkreis	Eichstädt	94¼	202,107	17
VI.	Oberdonaukreis	Ulm	79	25[illegible],589	12
VII.	Lechkreis	Augsburg	91	223,176	13
VIII	Regenkreis	Straubing	121	237,095	13
IX.	Unterdonaukreis	Passau	118	215,661	10
X.	Isarkreis	München	155¾	302,530	14
XI.	Salzachkreis	Burghausen	103½	190,967	10
XII.	Illerkreis	Kempten	118	237,097	20
XIII	Innkreis	Innsbruck	176¼	202,751	9
XIV	Eisackkreis	Brixen	154¾	191,611	7
XV.	Etschkreis	Trient	112½	226,492	14
	Zusammen	. . . . .	1636½	3,231,570	191

I. Main-

I. Mainkreis. Hauptstadt Bamberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Bamberg	½	19,385
Lauenstein und Teuschniz	6¾	9,850
Kronach	5¾	17,011
Stadt=Steinach	4¼	7,269
Weismain	4¼	11,496
Lichtenfels	3¼	9,954
Banz	3	8,397
Gleusdorf (Baunach)	2¾	10,316
Hallstadt	2¼	9,047
Scheßliz	3¼	7,211
Zeil	2¼	5,614
Schweinfurt	1¾	7,760
Burgebrach	4½	7,462
Bamberg I und II	8	19,696
Ebermannstadt	4¼	9,618
Weischenfeld	4½	11,490
Ebrach	4¾	5,301
Höchstädt	4½	10,306
Sulzheim	2	3,469
19 Landgerichte	72½	190,652

II. Pegniz=

II. Pegnizkreis. Hauptstadt Nürnberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Nürnberg	1	27,000
Forchheim	4	11,500
Pottenstein	5¾	10,383
Gräfenberg	5½	13,718
Schnaitach	3¾	12,033
Hersbruck	4	9,281
Altdorf	5½	11,493
Nürnberg	3¼	9,754
(Stadt, Fürth)	½	12,705
Schwabach	4¼	12,054
Kadolzburg	4½	12,009
9 Landgerichte	42	141,930

III. Nabkreis. Hauptstadt Amberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Amberg	$\frac{3}{4}$	8,889
Waldsassen	$5\frac{1}{2}$	12,331
Tirschenreuth	$9\frac{1}{2}$	13,443
Neustadt mit Parkstein	$14\frac{3}{4}$	21,608
Kemnath	16	24,081
Eschenbach	10	15,772
Treßwiz mit Pleistein	$14\frac{3}{4}$	22,073
Neunburg vorm Wald	12	26,037
Waldmünchen	$7\frac{1}{2}$	11,891
Nabburg	$9\frac{1}{4}$	16,380
Pfaffenhofen	8	13,568
Amberg	$13\frac{1}{2}$	21,432
Sulzbach	$8\frac{3}{4}$	13,330
12 Landgerichte.	$130\frac{1}{4}$	220,835

IV. Regen=

IV. Rezatkreis. Hauptstadt Ansbach.

Landgerichte:	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Ansbach	½	11,924
Markstest	2¾	8000
Uffenheim	4¼	12,225
Rothenburg	6½	18,231
Gerabronn	3	8000
Kreilsheim	3	9067
Dünkelsbühl	4¼	16,761
Wassertrüdingen	3	9136
Feuchtwang	3¾	9615
Gunzenhausen	4	14,670
Heilsbronn	4	10,185
Herrieden	3¾	9794
Leutershausen	4	9738
Ansbach	5¼	11,807
Mediatgebiete:		
Fürstlich = Schwarzenbergische Besizungen.	3½	10,012
Wiesentheid, Kastell, Limburg = Spekfeld.	9¾	13,783
Hohenlohe = Kirchberg.	1½	4191
Hohenlohe = Schillingsfürst.	1	2938
13 Landgerichte	67¾	190,077

V. Alt=

V. Altmühl-Kreis. Hauptstadt Eichstädt.

Landgerichte:	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Eichstädt	½	5,596
Neumarkt	13	25,860
Pleinfeld	4	11,000
Weisenburg	3½	8,880
Heidenheim	4	12,331
Stauf und Geyer	2¼	7,117
Hilpoltstein	5¼	12,010
Beilengries	5¾	9,219
Kipfenberg	4	7,066
Raitenbuch	2	3,245
Eichstädt	5	11,189
Monnheim und Donauwörth	10¼	27,353
Rain	6½	9, 26
Neuburg	6	10,466
(Stadt Neuburg)		3,924
Ingolstadt	9	12,201
(Stadt Ingolstadt)		4,817
Donaumoos-Gericht	3¼	1,643
Riedenburg	8	11,196
Mediatgebiet:		
Pappenheim.	2	7,117
17 Landgerichte	94¼	202,107

VI. Oberdonau-Kreis. Hauptstadt Ulm.

Landgerichte:	□Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Ulm	$\frac{1}{2}$	14,225
Nördlingen	$9\frac{1}{4}$	30,600
(Nördlingen, Stadt.)		5,804
Höchstädt	6	22,464
Dillingen	$2\frac{1}{2}$	6,371
(Stadt Dillingen)	$\frac{1}{2}$	3,118
Wertingen	$3\frac{3}{4}$	11,390
Burgau	3	11,497
Günzburg	$3\frac{1}{2}$	13,619
Roggenburg	$2\frac{1}{4}$	7,183
Illertissen	$5\frac{1}{2}$	15,731
(Stadt Weisenhorn)	$\frac{1}{4}$	1,116
Söflingen	$4\frac{1}{2}$	9,753
Elchingen	3	8,828
Alpeck	$4\frac{1}{2}$	6,082
Geißlingen	$4\frac{1}{2}$	12,830
Mediatgebiete:		
Oettingen-Spielberg	4	14,917
Oettingen-Wallerstein	$11\frac{3}{4}$	41,934
Dischingen	1	2,619
Neresheim	$1\frac{1}{2}$	2,952
Fugger-Glött	$2\frac{1}{2}$	3,962
Fugger-Nordendorf	$1\frac{1}{4}$	2,251
Fugger Kirchberg und Weisenhorn	$3\frac{1}{2}$	9,343
12 Landgerichte	79	258,589

VII. Lechkreis. Hauptstadt Augsburg.

Landgerichte:	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Augsburg	½	28,902
Schrobenhausen	5	9,177
Aichach	10½	18,541
Friedberg	8¼	14,494
Göggingen	3	12,570
Zusmarshausen	8½	12,448
Ursberg	5	13,807
Schwabmünchen	5¾	8,756
Buchloe	2¾	7,214
Landsberg	15¾	26,334
Türkheim	4	8,684
Mindelheim	2¾	13,064
Kaufbeuern	4	12,316
Ottobeuern	5¼	14,122
(Stadt Memmingen)	½	6,442
Mediatgebiete:		
Fürstlich-Fuggerisch	7	11,005
Fugger-Kirchheim	1¼	2,324
Burheim, Winterrieden Thanhausen, Edelstetten	1¼	2,976
13 Landgerichte.	91	223,176

VIII. Regen-

VIII. Regenkreis. Hauptstadt Straubing.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Straubing	½	6,188
Cham	7½	16,867
Wetterfeld	7	14,904
Burglengenfeld	15	23,785
Parsberg	4½	5,920
Hemau	4¾	10,947
Kellheim	6¼	13,802
Abensberg	7½	15,330
Pfaffenberg	13½	25,649
Stadt am Hof	11	22,805
Straubing	8½	13,446
Mitterfels	15	29,114
Viechtach	8½	17,179
Kötzing	11½	21,159
13 Landgerichte	121	237,095

IX. Unter-Donaukreis. Hauptstadt Passau.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Passau	$\frac{1}{2}$	6,161
Regen	$11\frac{1}{4}$	12,579
Schönberg	$12\frac{1}{2}$	9,924
Wolfstein	9	16,583
Wegscheid	12	23,125
Passau	$9\frac{1}{2}$	16,170
Vilshofen	12	21,836
Griesbach	14	27,471
Pfarrkirchen	$8\frac{1}{2}$	18,432
Landau	15	27,869
Deggendorf	$13\frac{1}{2}$	25,511
10 Landgerichte	118	215,661

X. Isarkreis. Hauptstadt München.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt München	$1\frac{1}{4}$	48,000 (ohne Militär)
Pfaffenhofen	9	20,020
Moosburg	$8\frac{1}{2}$	16,817
Landshut	12	24,699
(Stadt Landshut)		7,817
Erding	13	27,356
Freising	$6\frac{1}{2}$	12,447
(Stadt Freising)		3,510
Dachau	14	21,556
München	11	25,282
Schwaben	10	16,187
Starenberg	$7\frac{1}{2}$	10,957
Wolfrathshausen	$7\frac{1}{2}$	12,054
Miesbach	20	20,712
Weilheim	23	18,850
Tölz	$7\frac{1}{2}$	10,733
Wertenfels	5	5,533
14 Landgerichte	$155\frac{3}{4}$	302,530

XI. Salzachkreis. Hauptstadt Burghausen.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Burghausen	$\frac{1}{2}$	3,010
Vilsbiburg	$10\frac{1}{2}$	23,296
Eggenfelden	10	22,566
Simbach	$2\frac{1}{2}$	7,638
Mühldorf	$12\frac{1}{2}$	26,186
Burghausen	$9\frac{3}{4}$	20,384
Wasserburg	10	20,643
Troßburg	10	17,654
Rosenheim	15	23,886
Traunstein	$17\frac{1}{4}$	21,360
Reichenhall	$5\frac{1}{2}$	4,335
10 Landgerichte	$103\frac{1}{2}$	190,967

XII. Illerkreis. Hauptstadt Kempten.

Landgerichte:	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Kempten	1/4	2,704
Leutkirch	1 1/2	6,679
(Stadt Leutkirch)		1,300
Grönenbach	5 3/4	11,492
Ober = Günzburg	5	8 921
Oberdorf	3 3/4	7,795
Schongau	20	15,661
Füßen	8 1/4	13,600
Sonthofen	5 1/2	14,358
Kempten	7	20,000
Immenstadt	5 1/4	12,051
Weiler	4 3/4	13,975
Wangen	1	3,270
Ravensburg	1	5,010
Tetnang	3	11,416
(Stadt Buchhorn)		361
Lindau	1 1/2	6,316
(Stadt Lindau)		2,701
Bregenz	3 1/4	15,770
Inner = Bregenzer = Wald	8 1/4	13,758
Dornbirn	3 1/2	12,186
Feldkirch	5 1/4	14,391
Sonnenberg	15	13,627
Montafon	9	9,755
20 Landgerichte.	118	237,097

XIII. Inn=

XIII. Innkreis. Hauptstadt Innsbruck.

Landgerichte:	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Innsbruck	$\frac{1}{4}$	9,306
Kufstein mit dem Amte Auerburg	$21\frac{1}{2}$	30,025
Ratenberg	16	19,945
Schwaz	11	22,041
Innsbruck	$21\frac{3}{4}$	26,243
Reute	18	15,551
Telfs	$23\frac{1}{2}$	24,752
Landek	$39\frac{1}{2}$	32,198
Fürstenburg	$24\frac{3}{4}$	22,690
8 Landgerichte.	$176\frac{1}{4}$	202,751

XIV. Eisack=

XIV. Eisackkreis. Hauptstaot Brixen.

Landgerichte:	□ Meilen.	Seelenzahl.
Hauptstadt Brixen	*)	*)
Meran	27	32,318
Botzen	21¼	43,784
Klausen	12¼	19,288
Brixen	21¼	27,724
Brunegg	41¼	41,675
Sillian	12½	12,545
Lienz	19¼	1,277
7 Landgerichte.	154¾	191,611

*) Flächeninhalt und Volkszahl sind dem Landgerichte zugezählt.

XV. Etschkreis. Hauptstadt Trient.

Landgerichte:	□ Meilen	Seelenzahl.
Hauptstadt Trient	*)	*)
Cles	9¾	17,719
Male	12	11,445
Mezzo lombardo	10	17,516
Vezzano	3¼	7,192
Trient	2½	18,353
Civezzano	4	12,880
Pergine	5¾	12,731
Levico	12¾	19,942
Cavalese	18¼	23,278
Roveredo	9¾	43,721
Riva	4⅝	16,202
Stenico	4⅛	6,976
Tione	7⅝	10,639
Condino	8⅛	7,898
14 Landgerichte.	112½	226,492

*) Flächeninhalt und Volkszahl sind dem Landgerichte zugezählt

(Regierungsblatt 1808. XXXIII. Stück. Seite 1481 — 1502. XXXX. Stück. Seite 1689 — 1700.)

VI.

(Zu dem I. Titel, §. V.)

Deklaration, die Verhältnisse der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a. In Franken.

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2. die Grafschaft Kastell,
3. die Herrschaft Limpurg-Spekfeld,
4. die Herrschaft Wiesentheit,
5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Ober-Aemter Schillingsfürst und Kirchberg,

b. in der oberen Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c. in Schwaben,

7. das Fürstenthum Oettingen,

8. die-

8. diejenigen Besizungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,

9. die Grafschaft Edelstetten,

10. sämtliche Besizungen des Fürsten und der Grafen Fugger,

11. die Burggrafschaft Winterrieden,

12. die Herrschaft Burheim,

13. die Herrschaft Thannhausen,

endlich

14. der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besiz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besizer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisäze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem teutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.

Hiernach

3. ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs Fürsten, — Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesezt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren; Wonach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unseren Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige teutsche Reich Beziehung haben.

5. Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Zeremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer oberen Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädikat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an

Unsere

Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel sich achten.

6. Nach dem Kirchen-Gebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7. Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31. des Bundes-Vertrags vorausgesezten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthalts-Ort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staats-Kassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesezen sich achten.

8. Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu geniessen haben, kömmt ihnen auch zu, in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter

und

und lezter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal.

Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

10. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, geniessen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und soweit der baierische Codex bei Adelichen es ohne speziellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erfoderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einen sicheren und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkul-

kulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmässigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem lezten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsiz des Präsidenten oder des Direktors geführt. Sobald die Untersuchungs Akten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28. des rheinischen Bundes = Vertrags vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesezliche Zahl von Beisizern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenz versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz = Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsizen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz = Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial = Referent in Kriminal = Sachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Sekretär des Justiz = Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Geseze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesezen. Das von den Beisizern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden.

Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt nach den Bestimmungen der Konföderations-Akte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besizer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12. Ihre Familien-Verträge und eingeführten Sukzessions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

13. Alle Vormundschaften und Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum teutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jezt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns

„Uns als Besizer des Unserer Souverainität „untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herr„schaft N., Gebietes N.,) getreu und gehorsam zu „seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu „sie in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame „Unterthanen Uns und Unseren Nachkommen als ih„rem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverän zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Karakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besizungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besizungen unter mehreren Souveränen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesezgebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesezgebung des Souverains erstrecket sich über

alle Landes = Angelegenheiten, und kommt allein dem Souverän zu.

2. Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial = und Eigenthums=Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesezen entgegen seyn.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesezgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Geseze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes=Gesezen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5. Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6. Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Geseze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats = Justiz = Gewalt.

1. Wenn die subjizirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respektive zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2. Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konstituirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baierische N. (z. B. fürstlich-Oettingische ic.) Justiz-Kanzlei, von gesezmässig qualifizirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3. müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifikations-Punktes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4. Die Subalternen in den Kanzleien, und die Justiz-Beamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5. die Mediat-Justiz-Kanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erfoderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6. Dieser Justiz-Stelle kommt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Justiz-Kanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7. An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Kanzleien bis zum Straferkenntnisse einschliessig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8. Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverain zu.

9. Der

9. Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10. Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzial-Gesezen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesezen, Recht gesprochen.

I. Staats-Polizei-Gewalt.

1. Die obere Polizei im Allgemeinen kommt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

2. Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach unseren Gesezen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgeseze Resolutionen ertheilen.

3. Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Konfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden, und künftig noch zu erlassenden Gesezen achten.

4. Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer

oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5. Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes stehet Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesezen und Verordnungen zu.

6 Vormundschafts- und Kuratels-Sachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justiz-Kanzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorget. Die gesezgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7. Die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizei aber werden durch die Beamte und Kanzlei des Patrimonial Herrn nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8. Die Oberaufsicht über Heerstrassen und Flüsse so wie die Anordnung und Leitung des Strassen- und Wasser-Baues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

9. Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Maut- und

Zoll-

Zoll = Gesezgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft = und Handwerks = Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Konzessionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landes = Behörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Geseze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Geseze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizei-Behörden.

10. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unserer Oberpolizei, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten bleibt der Mediat = Polizei = Behörde überlassen.

11. Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assekuranz = Anstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer = Assekuranz-Sozietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12. Die Forst = und Jagd = Polizei, so wie die Forst = Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat = Behörden, jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst- und Jagd-Ordnungen sich zu achten.

13 Das Medizinal = Wesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medizinal = Oberbehörde, welcher auch das

ärzt-

ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Mediat-Herrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1. Die oberste Kirchen-Polizei steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2. Wo eigene Konsistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Konsistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Konsistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a. bei strengen Graden von Korrektionen oder bei Dienst-Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b. Es können von den Aussprüchen des Mediat-Konsistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen 2c. Rekurse an Unser Konsistorium genommen werden.

c. Alljährlich müssen an dieses die Konduit-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3 Wo keine eigenen Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorial-Sachen Unser einschlägiges Konsistorium die geeignete Behörde.

4. Die

4. Die Ehegerichts Sachen werden bei der Mediat-Justiz-Kanzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

5. Zu eben dieser Kanzlei gehören auch die Dienstentsezungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6. Die Verwaltung des Kirchen-Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7. Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episkopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Geseze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kommt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Konskription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Geseze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzlei aufgetragen werden.

3. Kei-

3. Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landes-Polizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staats-Kasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erfoderlich war, oder die nach der vormaligen teutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stem-

pel=Taxen, die Judenschazungen, Accise, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonial=Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions=Abgabe unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial=Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral=Leitung erfodern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder, u. d. gl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegs=Kosten und Schulden=Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinäri=Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Die

6. Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners

7. verbleiben ihnen alle Konzessions-Gelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungs-Wesen dabei einzurichten sey.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit statt.

11. Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maßstabe des Steuer-Beitrages der baierischen Stände zu belegen.

12. Die mediatisirten Herren geniessen die Zoll-Befreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erfoderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14. Damit

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27. der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilet, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschliessend zur Last.

2. Die

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kamergerichtes: wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kamer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künf-

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes=Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erfoderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National=Kokarde getragen werden.

2. Sie können nebst den Lokal=Beamten ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justiz=Kanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial=Einkünfte unter dem Namen: Domainial=Kanzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzellisten und Rechnungsverständigen besezen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3. Wegen der Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erfoderliche Lit. D. Nro. 3. bestimmt worden.

4. Unsere oberen Landes=Stellen, oder der von Uns angeordnete Kommissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorge=

schrie=

schriebenen Art nach dem Verhältnisse einer unteren Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5. Unsere Landes-Stellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Kanzlei richten, welche hienach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat-Kanzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6. Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäfts-Berührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landes-Stelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Korrespondenz erlaubt.

7. Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Kanzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Kanzlei-Mitglieder geschieht durch Unseren Kommissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Kanzlei, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation des Beamten an die einschlägige Landes-Direktion einzusenden hat.

8. Die Mediat-Beamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justiz-Kanzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justiz-Stelle. Bei Entlassung und Ent-

sezung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesezen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besizen, welche entweder ehemahls vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger-Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufodern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Monats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes, und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfodernisse zu beobachten.

2. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach-

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unsere sämtlichen Landes-Kollegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Kanzleien, Konsistorien, Beamte und sämtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesez zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders reguliret werden, so wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf dem Artikel 33. der Konföderations-Akte das geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Regierungsblatt. 1807. XIII. Stück. Seite 465—490.)

VII. Edikt

VII.

(Zu dem I. Titel §. V.)

Edikt über die Verhältnisse des Adels.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. V. der Konstitution Unsers Königreiches über die künftigen Verhältnisse des Adels beschlossen und verordnet, wie folgt:

I. Titel.

Von dem Adel überhaupt.

1. Kapitel.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Konzession erlangt werden.

§. 2. Dessen politische Verhältnisse sind durch die Konstitution bestimmt.

§. 3. Die Befugniß, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu.

§. 4. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert haben, in so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der Konstitutions-Akte Titel I. §. 5. nicht widersprechen.

§. 5. Denjenigen Majorats-Besizern, welche Wir mit diesem Rechte für ihre Person allein, oder ihre

ihre Erben zu begünstigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichts-Stand, wie er in dem §. 9. ersten Absaz und §. 11. der erwähnten Deklaration enthalten ist.

2. Kapitel.

Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmässige eheliche Geburt von adelichen Aeltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesezen statt hat, kann auch mit Unserer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

3. Kapitel.

Von der Erwerbung des Adels durch Gnaden-Briefe.

§. 9. Derjenige Unserer Unterthanen, welcher einen Adels-Titel durch einen Gnaden-Brief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse, oder Urkunden darthun:

1) nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherigen Dienstes- oder sonstige Funktionen;

2) seine

2) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;

3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;

4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

§. 10. Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11. Wenn das Gesuch Unsere allerhöchste Genehmigung hierauf erhält, so wird durch das nämliche Ministerium der Adels-Brief, mit der Beschreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertiget, und nach erlegter Taxe in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplikanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

4. Kapitel.

Verlust des Adels.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulaire, und nicht für dessen rechtmässige Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3. Kapitel vorgeschrieben ist, geschehen.

5. Kapitel.

Matrikel für sämtliche Adeliche des Königreiches.

§. 14. Sämtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten

haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende sind alle Adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a) ihre Adels-Titel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;

b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§. 16. Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§. 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich erkannt.

§ 19. Die Extrakte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel.

§. 20. Diese Matrikel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellations-Gerichten verhandelt und entschieden.

§. 22.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe, die den Vorschriften gemässen Verfügungen veranlaßt werden können.

II. Titel.

Bildung künftiger Majorate.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien, in Unserm Königreiche gelegenen, Landeigenthums.

§. 24. Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypotheken-Bücher vorgelegt werden müssen.

§. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesezen gebührt, nicht verlezt werden.

§. 26. Unter dem Betrage von vier Tausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat konstituirt, oder bestätiget werden.

§. 27. Die Errichtung der Majorate erfodert allezeit Unsere besondere Bewilligung.

§. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justiz-Ministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht.

§. 29.

§. 29. Es müssen in der Supplik die Motive zur Errichtung eines Majorats angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögens-Stand beiliegen.

§. 30. Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise, nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Justiz-Stelle, zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten.

§. 31. Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung, so wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde, in welcher

a) die Motive des errichteten Majorats,
b) der Adels-Titel desjenigen, welcher es konstituirt,
c) die Anzeige, woraus es besteht, enthalten sind,

unter Unserm grösseren Siegel ausgefertiget, in eine Matrikel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Auch muß der Majorats-Brief in dem Hypotheken-Buche des Gerichts, wo die Güter gelegen sind, eingetragen werden.

§. 32. Es wird ferner bei der einschlägigen Gerichts-Stelle eine eigene Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majorats-Güter mit einer genauen Beschreibung derselben geführt.

§. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adels-Verleihung, oder Standes-Erhöhung mit einer Majorats-Dotation ertheilen, werden Wir Unser darüber ertheiltes Dekret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welch ersterem sodann obliegt, hienach die

Majorats-

Majorats-Urkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypotheken-Buch sowohl, als in die Matrikel des einschlägigen Gerichtes, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen; lezterem aber die Adels-Verleihung, oder Standes-Erhebung in das Adels-Register eintragen zu lassen.

§. 34. Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht, so muß wegen des anderen Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majorats-Urkunde ausgefertiget wird.

§. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staats-Lasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der anderen Bürger, unterworfen.

2. Kapitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorats.

In Ansehung der Personen.

§. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesezen berufene Descendenz in der Lineal-Ordnung nach der Erstgeburt vererbt.

§. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsere ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Dekret hiezu erfoderlich.

§. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre Treue dem König und dem königlichen „Hause, Gehorsam gegen die Konstitution, die Ge-

„seze und Verordnungen des Reiches, und ich „verspreche, die Waffen zu ergreifen, zur Ver„theidigung des Vaterlandes in allen Fällen, in „welchen demselben Gefahr droht, und ich von „dem Monarchen dazu aufgefodert werde."

§. 39. Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsere eigenen Hände abgelegt; die übrigen Adelichen leisten denselben an Unserer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird.

3. Kapitel.

In Ansehung der Güter.

§. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stamm-Güter.

§. 41. Hienach sind sie unveräusserlich, und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nuznießer belegt werden.

§. 42. Alle durch den Besizer derselben vorgenommenen Veräusserungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf konstituirten Rechte, oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen.

§. 43. Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt, so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höheren Tribunale kassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 44. Unserm Ministerium der Justiz liegt ob, für die Erhaltung der bei ihm einregistrirten Majorate zu wachen.

4. Kapitel.
Von dem Genusse der Majorats-Güter.

§. 45. Der Genuß der Majorats-Güter kömmt demjenigen zu, welcher durch die Geseze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist.

§. 46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staats-Lasten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

§. 47. Wenn der lezte Besizer zur Bezahlung seiner Schulden, ausser dem Majorate, kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt, so haftet der Majorats-Nachfolger für die in den Gesezen privilegirten Foderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr, als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Foderungen in verhältnißmässige Fristen eingetheilt werden muß.

§. 48. Wenn der Majorats-Besizer eine Witwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte hinlängliches eigenes Vermögen besizt, noch daß andere Güter ausser dem Majorate vorhanden sind, auf welchen ihr standesmässiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so geht, in Ermangelung beider obiger Hilfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majorats-Besizer über, ein verhältnißmässiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu leisten.

§. 49.

§. 49. Dieses Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überschreiten, und sollten mehrere zu leistende Witthume und zu tilgende privilegirte Foderungen bei einem Majorats-Besizer zusammen treffen, so muß diesem allezeit ein Drittheil der Einkünfte frei bleiben.

§. 50. Auch hört das Witthum durch die zweite Verheurathung auf.

5. Kapitel.

Von der Veräusserung der Majorats-Güter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, und der Ersezung derselben.

§. 51. Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines besonderen Nuzens die Veräusserung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersezung durch andere entweder im Ganzen, oder zum Theile nachsuchen.

§. 52. Sie müssen die Motive in einer bei der einschlägigen Justiz-Stelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräussernden und dagegen einzutauschenden Güter, mit einer genauen Beschreibung derselben, nebst einem Auszuge aus den Hypotheken-Büchern, beilegen.

§. 53. Nach dem von dieser Stelle hierüber erstatteten Berichte werden Wir, auf Vortrag Unsers Ministeriums der Justiz, eine den Uns dargelegten Verhältnissen der Sache angemessene Entschliessung erlassen.

§. 54. Wenn diese dem Gesuche des Supplikanten günstig ist, so treten im Falle eines Tausches die eingetauschten Güter an die Stelle der dafür abgetretenen, unter Beobachtung der im Artikel 31. und 32 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 55. Im Falle eines ohne Tausch von Uns gestatteten Verkaufes müssen die Kaufs-Bedingungen Uns angezeigt werden.

§. 56. Wenn diese von Uns, nach Vernehmung der einschlägigen Justiz-Stelle, genehmiget werden, so werden die veräusserten Güter unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten von dem Majorats-Verbande gelöset, unter welchen sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Kommerz zurück.

§. 57. Nach vollzogenem Verkaufe ist der Majorats-Besizer berechtiget, die gesezlichen Zinsen von dem Kaufschillinge so lange zu fodern, bis derselbe baar erlegt ist, wenn auch keine Zinsen stipulirt worden wären.

§. 58. Der Kaufschilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir besonders bestimmen werden, welcher dem Titulaire dafür haftet, und an denselben die hergebrachten Zinsen einstweil bezahlt.

6. Kapitel.

Von der Wiederanlegung des aus den veräusserten Gütern erlößten Geldes.

§. 59. Die erlößte Kauf-Summe muß innerhalb 6 Monaten, nach vollzogenem Verkaufe, zur Erwerbung ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur

Bil-

Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfodert werden.

§. 60. Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorschlag gebrachten Güter müssen Uns, mit einer genauen Beschreibung und mit den gerichtlichen Ausweisungen über das freie Eigenthum derselben, ihren Werth und ihren wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Untersuchung der einschlägigen Justiz-Stelle, angezeigt werden.

§. 61. Sollten die Ausweisungen nicht richtig und gegründet befunden worden seyn, so werden Wir dem Titulaire einen weiteren Termin zur Ersezung der veräusserten Güter gestatten.

§. 62. Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Untersuchung der gesezlichen Bedingungen, einen hinreichenden Ersaz, so werden Wir darüber ein genehmigendes Dekret ertheilen, und ihre Einregistrirung, unter den im §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten, verfügen.

§. 63. Die auf solche Art surrogirten Güter treten in allen gesezlichen Wirkungen an die Stelle der veräusserten.

7. Kapitel.

Von der gänzlichen Auflösung des Majorats.

§. 64. Das Majorat, welches von einem Titulaire auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelößt:

a) wenn die leibliche, oder adoptirte männliche Descendenz desselben erlöscht. Der lezte Besizer ge-

genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesezen, und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestat-Erbfolge ein; ferner

b) durch die Einwilligung sämtlicher lebenden Majorats-Erben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unserer darauf erfolgten Genehmigung.

§. 65. Bei gänzlichem Abgange eines anderen Vermögens wird die Alimentation der nachgebornen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorats nach der Zahl derselben angewiesen; jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß sie die Hälfte derselben in keinem Falle übersteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten der dritte Theil der Einkünfte dem Besizer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Justiz-Stellen berichtiget, und von Uns bestätiget.

§. 66. Das Majorat wird allezeit in den Pflicht-Theil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67. Die Auflösung geschieht mit Beobachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Wenn Wir selbst das Majorat im Ganzen, oder zum Theile, unter Vorbehalte des Rückfalles nach erloschenem Manns-Stamme des Titulaire, dotirt haben, so fallen diese Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen Erlöschung der ehelichen männlichen Descendenz desselben zu Unserer weiteren Disposition zurück.

8. Ka-

8. Kapitel.

Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideikommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter.

§. 69. Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wenn sie auch in der Voraussezung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind.

§. 70. Sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorats mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie

a) von Adelichen errichtet sind,

b) in liegenden Gütern bestehen,

c) von Uns bestätiget und immatrikulirt sind,

d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und

e) wenn sich die Besizer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideikommisse mögen in ein Majorat übergehen.

§. 71. Zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie wird eine besondere Kommission von Uns ernannt werden.

§. 72. Die Regredient-Ansprüche werden ganz aufgehoben.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. von Montgelas. Graf Morawitzky. Frhr. von Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. LI. Stück. Seite 2029 — 2044.)

VIII.

(Zu dem I. Titel §. V.)

Edikt über die gutsherrlichen Rechte.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung des Titel I. §. V. der Konstitution, wo festgesezt ist:

„Der Adel behält — wie jeder Guts-Eigenthümer
„— seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen
„Bestimmungen" ꝛc.

haben Wir beschlossen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Rechte, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungs-Gewalt übertragen sind.

§. 1. Die Ausübung der in gegenwärtigem Abschnitte begriffenen Rechte kömmt nur jenen Gutsherren zu, welche ein eigenes Gericht zu bilden vermögen.

I. Titel.

I. Titel.

Gesezgebung und Ober-Aufsicht.

§. 2. Das Recht der Gesezgebung und allgemeinen Ober-Aufsicht ist in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Wirkungen dem Souverän, nach dem Inhalte der Konstitution, allein vorbehalten.

§. 3. Alle in den mediatisirten Besizungen bestehenden Geseze und Gewohnheiten, oder Partikular-Rechte, welche auf alten Mediat-Gütern noch gelten könnten, unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesez-Buches, insofern sie im gegenwärtigen Edikte nicht ausdrücklich bestätiget sind.

§. 4. Das Regierungsblatt ist als allgemeines Organ der Geseze und Verordnungen des Reiches bei den gutsherrlichen Gerichten eben so, wie bei den Landgerichten zu sammeln und aufzubewahren.

§. 5. In Fällen, wo eine besondere Bekanntmachung einzelner Geseze, oder Verordnungen befohlen wird, soll diese durch das gutsherrliche Untergericht, oder durch die Seelsorger des Ortes vorgenommen werden.

II. Titel.

Justiz-Gewalt.

§. 6. In der Ausübung der Justiz-Gewalt haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung Unsers Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonial-Gerichte insbesondere kundgemachten organischen Edikten zu achten.

III. Titel.
Polizei = Gewalt.

§. 7. Alle Polizei=Funktionen, welche dem gutsherrlichen Beamten nach gegenwärtigem Edikte obliegen, müssen von dem nämlichen Subjekte, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet, ausgeübt werden. Der Patrimonial=Richter soll gehalten seyn, in Polizei=Sachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn derselbe in dem Size des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

A. Bevölkerungs = Polizei.

§. 8. Die Guts = Besizer haben das Recht, neue Hintersassen anzunehmen; jedoch ist die Genehmigung bei jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichts = Beamten von dem General = Kreis = Kommissär hiezu einzuholen, und von keiner Seite zu erschweren.

§. 9. Wegen des Juden = Schuzes bleibt es bei den bestehenden Verordnungen, bis hierüber anders bestimmt wird.

§. 10. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen Unterthanen eintreten.

§. 11. Die Register und Akten des Zivil=Standes werden, nach dem allgemeinen Zivil = Geseze von den gutsherrlichen Gemeinde = Vorstehern und Gerichtshaltern besorgt.

B. Unterrichts = Polizei.

§. 12. Die Einrichtung neuer Schulen stehet den Gutsherren, insoferne das Bedürfniß aus dem allgemei-

Bayerische Staatsbibliothek München

gemeinen Schul = Organismus hervorgeht, nach eingeholter Bewilligung Unserer Ober = Schulbehörde zu.

§. 13. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne die eben bemerkte Bewilligung weder unterdrückt, noch versezt werden.

§. 14. Die gesamten gutsherrlichen Schul = Anstalten sind der Aufsicht Unserer General = Kreis = Kommissariate und Inspektionen untergeordnet.

§. 15. Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General = Kreis = Kommissariates nichts veräussert werden.

§. 16. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Guts=Besizern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber die in der Schul=Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besizen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden.

§. 17. Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestätigung, oder die Auflage an den Gutsherrn, ein taugliches Subjekt zu stellen.

C. Sicherheits = Polizei.

§. 18. Allgemeine Sicherheits = Anstalten werden allein von den General=Kreis=Kommissariaten und den Landgerichten, als Unter = Kreis - Kommissariaten, angeordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug gebracht.

§. 19. In gemischten Orten, wo die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherren, oder die gutsherrliche und jene Unserer Untergerichte konkurrirt, haben leztere die Sorge für die Lokal = Sicherheit und die hiezu erfoderlichen Anordnungen, namentlich die Lösch = Anstal-

stalten zu übernehmen. An ungemischten Orten hingegen kommt die Lokal-Sicherheits-Polizei dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 20. Die Gestattung öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheiben-Schiessen, Wettrennen, und andere öffentlichen Unterhaltungen, dann die Aufsicht über dieselben kommt nach den dießfalls bestehenden Verordnungen, jedoch mit dem eben festgesezten Unterschiede, den Gutsherren zu.

§. 21. Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien, oder des sogenannten Glücks-Hafens gebührt den Gutsherren nicht.

D. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 22. Die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Einrichtung, Erhaltung der Armen-Anstalten, der Gemeinde-Wege, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich bezieht, stehet in Dörfern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 23. In gemischten Dörfern bleibt sie gemeinschaftlich, so weit es dabei auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und auf die Leitung der Armen-Anstalten ankommt. Die Sicherheits-Polizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen stehet in solchem Falle mit dem Rüge- und Strafgerichte Unserm Landgerichte zu.

E. Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 24. Die Aufsicht über das Zunftwesen, die Bestätigung, oder Einführung von Zunft- und Hand-

werks = Ordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindungen und auf die Ausübung ihrer Gewerbe, steht ausschliessend Unsern General-Kreis = Kommissariaten und Landgerichten, als Unter-Kreis-Kommissariaten zu.

§. 25. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer, oder Wiederbesezung erlöschender Gewerbs = Gerechtigkeiten kommt den gutsherrlichen Gerichten bloß die Instruktion des Gesuches nach der Verordnung vom 5. Jänner 1807 (Regierungsblatt S. 55—58) zu; die Bewilligung, oder Entscheidung hingegen ist nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung bei dem General = Kreis = Kommissär selbst nachzusuchen.

§. 26. Die Aufsicht über den Handel im Allgemeinen unterliegt den bestehenden Gesezen, und ist Unsern oberen Landes = Stellen vorbehalten, wohin auch

§. 27. die Annahme neuer Handelsleute, und die Ertheilung der Fabrik = und Manufaktur = Konzessionen geeignet ist.

§. 28. An Orten, wo die Gutsherren Jahrmärkte hergebracht haben, sollen die hierauf sich beziehenden Landes = Verordnungen befolgt werden. Die Guts = Gerichte behalten aber die Lokal-Polizei-Aufsicht, und sind verantwortlich für die Vollziehung der angeführten Verordnungen.

§. 29. Der Grundsaz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen.

Kein

Kein sogenanntes Bann=, oder Zwangs=Recht soll jemals dagegen geltend gemacht werden können.

§. 30. Die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maß und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, insbesondere die Mühlbeschau, steht der gutsherrlichen Lokal=Polizei zu.

§. 31. Die Bestimmung der Taxen der Lebens=Mittel, des Arbeits=Lohnes u. s. w. stehet, insoferne diese statt finden, den General=Kreis=Kommissariaten zu. Die Aufsicht über die Beobachtung der festgesezten Taxen liegt den gutsherrlichen Beamten ob.

F. Strassen= und Wasser=Polizei.

§. 32. Die Ober=Aufsicht auf die Heerstrassen und Flüsse gehört einzig zu dem Geschäfts=Kreise Unserer General=Strassen= und Wasserbau=Direktion.

§. 33. Die Polizei=Aufsicht hingegen auf die Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, gebührt der Lokal=Polizei=Behörde.

G. Kultur=Polizei.

§. 34. Die Anordnungen in Ansicht auf allgemeine Landes=Kultur gehören zur Ober=Polizei, und stehen den General=Kreis=Kommissariaten nach der ihnen ertheilten Instruktion zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz *) in Kultur=Streitigkeiten, insoferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiliget ist, bleibt den gutsherrlichen Patrimonial=Gerichten überlassen.

H. Forst=

*) Durch das nachgefolgte Edikt vom 8. September 1808, (Regierungsblatt 1808, LVII. Stück, Seite 2245—2257.) wird diese Be=

H. Forst- und Jagd-Polizei.

§. 35. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen, und in den Gemeinde-Waldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen unter der Ober-Aufsicht Unsers obersten Forstamtes zu befolgen, und ihre Hintersassen dazu anzuhalten.

I. Gesundheits-Polizei.

§. 36. Das Medizinal-Wesen hängt lediglich von der obersten Polizei-Gewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheits-Polizei zustehen.

§ 37. Die Lokal-Polizei-Behörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

§. 38. Das ärztliche Dienst-Personal wird in der Regel nur von Uns ernannt; jedoch steht den Gutsherren der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

§. 39. Die Polizei der Nahrungs-Mittel, die Sorge für die Reinigung der Strassen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und alle übrigen auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Lokal-Anstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizei-Aemtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Po-

Befugniß dahin modificirt, daß den Patrimonial-Gerichten nur die gütliche Ausgleichung in Kultursachen zusteht; diese aber, sobald sie streitig werden, an die königlichen Landgerichte gewiesen werden müssen.

Polizei = Stelle, und in so ferne der Titel II. §. 19. nicht entgegen steht.

IV. Titel.

Kirchen = Gewalt.

§. 40. Die oberste Kirchen = Polizei steht dem Souverain zu; die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherlichen Besizungen müssen die in Kirchen = Polizei = Sachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41. Die Errichtung neüer Konsistorien bleibt der Staats = Gewalt vorbehalten.

§. 42. Die Konsistorial = Gerichtsbarkeit wird bloß von Unsern Appellations = Gerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Ansehung jener Grundherrn, welche förmliche Justiz = Kanzleien mit Unserer Bewilligung halten, bei der Deklaration vom 10. März 1807, Lit. F. n. 4. (Regierungsblatt XIII. Stück, Seite 465—490.) wonach sie in derlei Fällen die Stelle Unserer Appellations = Gerichte vertreten.

§. 43. Die nicht gerichtlichen Konsistorial Sachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besonderen Konsistorien bestehen, gehören vor Unsere Konsistorien, oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44. An jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Konsistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Spezial = Superintendenten die Verhandlung der Konsistorial = Sachen

wie

wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher, oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern Konsistorien, oder General-Superintendenten untergeordnet, und gehalten

a) strengere Grade von Korrektionen, Dienst-Suspensionen ꝛc. dieser anzuzeigen, und die Bestätigung einzuholen.

b) Von den Aussprüchen dieser besonderen Konsistorien, oder Spezial-Superintendenten über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. kann der Rekurs an Unser Konsistorium ergriffen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Konduite-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

§. 45. Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder wo es besonders zugestanden worden ist, ausgeübt werden.

§. 46. Das Patronat-Recht bleibt den Gutsbesizern da, wo sie es hergebracht haben, mit, oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Geseze beobachtet werden; insbesondere für die katholischen Geistlichen die Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsblatt vom J. 1807, St. VII. S. 270 fgg.), für die Protestanten die neu einzuführende Examinations-Ordnung.

§. 47. Das

§. 47. Das Installations-Recht kann von jenen Gutsbesizern, welchen es bisher zugestanden hat, nur in Unserm Namen auf den von Uns hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 48. Jene Gutsbesizer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätiget; jedoch sollen in dem Kirchen-Gebete keine auf die vormalige Regenten-Eigenschaft der mediatisirten Gutsherren sich beziehenden Ausdrücke vorkommen. Das Trauer-Geläute nach dem Tode eines solchen Gutsherrn darf nicht über drei Tage dauern.

§. 49. Die Verwaltung des Kirchen-Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des einschlägigen gutsherrlichen Gerichts; dieses ist aber verbunden, nach den Bestimmungen des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 über die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und den über diesen Gegenstand künftig noch zu erscheinenden Verordnungen sich zu achten.

V. Titel.

Finanz-Gewalt.

A. Besteuerung.

§. 50. Sämtliche Gutsbesizer und ihre Hintersassen sind in Folge der Konstitution Titel I. §. 2. und 5. mit den übrigen Staats-Bürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslasten, wie sie dermal bestehen, oder künftig bestimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben daher zu den Staats-Bedürfnissen, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landes-Anstalten bestimmten Abgaben verhältnißmässig zu konkurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowohl, als die künftig erscheinenden Finanz-Geseze zu befolgen.

§. 51 Die Staats-Gewalt allein hat das Recht, Steuern und andere öffentliche Abgaben in der konstitutionellen Form auszuschreiben und einzuziehen.

§. 52. Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordneten Rezepturen.

§. 53. Die nämlichen Grundsäze gelten von der Akzise, oder den Konsumtions-Auflagen.

§. 54. Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrlichen Besizungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B. Fiskale oder sonstige Territorial-Gefälle.

§. 55. Wege-Gelder und Brücken-Zölle, wo sie noch bestehen, gehören zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56. Auch das Heimfalls Recht, die konfiszirten Güter, das erblos gewordene Privat-Eigenthum stehen als Rechte der Landes-Hoheit dem Staate zu. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unsern Gerichtsstellen vorgenommen.

§. 57. Die Einführung und Beziehung der Stempel-Taxe hängt gleichfalls bloß von der Staats-Gewalt ab, ferner

§. 58. Die Anlegung und der Bezug der Zölle.

§. 59. Uebrigens sind alle Gutsbesizer mit ihren Hintersassen Unsern Maut- und Zoll-Ordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- nach Maut-Freiheit ferner zu gestatten.

§. 60. Nur allein den mediatisirten Fürsten nnd Grafen gestatten Wir noch ferner die ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807. Nro. 12. 13. bewilligte Zoll- und Chaussee- oder Weg-Gelds-Befreiung, wie sie in der Maut-Ordnung vom 8. März l. J. VII. Abschnitt §. 106 c. und m. näher bestimmt ist.

Endlich

§. 61. Die Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, zur Tilgung der Kriegs-Kosten und der unter diesem Titel kontrahirten Schulden, insoferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu den diesem Zwecke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62. Dagegen bleiben den Gutsbesizern alle Geld-Strafen als Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Geseze gebunden.

§. 63. Der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausfertigungen bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikte zugestandenen Rechte, z. B. für die Pfarr-Präsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden oder künftig erscheinenden Tax-Ordnungen.

§. 64. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen;

die

die Gutsherren behalten ihn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65. Wenn Gutsbesizer das Nachsteuer-Recht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, verbleiben; im Innern des Reichs hingegen und gegen Auswärtige, gegen welche Freizügigkeits-Verträge bestehen, soll es aufgehoben seyn.

§. 66. Die Entschädigung jener Gutsherren, welche durch den Verlust der zur Souverainität gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben und anderer Hoheitsgefälle einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, insoferne sie noch nicht ausgemittelt, oder der Titel hiezu durch gegenwärtiges Edikt erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unserer Erklärung vom 31. Dezember 1806, die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind.

§. 67. Alle übrigen Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien, fließenden Abgaben, verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

VI. Titel.

Militär-Gewalt.

§. 68. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, ist dem Souverain ausschliessend vorbehalten. Alle Anordnungen hierüber können nur von ihm ausgehen.

§. 69. Die

§. 69. Die Verordnungen über Militär-Konskription, über das Bürger-Militär, über die Gensd'armerie müssen von den Gutsherren und Hintersassen als allgemeine Landes-Geseze befolget werden. Ihre Gerichts- und Polizei-Behörden nehmen an diesen Anstalten nach den Bestimmungen der angeführten Geseze Theil.

§. 70. Keinem Gutsherrn ist gestattet, ohne Unsere Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten.

Die Anordnung von Polizei-Wachen ist ihnen aber nach der Erklärung vom 19. März 1807, Lit. G. n. 3, und in so ferne sie den Gesezen über die Gensd'armerie nicht entgegen ist, gestattet.

II. Abschnitt.

Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 71. Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, dessen Erhaltung, Benüzung, Verbesserung, Veräusserung, oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesezbuche in allen jenen Fällen und Geschäften zu achten, worüber dieses Bestimmungen enthält.

§. 72. Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd- und Forst-, des Bergrechtes haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen zu halten, und nach dem Inhalte der hiezu etwa nöthigen landesfürstlichen Konzessionen zu achten.

B. Ge-

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie oder von andern unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Geseze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonar= oder andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benüzung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jänner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesezen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verlezung der ehemaligen Fideikommisse und gegenwärtigen Majorats-Verhältnisse oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesezen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesezt:

§. 74. Bei keinem Veränderungs=Falle — es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei konkurriren — kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, mehr als ein doppelter Leib angesezt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Lokal=Statuten.

§. 75. Vieh

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schäzung zur Behandlung des Laudemiums oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkommlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesezt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Alttheile, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesezt werden.

§. 78. Die Kosten der Schäzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fodert.

§. 79. Rückstands-Zinsen oder die Foderung eines höhern Betrages wegen Rückstand grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Plaz.

§. 80. Grundherrliche Foderungen an Stiften und Gilten, oder anderen jährlichen Prästationen richten sich vom 1. Jänner 1809 an nach den allgemeinen Gesezen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Kaduzität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Guts-Werth nach Abrechnung der darauf haftenden Foderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Kaduzität statt hatte, — wenn er durch die hiezu Anlaß-gebende Handlungen beschädiget wurde, — auf Schadens-Ersaz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einstands-Recht hat künftig nicht mehr statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihren Gutsherrn wegen übermässigen grundherrlichen Foderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

C. Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem, oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a) Scharwerk.

§. 86. Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene, oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87 Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maßstabe in eine Geld-Abgabe verwandelt werden.

b) Zehendrechte.

§. 89. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehend-Berechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesezen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

c) Boden-Zinse.

§. 91. Alle, wo und wie immer bestehenden Boden-Zinse in Frucht, oder in Geld können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöset werden.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hempesch.

(Regierungsblatt 1808. XXXXV. Stück. Seite 1833 — 1852.)

IX.

IX.

(Zu dem I. Titel, §. V.)

Verordnung über die Gleichheit der Abgaben, Aufhebung der Steuerfreiheiten, und allgemeine Steuer-Rektifikation.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus einem ausführlichen Vortrage, welchen Unser geheimes Finanz-Ministerium Uns über den vorherigen und jezigen Zustand der Finanzen Unseres Königreiches erstattet, und den es mit allen dazu erfoderlichen Erörterungen und Rechnungsbelegen begleitet hat, zwar die Ueberzeugung geschöpft, daß, ungeachtet der Schwierigkeiten, womit, unter dem Drange der Zeitumstände, und äusserer gebieterischer Verhältnisse, seit Unserem Regierungsantritte die Finanzen Unseres Reiches ununterbrochen zu kämpfen hatten, dennoch nicht allein diese Schwierigkeiten bisher glücklich überwunden, und die Zahlungen immer gehörig gesichert, sondern auch durch Anwendung der zweckmässigsten Mittel eine beruhigende Ordnung in Unseren Finanzen stets aufrecht erhalten worden.

Allein! da die Fortdauer dieses Dranges der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse die fortdauernde Anstrengung aller Finanz-Kräfte Unseres Reiches in Anspruch nimmt, und das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben eines Staates, welches

die nothwendige Bedingung seiner Erhaltung, und seines Wohlstandes ist, nie verrückt werden darf; so können Wir Uns nicht begnügen, zur Vermehrung der Staatseinnahmen, und Verminderung der Staatsausgaben diejenigen Maßregeln, die Uns der gewöhnliche Finanzgang als die beförderlichsten hiezu darboth, theils wirklich schon zur Ausführung gebracht, theils die Ausführung derselben angeordnet, und eingeleitet zu haben; sondern Wir halten Uns zugleich durch Unsere Regenten-Pflicht verbunden, dem Einflusse der jezigen ausserordentlichen Zeitverhältnisse und Umstände auf die Finanzen Unseres Reiches noch besondere, diesen ausserordentlichen Verhältnissen angemessene Hülfsmittel entgegenzusezen, welche wirksam genug sind, das verderbliche Uebel eines bleibenden Defizits von Unseren Finanzen zu entfernen.

Sollen diese Hülfsmittel ihrem Zwecke entsprechen; so müssen sie nicht allein sich jährlich erneuern können, sondern auch in der Gerechtigkeit gegründet, und von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie den Privatwohlstand zugleich mit dem öffentlichen befördern.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir Uns überzeugt, daß keine Mittel diese verschiedenen Bedingungen vollständiger zu erfüllen vermögend sind, als die Aufhebung der bisherigen Befreiungen von den Staatsauflagen, insbesondere von der Grundvermögenssteuer, — sodann die genaue Regulirung der lezteren nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen, — und endlich die ausschließliche Konzentrirung ihrer Erhebung und Verwendung zu den Staatsbedürfnissen, in den Händen Unserer Finanz-Verwaltungs-Stellen.

I. Fest-

I. Festsezung der allgemeinen Theilnahme an den Staatsauflagen.

Was den Grundsaz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten betrifft, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit, und des öffentlichen Schuzes seines Eigenthumes mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnahmen und Befreiungs-Vorrechte hingegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten inneren und äusseren Lage der Dinge gegründet; waren ursprünglich bloß die Folge von so lästigen besonderen Pflichten und Verbindlichkeiten, die von dem Befreiten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung gröstentheils längst aufgehört hat, — daß die Aufhebung solcher Befreiungs-Vorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist, und Wir dürfen von jedem Billigdenkenden selbst des befreiten Standes mit Zuversicht erwarten, daß er bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen, und dadurch zu seinem eigenen Besten, so wie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesamtkraft auf das engste aneinander schliessen müssen.

Wir verordnen demnach und wollen, daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen seyn, oder nicht, und zu Unse-

ren eigenen Domainen, oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, seinen verhältnißmässigen Antheil an der Grundvermögensteuer tragen soll; wogegen sich von selbst verstehet, daß diejenigen besonderen Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben.

II. Steuer-Rektifikation.

Mit der Allgemeinheit der Entrichtung der Grund-Vermögens-Steuer muß sich die Rektifikation des Steuerfußes nothwendig verbinden; weil auch hierin die größten Ungleichheiten herrschen, und der eine nach dem Maße seiner Kräfte bei weitem noch nicht beiträgt, was er zu leisten verbunden wäre, indessen der andere durch den jezigen Steuerfuß schon über seine Kräfte angestrengt wird. — Wir werden demnach unverzüglich eine Steuer-Rektifikations-Kommission anordnen, und dieser die Leitung des Geschäftes, nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen Unseres Königreiches, übertragen. — Die Schwierigkeiten, die mit dessen Ausführung verbunden sind, werden zwar von Uns nicht verkannt; wenn aber von allen übertriebenen Subtilitäten, welche die Sache nur verwickeln, Umgang genommen, und sie auf einfache Grundsäze von praktischer Brauchbarkeit zurückgeführt wird; so wird sich die Vollendung des Geschäftes in einem hinlänglichen Grade der Richtigkeit in kurzer Zeitfrist erreichen lassen; und Wir werden gedachter Steuer-Rektifikations-Kommission, hierauf ihr Ziel zu richten, besonders auftragen.

III. Kon-

III. Konzentrirung der Staatskassen, und Absonderung der zur Zahlung der Staats-Schulden und Zinsen bestimmten Fonds.

Allein, nicht bloß im Steuerfuße, und in der Vertheilung der direkten Auflagen, sondern auch in der Art ihrer Erhebung zeigen sich Abweichungen, und sehr auffallende Anomalien, nach der Verschiedenheit der Provinzen Unseres Königreiches.

In den meisten werden die Steuern, so wie die übrigen Staatsabgaben durch Unsere Beamten erhoben; in anderen aber existiren eigene landschaftliche Steuererheber, und besondere landschaftliche Kassen, worein die Steuergelder fließen, ehe sie zu Unseren Staats-Kassen gelangen. Offenbar werden durch diese lezte Einrichtung die Erhebungskosten unnöthiger Weise vermehrt, die Beitreibung der Steuern, und das Rechnungswesen über dieselben mit überflüßigen Umständen und Weitläufigkeiten verwickelt, und Uns die jedesmalige freie Disposition über die Steuergelder, wie sie sukzessiv in die ständischen Steuer-Kassen einfließen, zu den Staatsbedürfnissen, nach dem Maße ihres jedesmaligen grösseren, oder minderen Dranges entzogen; der übrigen Mißbräuche nicht zu erwähnen, die sich in die Führung solcher abgesonderten, der unmittelbaren allgemeinen Rechnungs-Aufsicht der obersten Staatsgewalt sich entziehenden Kassen nur gar zu leicht einzuschleichen pflegen. — Weder nach der Geschichte, noch nach den Begriffen einer ständischen Verfassung, gehört die eigene Erhebung und Verrechnung der Staats-

Auflagen

Auflagen zur Wesenheit dieser Verfassung. — Sie ist vielmehr als eine Verrückung der Scheidewand der Gewalten, und als ein Ueberschritt des repräsentativen Körpers in das Gebiet der exekutiven Macht überall, wo sie existirt, zu betrachten; lähmt diese, und hat ihren Ursprung in Zeiten und Verhältnissen, die von den gegenwärtigen durchaus verschieden waren, und worin man von den Steuern überhaupt ganz andere Begriffe, als die aus den lezteren fliessen, hatte.

Was die ständische Verfassung selbst, ihre Erhaltung, oder ihre Umformung nach den Erfodernissen höherer Staatszwecke, und der Einheit des Reiches betrifft; so behalten Wir Uns vor, diese wichtige Materie, worauf die Wohlfarth des Staates, und seine Stärke beruhet, in die reifste Ueberlegung zu nehmen, und hiernach Unsere Entschliessung darüber zu fassen. — Unabhängig von dieser Entschliessung gestatten Uns aber die dermaligen dringenden finanziellen Rücksichten und Verhältnisse nicht, weder die bisherigen besonderen landschaftlichen Kassen, noch die Erhebung der Steuern durch eigene ständische Steuereinnehmer länger bestehen zu lassen.

Wir verordnen vielmehr zur Aufhebung der hieraus entstehenden Nachtheile und Unregelmässigkeiten, wie folgt:

1) Alle landschaftlichen und ständischen Steuer-Kassen, wo sich deren in Unseren Provinzen finden, werden gleich nach Empfang dieser

Ver-

ordnung an Unsere dortigen Provinzial-Etats-Kuratelen förmlich extradirt, und unter die unmittelbare Aufsicht derselben gesezt. — Das dabei angestellte Personal wird zwar beibehalten; zugleich aber in Unsere besondere Pflichten genommen. — Keine Anweisung auf diese Kassen ist in Zukunft gültig, welche nicht in der bei Unseren übrigen Kassen eingeführten Form und Ordnung verfügt wird. —

2) Alle Steuer- und Aufschlags-Erheber in Baiern, so wie alle landschaftlichen und ständischen Erheber in den Provinzen Unseres Königreiches, werden gleichfalls in Unsere besondere Pflichten genommen; zur Ablage ihrer künftigen Rechnung an die von Uns bestellten geeigneten Behörden angewiesen; ihre Rechnungen der Revision Unserer Rechnungs-Kommissariate unterworfen; und das Absolutorium darüber kann von keiner anderen, als von Unseren administrativen Stellen ertheilt werden.

3) Um den Staatskredit nicht allein in seinem bisherigen Ansehen zu erhalten, sondern ihn auch für die Zukunft noch mehr zu befestigen, und zu erhöhen, soll in jeder Unserer Provinzen ein eigener, von der ordinären Staats-Kasse abgesonderter Schuldentilgungsfond, nebst einer eigenen Schuldentilgungs-Kommission, errichtet, und die Einsicht in das gesamte Schuldenwesen des Königreiches einer eigenen Zentralschulden-Etats-Kommission anvertrauet werden. —

4) In den Provinzen Baiern und Neuburg bestehen schon seit vielen Jahren ansehnliche Schulden-

tilgungs-

tilgungs-Fonds, welche zur Aufrechthaltung des dortigen Provinzial-Kredits gedient haben. — Auch für Unsere Provinz Tirol sind zur Errichtung eines solchen Fonds, und zu seiner Absonderung von den anderen Staatsgefällen schon unterm 27. Jänner d. J. die geeigneten Befehle erlassen worden. — Was aber die obere Pfalz, Schwaben, Bamberg und Ansbach betrifft, so verordnen Wir hiemit, daß die dem dortigen Zustande der Staatsschulden angemessenen eigenen Fonds Uns von Unseren Etats-Kuratelen unverzüglich in Vorschlag gebracht werden sollen.

5) Die Administration dieser Provinzial-Fonds theilt sich in ihre Erhebung, und in ihre Verwendung.

Die Erhebung steht ausschliessend der Landes-Direktion einer jeden Provinz zu. Sie bestellt hiezu, nach Unserer hierüber vorläufig erholten Genehmigung, die Perzeptions-Beamten, so ferne eigene Beamten dazu wirklich erfoderlich sind, und nimmt die Rechnungen derselben auf. — Die Gelder dieser Fonds aber fliessen unmittelbar in die Provinzial-Schuldentilgungs-Kasse, und wo ein eigener Schuldentilgungs-Kassier bestellt ist, rechnet derselbe mit den Beamten nach den Resultaten der von der Landes-Direktion aufgenommenen Rechnungen ab.

Die Verwendung der Provinzialfonds hingegen wird von einer besonderen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission, unter der obersten Leitung, und nach den Bestimmungen Unseres geheimen Finanz-Ministeriums besorgt.

6) In

6) In jeder Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission präsidirt der General-Kommissär der Provinz, als gleichzeitiger Provinzial-Etatskurator. — Sie besteht aus zwei oder drei Räthen, worunter der zeitliche Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, als gleichzeitiger Etatsmitkurator, von Amts wegen mitbegriffen ist; — und in denjenigen Provinzen, in welchen Landschaften existiren, haben zugleich einige landschaftliche Deputirte den Beisiz in derselben.

7) Diesen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen liegt die strenge Liquidation aller Staatsschulden ob. — Sie haben, im Verhältnisse zu dem Tilgungs-Fond die Plane zur sukzessiven Tilgung der Schulden zu entwerfen, und hiernach die Zahlungs-Termine festzusezen; so wie über den richtigen Vollzug der Entwürfe und Bestimmungen, wenn sie von Uns genehmiget sind, zu wachen. — Eigenmächtig können sie weder eine Schuld übernehmen, sondern müssen Unsere Autorisation dazu, nach vorläufiger Ausweisung der Zulänglichkeit des Fonds, erholen; noch können sie eigenmächtig ein Kapital heimbezahlen, welches nicht zuvor in dem Uns vorgelegten, und von Uns genehmigten Tilgungs-Plane aufgenommen ist.

8) Den Versammlungen der Zentral-Schulden-Etats-Kommission, welche das gesamte Schuldenwesen des Königreiches zu inspiziren hat, wohnen Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Unser Finanz-Minister bei. — Sie bestehet aus einem oder zwei geheimen Referendären Unseres Finanz-De-

parte-

partements, als Unseren besonderen dazu bestimmten Kommissären, aus den Finanz-Etatskuratoren, oder Mitkuratoren sämtlicher Provinzen, und aus verschiedenen landschaftlichen Deputirten derjenigen Provinzen, worin Landschaften sind. — Die Zahl der lezteren, so wie die Benennung derselben behalten Wir Uns für jede Provinz besonders vor. — Sie versammelt sich regelmässig ein- oder zweimal des Jahres an dem Orte Unsers Regierungssizes; — ihr wird der gesamte Schulden- und Schuldentilgungs-Etat des Königreiches vorgelegt; — sie hat über den Etat des verflossenen Jahres den Hauptbericht zu erstatten, und über den Etat des künftigen Jahres, oder, woferne dieser schon auf mehrere Jahre voraus entworfen ist, über die darin nothwendigen Aenderungen zu deliberiren, und auch hierüber einen Haupt-Bericht an Uns zu erstatten. — In ausserordentlichen Fällen kann Unser Finanz-Ministerium auch ausser den regelmässigen jährlichen Versammlungen eine Zusammenberufung dieser Zentral-Schulden-Etats-Kommission veranlassen, und den Gegenstand, der diese Zusammenberufung nöthig macht, bei derselben zur g eigneten Deliberation einleiten. —

9) Auf den Hauptbericht, und auf die Deliberations-Protokolle wird Unsere allerhöchste Entschliessung von Unserem geheimen Finanz-Ministerium erholt, und von diesem Unsere Entschliessung der Zentral-Schulden-Etats-Kommission eröffnet. — Auch liegt gedachtem Ministerium ob, unmittelbar durch die Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen den

Voll-

Vollzug dieser Entschliessung in jeder Provinz einzuleiten, und darüber auf das genaueste zu wachen.

10) Das Zentral-Schulden-Rechnungswesen übergeben Wir Unserem Zentral-Rechnungs-Kommissariate, welches Duplikate von allen Schuldbüchern der Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission hält, und in diese jede Heimbezahlung und Tilgung der Schulden einträgt.

11) Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen, welche nicht einen besonderen und eigenthümlichen Bezug auf die Rechnungs-Aufnahme und Steuererhebung haben, bleiben, so lange die bisherigen ständischen Verfassungen keine andere Einrichtung erhalten, unverändert, und das Postulat wird in der nämlichen Form, wie bisher gestellt. — Auch wollen Wir den ständischen Deputirten das Recht der Einsicht in die jährliche Verwendung des Steuerfonds gestatten. — Die Modalität dieser Einsicht richtet sich auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise nach der eigenthümlichen Verfassung einer jeden ständischen Provinz.

12) Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen behalten den Genuß ihrer Besoldungen und Diäten; und denjenigen landschaftlichen Personen, welche durch die Uebernahme der Steuer-Kassen, und der Steuer-Administration ausser Aktivität kommen, werden Wir eine nach ihrem dermaligen Besoldungs- und Emolumenten-Genusse bemessene lebenslängliche Pension ertheilen.

13) Die

13) Die besonderen landschaftlichen und ständischen Ausgaben, welche bisher aus der Steuerkasse bestritten wurden, müssen vor dem Anfange eines jeden Etatsjahres von der landschaftlichen Verordnung, oder von den landschaftlichen Ausschüssen in einen besonderen Etat oder Renner gebracht, und Uns vorgelegt werden. — Wir werden alsdann zu ihrer Honorirung an die betreffenden Steuerkassen jedesmal den geeigneten Befehl erlassen, und dadurch den eigenen ständischen Kollegial- und Besoldungs-Ausgaben die erfoderliche Sicherheit verschaffen.

IV.

Sämtliche landschaftliche Stellen sind in die nöthige Kenntniß vorstehender Verordnung, und der damit verbundenen Verfügung gesezt worden, und Unsere General-Landes-Kommissariate haben sie nicht allein öffentlich bekannt zu machen, sondern sie auch in allen Theilen, deren Vollzug von ihnen abhängt, genau, und ohne Aufschub dazu zu bringen.

Wir glauben übrigens, durch diese Verordnung einen neuen Beweis gegeben zu haben, wie sehr Uns die Verbesserung des Finanzzustandes Unseres Reiches, von welcher dessen Wohlstand und innere Stärke unzertrennlich sind, am Herzen liegt, und wie sehr Wir Unsere Aufmerksamkeit darauf richten, diese Verbesserung durch solche Mittel zu erzielen, die nicht allein dem individuellen Wohlstande nicht nachtheilig, sondern auch zu dessen progressiver Erhöhung vorzüglich geschickt und wirksam sind.

In die Anerkennung dieser Unserer landesväterlichen Gesinnung sezen Wir insbesondere den Lohn Unserer Regierungssorgen, und sie wird sich Uns auf die wohlgefälligste Art durch die Bereitwilligkeit beweisen, womit dem Vollzuge dieser Verordnung in allen und jeden Punkten entgegen gegangen wird.

München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt. 1807. XXV. Stück. Seite 969—982.)

X.

(Zu dem I. Titel §. VI.)

Verordnung über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Unserem Ministerium des Innern, welches bei der organischen Division Unseres Gesamt-Staats-Ministeriums vom 29. Oktober 1806 seine erste Konstituirung erhalten hat, unter seinen Attributionen auch jene wichtige einer administrativen Kompetenz gegeben.

In diese administrative Kompetenz haben Wir die Verwendung, und die Verwaltung jenes ganzen Spezial-Vermögens im Staate eingewiesen, welches sowohl nach seinen Quellen, als nach seinen Zwe-

Zwecken von dem allgemeinen Staats-Vermögen sich unterscheidet, und in zwei Haupttheile, nämlich in das Stiftungs- und in das Kommunal-Vermögen zerfällt.

Wir haben geglaubt, diese grosse Demarkation zwischen dem Finanz-Vermögen auf der einen, und dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen auf der anderen Seite nicht nur allein der in allen wesentlichen Beziehungen sich aussprechenden Verschiedenheit dieser wechselseitigen Vermögen, sondern noch ganz besonders jenen obervormundschaftlichen Regierungs-Pflichten schuldig zu seyn, welchen die Nation die ganze Masse jener Mittel anvertrauet hat, aus welchen das Bedürfniß dreier der Gesellschaft so angelegentlicher Zwecke, der Kirche, der Schule, und der Wohlthätigkeit, in allen ihren Ramifikationen geschöpft werden sollen; und deren Stätigkeit, und Unabhängigkeit daher durch eine vollkommene Entfernung aus dem Gebiete eines Vermögens, welches aus der Natur seiner Bestandtheile, und nach den gebieterischen Foderungen der Zeit nothwendig zu einem ganz anderen Zwecke gehört, gegründet werden muß.

Wir haben selbst bei dieser Demarkation Uns noch nicht beruhigen zu dürfen geglaubt, sondern Wir haben das durch dieselbe gebildete selbstständige Gebiet des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens wieder einer vollkommenen Separation unter sich selbst unterworfen, und dadurch das Stiftungs-Vermögen gegen alle Eingriffe und Abflüsse, welche

aus

aus der bisherigen Kollision hervorgiengen, daß die mächtigeren Verwalter des Kommunal-Vermögens nur als schwache Vertreter des Stiftungs-Vermögens auftraten, gänzlich sicher gestellt.

Wir haben auch auf diesem Standpunkte das Ziel Unserer obersten Staats-Kuratel noch nicht gefunden, sondern Wir haben dieser äusseren und inneren Theilung der Vermögens-Gebiete auf dem Wege der Purifikation endlich ihre vollendete Ausbildung gegeben.

In Folge dieser ist den verschiedenen Religionstheilen eine gewissenhafte Garantie des ihnen ausschliessend gewidmeten Vermögens geleistet;

einer jeden Orts- und Familien-Stiftung ist die isolirte Erhaltung in dem Orte, und für die Familie zugesichert;

das der Patrimonial-Gerichtsherrschaft anvertraute Stiftungs-Vermögen erfährt keine Vermischung mit dem übrigen Stiftungs-Vermögen;

das Kommunal-Vermögen gehört allenthalben ausschliessend dem Bedürfnisse, dem Wohlstande, und der örtlichen Verschönerung derselben Kommunität;

kein Vermögen wird also einem fremdartigen Theile oder Zwecke gewidmet;

kein Zweck auf Kosten eines ihm fremden Vermögens erreicht werden.

Nun erst, wenn diese Purifikation hergestellt ist, tritt die Konsolidirung desjenigen Vermögens ein, welches keine besondere und ausgesprochene Bestimmung erhalten hat, mithin durch die Gleichheit der Zwecke zur Fundirungs-Gemeinschaft geeigenschaftet ist.

Dieser Konsolidirung muß nothwendig eine Vermehrung der den einzelnen Stiftungen angehörigen Kräfte, und eine Verminderung der Verwaltungs-Kosten entsprechen.

Aus dem Zusammenflusse dieser Kräfte bildet sich die Zentral-Kasse des Stiftungs-Vermögens des ganzen Reiches, woraus theils die dem Ganzen angehörigen Anstalten erhalten werden, theils dem augenblicklichen Abgange der Mittel derjenigen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche daran Mangel leiden, abgeholfen wird.

Nachdem Wir aus dem in dem Eingange gegebenen Begriffe des Spezial-Staatsvermögens das Gebiet desselben bezeichnet, und getrennet, und nachdem Wir auf dem vorstehenden Stufengange die Prinzipien der Verwendung des Vermögens entwickelt, und festgesezt haben, sind Wir zur Bestimmung der Verwaltungs-Formen übergegangen.

Wir haben denselben die karakteristische Modalität der Zentralisirung gegeben.

In Folge derselben ist Unser Ministerium des Innern mit Unserer obersten Staats-Kuratel bekleidet, und die ihm anvertraute General-Admini-

ministration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens ist in eine äussere und innere Verwaltung abgetheilt.

Die äussere Verwaltung des Stiftungs-Vermögens ist eigenen Stiftungs-Administratoren übertragen.

Die Rentämter der Finanzen, und die Verwaltungsstellen der Magistrate, in welchen bisher die Stiftungs-Administration vereiniget war, sind auf ihre eigentliche Sphäre, also jene auf die Renten des Finanz-, und diese auf die Renten des Kommunal-Vermögens zurückgewiesen, und beschränkt.

Die innere Verwaltung wird durch ein Zentral-Rechnungs-Kommissariat als Bureau-Stelle der Ministerial-Kuratel ausgeübt; an welches sich die Zentral-Stiftungs-Kasse anschließt.

Die innere und äussere Verwaltung sind in unmittelbaren Kontakt gesezt; und keine Kollegial-Zwischenstelle, weder des Befehls, noch des Empfangs, hemmt den Lauf des Dienstes.

Eine instruktive Inventarisation wird die innerste Kognition des Stammvermögens; eine strenge Etats-Formation die Balanz zwischen Renten und Lasten gewähren.

Eine durchgreifende und umfassende Komptabilität wird über die Exekution der Verwendungs-Prinzipien und der Verwaltungs-Formen wachen.

Endlich eine offizielle Publizität der wesentlichen Resultate des Vermögens-Standes

und Verwandes wird der Mitwelt eine reine Rechenschaft über die Schäze der Vorwelt darlegen, und aus dieser beruhigenden Ehrung aller Glaubensgenossen und so vieler menschenfreundlicher Stifter, die vertrauungswürdige Auffoderung entwickeln, die Masse jener Nationalkräfte zu vermehren, welche so hohen Zwecken geweihet, und mit einem so starken Schuze umgeben sind.

Wir haben diese Verwendungs-Prinzipien und diese Verwaltungs-Formen in ein organisches Edikt über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens in Unserem Königreiche zusammen fassen lassen, und demselben unterm 1. Oktober 1807, als mit welchem, für das Beginnen eines Rechnungs-Jahres schicklichsten, Zeitpunkte für die Verwaltung des genannten Vermögens das erste Etats-Jahr beginnt, Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt.

Wir haben dieses organische Edikt mit vollständigen Instruktionen für den Dienst, und zwar:

a) des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern;

b) der Zentral-Stiftungs-Kasse;

c) der General-Landes-Kommissariate; und

d) der Stiftungs- und Kommunal-Administratoren,

begleitet, und dieser lezten Instruktion für das vorübergehende Werk des Ueberganges aus dem Kalender- in das Rechnungs-Jahr einen besonderen Nachtrag beigefügt.

Wir

Wir haben dieses organische Edikt durch ein allerhöchstes Reskript vom ersten November 1807 Unseren sämtlichen General-Landes-Kommissariaten mitgetheilt, und darin vorzüglich den auf den ersten Jänner 1808 festgesezten Vollziehungs-Akt des wirklichen Aus- und Eintritts der bisherigen und künftigen Stiftungs-Administratoren, so wie die Ranges- und Uniforms-Verhältnisse dieser lezten bestimmt.

Wir haben zu diesem Ende das angeführte Reskript mit einem durch Unsere allerhöchst-eigenhändige, und Unseres Staatsministers des Innern Unterschrift sanktionirten Aktivitäts-Etat der nominirten äusseren Stiftungs-Administratoren begleitet; und in einem ferneren Reskripte von demselben Tage die Nomination der Extraditions-Kommissäre gegeben.

Wir haben endlich durch ein gleichzeitiges allerhöchstes Reskript vom ersten November 1807, welches Wir an den Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern erlassen haben, die Personal-Bestellung der inneren Administration, mit den Verhältnissen ihres Ranges und ihrer Uniform, festgesezt, und den Aktivitäts-Etat sowohl des genannten Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern als der Zentral-Stiftungs-Kasse, mittels Unserer allerhöchst-eigenhändigen, und Unseres Staats-Ministers des Innern Unterschrift sanktionirt.

Indem Wir nunmehr diese neue administrative Institution durch Unser Regierungsblatt theils der allgemeinen Kenntniß, theils der einschlägigen Exekution übergeben, überlassen Wir Uns zugleich der gerechten Zuversicht, daß eine solche Regierungs-Verfügung, durch welche Wir die Rechte Unserer Souverainität mit den Pflichten Unserer Obervormundschaft vollkommen vereiniget haben, und das heilige Eigenthum der Religion, des Unterrichtes, und der leidenden Menschheit zu schüzen und zu mehren bemühet sind, allenthalben mit einer beruhigenden Ueberzeugung und mit einem dankbaren Gefühle werde befolgt werden.

Mailand den 30. Dezember 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Beilage.

Organisches Edikt

über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern.

I. Das Ministerium des Innern ist, in Folge der bei seiner Konstituirung erhaltenen Kompetenz mit der obersten administrativen Kuratel

ratel desjenigen Vermögens im Staate bekleidet, welches theils nach seinen Quellen, theils nach seinen Zwecken von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen sich unterscheidet, und daher von diesem bereits in den organischen Gesezen der Finanz-Formation getrennet, und nach seiner Natur eines Spezial-Vermögens auch als Objekt eines gesonderten Spezial-Etats bezeichnet worden ist.

II. Dieses Spezial-Vermögen zerfällt in zwei Hauptheile:

1. in das **Stiftungs-Vermögen**, und

2. in das **Kommunal-Vermögen**.

III. Das Stiftungs-Vermögen, welches in Beziehung auf seine Quellen, theils aus dem allgemeinen Staats-Vermögen geschöpft, und hievon in Folge der speziellen Fundirung ausgeschieden, theils aus dem Vermögen von Privaten gewidmet, und hinterlassen worden ist, zerfällt in Beziehung auf seine Zwecke in drei Theile:

1. in jenes zum Behufe des Kultus;

2. in jenes zum Behufe der Erziehung und des Unterrichtes; und

3. in jenes zum Behufe der Wohlthätigkeit.

IV. Das Kommunal-Vermögen zerfällt gleichfalls in drei Theile, nämlich

1. in jenes der Städte,

2. der Märkte, und

3. der Dorfsgemeinden.

Es ist in Beziehung auf seine Quellen theils aus Gütern und Renten der Körperschaft, theils aus Beiträgen der Glieder, theils aus Kommunal-Antheilen an dem allgemeinen Staats-Vermögen fundirt; und in Beziehung auf seine Zwecke für die Gesamt-Exigenz dieser Gemeinheiten in allen ihren Bestandtheilen bestimmt.

V. Das Stiftungs- und das Kommunal-Vermögen sind von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen in allen Beziehungen der Verwendung, und Verwaltung getrennt, und machen einen ihren Zwecken ausschliessend gewidmeten selbstständigen Theil der Staats-Administration aus.

VI. Die Obliegenheit der dem Ministerium des Innern übertragenen obersten Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens umfaßt im Allgemeinen die Verwendung und die Verwaltung dieser beiden Vermögen; wovon jene zugleich die Erhaltung, und diese zugleich die Vermehrung von selbst in sich begreift.

VII. In Beziehung auf die Verwendung werden nachfolgende Prinzipien festgesezt; und zwar

A. für das Stiftungs-Vermögen.

1. Jener Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher aus dem Privat-Vermögen hervorgegangen,

und ausschliessend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden ist, bleibt isolirt, und diesem Kultus, dieser Familie oder diesem Orte versichert.

2. Alle Quellen des übrigen Stiftungs-Vermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte, und zur Ersparung der Verwaltungs-Kosten, nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungs-Zweckes konsolidirt.

3. Diese Konsolidirung ist keine Vermischung des Vermögens der verschiedenen Religions-Theile; sondern sie tritt bei jedem einzelnen Religions-Theile in die demselben eigene Anwendung.

4. Die Masse des Stiftungs-Vermögens, welche sich nach dieser Konsolidirung für den Zweck des Kultus darstellt, wird mit dem Gesamt-Bedürfnisse des Kultus; jene, welche sich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichts darstellt, mit dem Gesamt Bedürfnisse dieser Anstalten; und endlich jene, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit darstellt, mit dem Gesamt-Bedürfnisse der verschiedenen hiefür gewidmeten Anstalten in Balanz gesezt.

5. Die aus dieser Balanz hervorgehenden Ueberschüsse des konsolidirten Stiftungs-Vermögens werden zentralisirt, und bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kasse im Size der Ministerial-Kuratel.

6. Die Bestimmung der Zentral-Stiftungs-Kasse ist dreifach:

a. sie

a. sie liefert die Dotation jener National-Anstalten, welche sich aus ihrem Zwecke und Umfange zu einzelnen Zentral-Institutionen eignen;

b. sie leistet die Zuschüsse jener außerordentlichen Exigenz, welche ein Stiftungs-Zweck, entweder als Ersaz eines erlittenen Verlustes, oder als Ergänzung seiner, zur Vollendung oder Erweiterung erfoderlichen Fundirungs-Mittel, in einen vorübergehenden Anspruch nimmt;

c. sie giebt unter bestimmten Sicherheits-Bedingungen die Vorschüsse zu jenen Unternehmungen von Privaten und Gemeinheiten, welche der Kultur, dem Gewerbe, oder der örtlichen Verschönerung, und also der Verbreitung theils des Wohlstandes, theils des Geschmackes gewidmet sind.

B. Für das Kommunal-Vermögen.

1. Das Kommunal-Vermögen bleibt allenthalben isolirt.

Das Vermögen einer jeden Stadt, eines jeden Marktes, und einer jeden Gemeinde bleibt ausschliessend dieser einzelnen Stadt, diesem einzelnen Markte, und dieser einzelnen Gemeinde versichert, und wird keiner Konsolidirung unterworfen.

2. Das Kommunal-Vermögen jeder einzelnen Stadt, jedes einzelnen Marktes, und jeder einzelnen Gemeinde, wird mit dem Kommunal-Bedürfnisse derselben Stadt, desselben Marktes, und derselben Gemeinde in Balanz gesezt.

3. Die aus dieser Balanz hervorgehenden Ueberschüsse des Kommunal-Vermögens einer einzelnen Stadt, eines einzelnen Marktes, und einer einzelnen Gemeinde werden nicht zentralisirt; sondern bleiben ausschliessend derselben Stadt, demselben Markte, und derselben Gemeinde zu der doppelten Bestimmung gewidmet, entweder für nützliche Unternehmungen einzelner Glieder derselben Gemeinheit, die Vorschüsse, oder für eine allgemeine Unternehmung derselben Gemeinheit, welche eine wirthschaftliche Verbesserung oder eine örtliche Verschönerung zum Zwecke haben kann, die Deckungsmittel zu leisten.

VIII. In Beziehung auf die Verwaltung wird nachfolgende Organisation festgesezt:

1. Das Ministerium des Innern übt seine oberste Kuratel

in Beziehung auf das Stiftungs-Vermögen unmittelbar durch ein unter ihm konstituirtes geheimes Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern;

in Beziehung auf das Kommunal-Vermögen mittelbar durch die General-Landes-Kommissariate aus.

2. In Folge dessen schöpft das Ministerium des Innern

in Beziehung auf das Stiftungs-Vermögen durch das Zentral-Rechnungs-Kommissariat,

a. die Kognition des Fundirungs-Vermögens

gens aller Stiftungen mittels Inventarisation, und

b. die Kognition der aus dem Fundirungs-Vermögen fliessenden Rente, und der auf dieser Rente ruhenden Lasten mittels Etats-Formation.

Das Ministerium des Innern schöpft dieselbe Inventarisation und Etats-Formation in Beziehung auf das Kommunal-Vermögen durch die General-Landes-Kommissariate.

3. Die Perzeption der Rente, die Prästation der Lasten, und die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation sind eigenen Stiftungs- und Kommunal-Administratoren anvertraut.

4. Die Stiftungs- und Kommunal-Administrationen sind von den Rentämtern des Finanz-Vermögens getrennt.

Eben so sind die Stiftungs- von den Kommunal-Administrationen getrennt.

5. Die Stiftungs-Administrationen zerfallen in allgemeine und in besondere.

6. Die allgemeinen Stiftungs-Administrationen sind in Distrikte eingetheilt, deren Umfang sich entweder über eine Stadt, oder über einen Geschäfts-Kreis von dermaligen drei bis fünf Rentämtern erstreckt.

7. Den allgemeinen Stiftungs-Administratoren ist in ihren Distrikten die Vereinnahmung, Verausgabung

gabung und Verrechnung des ganzen Stiftungs-Vermögens, welches theils darin gelegen, theils zu dem darin gelegenen gehörig ist, anvertraut, es mag dasselbe dem Kultus, dem Unterrichte, oder der Wohlthätigkeit gewidmet seyn; doch wird für ein jedes dieser dreifachen Vermögen eine besondere Rechnung geführt.

8. Der Siz der allgemeinen Stiftungs-Administratoren ist, so viel möglich, in die Mitte ihrer Distrikte gelegt.

Für die Erhebung der Renten sind ihnen mehrere, theils dem quantitativen Verhältnisse dieser Renten, theils der Erleichterung der Rentpflichtigen angemessene Perzeptions-Stationen bestimmt.

Den Administratoren liegt zur Zeit des Renten-Verfalles die Ambulanz in ihre verschiedene Perzeptions-Stationen ob; die Kasse, und die Registratur des Administrators gehört aber einzig, und ohne örtliche Theilung in den Siz des Distriktes.

9. Die besonderen Stiftungs-Administrationen unterscheiden sich von den allgemeinen dadurch, daß ihnen nur allein die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung entweder einer isolirten Stiftung, oder eines einzelnen Stiftungs-Zweckes, also entweder des Kultus, oder des Unterrichts, oder der Wohlthätigkeit ausschliessend anvertraut ist.

10. Alle für die allgemeinen Stiftungs-Administratoren in Beziehung auf den Siz ihres Amtes,

der

der Kasse, und der Registratur, auf die Perzeptions-Stationen, und auf die Ambulanz in dieselben, gegebenen Bestimmungen erhalten bei den besonderen Stiftungs-Administrationen die analoge Anwendung.

11. Die allgemeinen und die besonderen Stiftungs-Administrationen, mit alleiniger Ausnahme der besondern Administrationen einer isolirten Stiftung, senden ihre Ueberschüsse monatlich zur Zentral-Stiftungs-Kasse ein; alle allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen, ohne Unterschied, senden die Monats-Extrakte des Kasse-Manuals, und die Jahres-Rechnungen mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern ein; sie empfangen von diesem die Revisions-Erinnerungen; senden an diese die Beantwortung derselben zurück, und empfangen, wenn diese befriedigend erkannt worden ist, in der eingeführten allgemeinen Form das Absolutorium.

12. Die Zentral-Stiftungs-Kasse unterliegt in Beziehung auf ihr Rechnungswesen denselben Bestimmungen, mit dem Unterschiede, daß sie den Extrakt ihres Bestandes wochentlich liefert.

13. Die Kommunal-Administratoren sind ausschliessend auf die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung des isolirten Kommunal-Vermögens beschränkt.

14. Alle

14. Alle für die allgemeinen, und besonderen Stiftungs-Administratoren in Beziehung auf den Siz ihres Amtes, der Kasse und Registratur, und auf die Perzeptions-Ambulanz gegebenen Bestimmungen erhalten bei den Kommunal-Administratoren die analoge Anwendung.

15. Die aus der Einnahme der Kommunal-Rente über die Ausgabe auf die Kommunal-Exigenz sich ergebenden Ueberschüsse bleiben in der einschlägigen Kommunal-Kasse zurück, und erwarten nach dem allgemeinen Prinzip der Verwendung ihre besondere Bestimmung.

16. Die Kommunal-Administratoren senden die Monats-Extrakte des Kasse-Manuals, und die Jahres-Rechnungen, mit ihren Belegen an das einschlägige, zu diesem Behufe mit einem eigenen Rechnungs-Kommissariate versehene General-Landes-Kommissariat ein, von welchem sie die Revisions-Erinnerungen empfangen, und an welches sie die Beantwortung derselben zurücksenden.

Die General-Landes-Kommissariate senden von den monatlichen Manuals-Extrakten der Kommunal-Administratoren ein Duplikat, und die Jahres-Rechnungen derselben, ohne ihre Belege, jedoch mit den beantworteten Revisions-Erinnerungen, an das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern zur Superrevision ein; nach welcher in der eingeführten allgemeinen Form das Absolutorium erfolgt.

IX. In

IX. In Beziehung auf jenes Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, welches der Administration der Patrimonial-Gerichts-Herrschaften anvertraut ist, äussert sich die oberste Ministerial-Kuratel auf folgende Weise:

1. Die Patrimonial-Gerichtsherren sind verbunden:

a. Die Kognition des Vermögens, mittels Einsendung der Inventarisation, zu gewähren;

b. die Kognition der Verwendung der aus diesem Vermögen hervorgehenden Rente, mitte Einsendung eines Duplikates der Rechnung zu gewähren, und

c. in Beziehung auf die Verwaltung dieses Vermögens diejenigen Vorschriften in analoge Erfüllung zu sezen, welche denselben in Beziehung auf die Gerichtshaltung durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Junius 1807 gegeben sind.

2. Die Ueberschüsse des der Administration der Patrimonial-Gerichtsherren anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem, unter der königlichen Administration stehenden Vermögen vermischt; sie unterliegen jedoch der analogen Anwendung der in Beziehung auf dieses lezte Vermögen festgesezten Prinzipien der Verwendung.

3. Die Ausübung der Ministerial-Kuratel

ratel gegen die Patrimonial-Gerichtsherren geschieht in allen Beziehungen durch die einschlägigen General-Landes-Kommissariate.

X. Die Kompetenz derjenigen Stellen, durch welche das Ministerium des Innern jene oberste Kuratel des gesamten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, mit welcher es bekleidet ist, ausübt, umfaßt demnach in Folge jener Bestimmungen, welche theils in den vorstehenden organischen Gesezen schon gegeben, theils aus einer vollkommenen Exekution derselben bedingt sind, nachstehende Funktions-Theile, und Personal-Konstituirung.

A. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern

1. führt die oberste Kontrolle über die Verwaltung des gesamten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens;

2. in ihm konzentrirt sich die Kognition des gesamten Fundirungs-Vermögens; es ist daher der Depositar aller Vermögens-Inventarisationen;

3. in ihm konzentrirt sich die Kognition aller Renten und Lasten von allen Stiftungen und Kommunitäten; es ist daher der Depositar aller Stiftungs- und Kommunal-Etats;

4. in ihm konzentrirt sich durch die Revision, Super-Revision, und den Entwurf der Absolutorien

rien die ganze Komptabilität der Stiftungs- und Kommunal-Administration; es ist daher der Depositar aller Jahres-Rechnungen der Stiftungs- und Kommunal-Administratoren.

Zur Erfüllung dieser Kompetenz ist das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern konstituirt;

1. aus einem Chef, welcher in allen Funktions-Objekten des Rechnungs-Kommissariates bei dem Ministerium des Innern den unmittelbaren Vortrag führt,

die Repartition des Dienstes sowohl bei dem Rechnungs-Kommissariate, als bei der Zentral-Stiftungs-Kasse besorgt, und über ihre Erfüllung wacht;

nach Verlauf eines jeden Semesters einen General-Konspekt über den Bestand des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vorlegt, und denselben am Schlusse des Etats-Jahres mit einer kritischen Redaktion des statistischen und finanziellen Zustandes dieser beiden Vermögen begleitet, worin jedesmal eine Vergleichung mit den Resultaten des vorausgegangenen Jahres aufgenommen werden muß, damit sowohl die Fortschritte, als die Hindernisse, welche sich auf diesem Gebiete der Staats-Administration darstellen, gewürdiget, und für die Befestigung jener, wie für die Beseitigung dieser die zweckmässigen Maßregeln ergriffen werden können.

2. Aus

2. Aus zwei Rechnungs-Sektionen, nämlich

der Stiftungs-Sektion und der Kommunal-Sektion,

wovon eine jede, unter einem Ober-Rechnungs-Kommissär mit der erfoderlichen Anzahl von Rechnungs-Kommissären und Kalkulatoren besezt ist;

3. aus einem Sekretär, welcher zugleich den Ein- und Auslauf besorgt, und das Exhibitions- und Expeditions-Protokoll führt;

4. endlich aus der nöthigen Anzahl von Registratoren, Tabellisten, Kanzellisten, Dienern und Boten.

B. Die General-Landes-Kommissariate

1. üben im Namen des Ministeriums des Innern unmittelbar die ganze Kommunal- und Patrimonial-Kuratel aus;

2. sie erheben die Inventarisation des gesamten einschlägigen Vermögens;

3. sie prüfen alle Kommunal-Etats, und bereifen sie zur allerhöchsten Sanktion;

4. sie ordnen die Revision aller Kommunal-Rechnungen, und die Prüfung der von den Patrimonial-Gerichtsherren einzusendenden Rechnungs-Duplikate an;

5. sie liefern nach Verlaufe eines jeden Monats den Konspekt der Manuals-Extrakte, und nach Verlauf

laufe eines jeden Semesters einen General-Konspekt über den Bestand des Kommunal-Vermögens;

6. sie begleiten diesen Konspekt am Schlusse des Etats-Jahres mit der Einsendung der revidirten Kommunal-Rechnungen, und mit einem General-Berichte über die Resultate ihrer Kuratel-Funktion, woraus der Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates für die ihm übertragene kritische Redaktion des Ganzen die einschlägigen Materialien schöpfen kann.

Zur Erfüllung dieser Kompetenz sind die General-Landes-Kommissariate konstituirt:

1. aus dem General-Kommissär als Kommunal- und Patrimonial-Kurator;

2. aus einem Oberrechnungs-Kommissär, welchem die erfoderliche Anzahl von Rechnungs-Kommissären, und Kalkulatoren beigegeben ist;

3. aus einem Sekretär, und zugleich Registrator, und Expeditor;

4. endlich aus der nöthigen Anzahl von Tabellisten, Kanzellisten, und Boten.

XI. In Beziehung auf die Standes- und Dienstes-Verhältnisse der dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen dienenden Individuen werden nachfolgende Bestimmungen festgesezt:

1. Jeder ursprünglichen Anstellung im Stiftungs- und Kommunal-Dienste geht eine Prüfung vorher,

wel-

welche in Beziehung auf den Stiftungsdienst bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate, in Beziehung auf den Kommunal-Dienst bei dem einschlägigen General-Kommissariate vorgenommen wird.

2. Aus den Individuen des Stiftungs-Dienstes werden, nach dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates, nur noch die Rechnungs-Kommissäre, der Sekretär, die Registratoren, und die Stiftungs-Administratoren, dann der Zentral-Stiftungs-Kassier und dessen Buchhalter, der Kategorie der Staatsdiener einverleibt.

Diese werden bei definitiver Verleihung der Stellen, mit einem Nominations-Dekrete versehen, auf den Aktivitäts-Etat eingereihet, und hiedurch aller in der Pragmatik für den Staats-Dienst vom 1. Jänner 1805 mit dieser Würde verbundenen Bestimmungen theilhaftig, so wie allen hier aufgelegten Verbindlichkeiten unterwürfig gemacht.

3. Alle in den vorgenannten Stellen nur provisorisch dienenden, und alle in andern als den vorgenannten Stellen dienenden Individuen stehen ausser der Kategorie der Staatsdiener; und die mit dieser Würde verbundenen Vortheile und Lasten treten bei ihnen nicht in Anwendung.

4. Aus den Individuen des Kommunal-Dienstes werden nach dem General-Kommissär, nur noch die Rechnungs-Kommissäre, der Sekretär, und jene Kommunal-Admini-

stratoren, welche ausschliessend dem Diener-Stande, und nicht zugleich dem Bürger-Stande angehören, der Kategorie der Staatsdiener einverleibt.

5. Alle für die Staatsdiener im Stiftungs-Dienste gegebenen Bestimmungen treten für die Staatsdiener im Kommunal-Dienste in gleiche Anwendung.

6. Das Gehalt der Staatsdiener im Stiftungs-Dienste, und die Pensionen ihrer Hinterlassenen werden aus den Renten des Stiftungs-Vermögens;

das Gehalt der Staatsdiener im Kommunal-Dienste, und die Pensionen ihrer Hinterlassenen werden aus einer Konkurrenz des Kommunal-Vermögens geleistet.

7. Die ausser der Kategorie der Staatsdiener stehenden Individuen haben alsdann, wenn sie aus Alter, oder Unglück zur Fortsezung der mit Zufriedenheit geleisteten Dienste unfähig werden, auf eine verhältnißmässige Alimentation aus dem Vermögen, welchem sie gedient haben, Anspruch.

Ihre Hinterlassenen sind im Falle der Armuth, und einer erwiesenen Erwerbs-Unfähigkeit zur Unterstüzung aus der Lokal-Armen-Anstalt geeignet.

XII. Das gegenwärtige Edikt tritt mit dem 1. Oktober 1807, mit welchem Zeitpunkte für die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens das erste Etats-Jahr eintritt, in vollkommene und allgemeine Wirkung, und ist zu diesem Ende mit den Instruktionen für den Dienst.

1. des

1. des geheimen Zentral = Rechnungs = Kommissariates des Innern,

2. der Zentral = Stiftungs = Kasse;

3. der General = Landes = Kommissariate; und

4. der Stiftungs = und Kommunal = Administratoren begleitet.

München den 1. Oktober 1807.

(Regierungsblatt 1808. V. Stück. Seite 209 — 231.)

XI.

(Zu dem I. Titel. §. VII.)

Die Aufhebung des Johanniter = Ordens und Dotation der Bisthümer.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Erwägung, daß auf der einen Seite der Johanniter = Orden mit der Auflösung, welche er durch die Ereignisse der Zeit in seinen wesentlichsten innern und äussern Beziehungen erlitten, zugleich den eigenthümlichen Zweck seines Fortbestandes verloren hat, und daß auf der andern Seite die Erhaltungsmittel, worauf derselbe in Unsern Staaten gegründet war, theils von den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts, zu dessen Beförderung sie schon ursprünglich verwendet wurden, theils von andern wichtigen Staatszwecken und Anordnungen in dringenden Anspruch genommen werden, haben Wir beschlossen, nach dem

vorausgegangenen Beispiele mehrerer Staaten, den genannten Orden in Unserm Reiche aufzuheben, und das gesamte Vermögen desselben dergestalt einzuziehen, daß jedoch den jezigen Mitgliedern und Genossen des Ordens der Betrag ihres bisherigen Bezuges gesichert bleiben, und dabei zur Sicherstellung der Zwecke, wozu jenes Gesamtvermögen künftig bestimmt ist, dasselbe nicht allein unveräussert erhalten, sondern auch von dem übrigen Staatsvermögen abgesondert, und als für sich bestehend, behandelt werden soll.

Zu diesem Ende verordnen Wir, wie folgt:

I. Der Johanniter Orden wird in Unserm Reiche hiemit aufgehoben, und darin überall von seinem gesamten Vermögen, jenes des Großpriorats nicht ausgeschlossen, in Unserem Namen Besiz ergriffen.

II. Alle Vorräthe, Kassen, Archive und Registraturen werden daher sogleich unter Siegel, und die Beamten in Unsere Pflicht genommen. Alle bewegliche oder unbewegliche Habe wird getreulich beschrieben, oder wenn eine Beschreibung davon bereits vorhanden ist, diese nach dem gegenwärtigen Zustande berichtigt.

III. Die Kasse des Provinzial-Kapitels und des Großpriorats wird nach vorgenommenen förmlichen Umsturze sogleich an Unsere Zentral-Staatskasse übergeben, und von dieser nach den unten folgenden nähern Bestimmungen abgesondert geführt.

IV. Die Verwaltung der Großpriorats- und Kommende-Besizungen kann den hiezu aufgestellten

Ordens-

Ordensbeamten einsweilen überlassen werden; oder, wenn ihre anderweitige Anstellung und andere besondere Gründe dieses nicht wohl ferner gestatten sollten, wird sie zwar den einschlägigen Rentämtern, jedoch zur abgesonderten Verrechnung übertragen.

V. Die auf gedachten Besizungen, und den dabei befindlichen Unterthanen von den Inhabern der Güter ausgeübte Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an das einschlägige Landgericht über.

VI. Auch werden die auf Pfarreien und Benefizien von dem Orden, dem Großpriorate, oder den Kommandeurs bisher ausgeübten Rechte der Präsentation, Installation, Versieglung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, Unsern für diese Gegenstände verordneten Behörden vorbehalten.

VII. Die Gesamtheit dieser eingezogenen Güter wird, um den Zweck ihrer künftigen Bestimmung zu sichern, wie oben bereits erklärt ist, unveräussert erhalten, und mit dem übrigen Staatsvermögen nicht vermischt.

VIII. Die Bepfründeten des Ordens werden für den Entgang ihrer Kommende-Gefälle auf Lebensdauer durch Pensionen entschädigt, welche dem Betrage ihres gegenwärtigen Bezuges gleich kommen.

IX. Die Quantität dieses Bezuges wird durch vorschriftmässige Fassionen, nach Abzuge der auf dem Bezuge haftenden Lasten, und der ihn treffenden Steuern, in Uebereinstimmung mit Unsern Entschliessungen vom 20. Jänner 1807 und 2. August gedachten Jahres bestimmt.

X.

X. Die Bepfründeten treten mit dem 1 Oktober d. J. als dem Anfange des Etatsjahres 180$\frac{8}{9}$ in den Genuß ihrer Pensionen. Bis dahin verbleiben ihnen die, einem Nuznießer nach vollständig hergestelltem fundus instructus rechtlich zuständigen Gefällsbeträge, Vorräthe und Ausstände.

XI. Die noch nicht bepfründeten Ritter, die Konventualpriester und übrigen Pensionisten behalten die bisher bezogenen rechtlich erlangten Geldpensionen und Unterstüzungen.

XII. Auf gleiche Art wird es mit den etwa noch vorhandenen pensionirten Exjesuiten gehalten.

XIII. Die bepfründeten Ritter und geistlichen Kommandeurs rücken in Gemäßheit der Statuten, und der Stiftung von 1799 bei Erledigungsfällen in die höhern Pensionen, als Surrogate der bessern Kommanderien, nach.

XIV. Eben so treten die jezt vorhandenen Ritter und Konventual-Priester, welche noch keine Präbende besizen, bei Erledigungsfällen der Ordnung nach in die Kommende-Pensionen ein, und rücken darin auf gleiche Art vor.

XV. Sämtliche Mitglieder und Ehrenkreuze des aufgehobenen Johanniter-Ordens in Unserm Reiche behalten das Befugniß, das Zeichen desselben lebenslänglich zu tragen.

XVI. In Folge der wirklichen Aufhebung des Ordens erklären Wir ferner, daß sämtlichen Ordensgenossen die volle Eigenthumsfähigkeit, mithin auch das

Recht zu erben, und an andere zu vererben, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 17. November 1803 zustehen soll.

XVII. Die wirklichen Priester, oder in höhern Weihen stehenden Ordens-Kandidaten, so wie alle, welche zum geistlichen Stande adspiriren, sind durch vorstehenden Absaz nur von den Beschränkungen in Absicht auf den bürgerlichen Stand befreit; nicht aber von der Verbindlichkeit, den Priesterstand beizubehalten oder anzutreten, so fern sie auf die Kommende-Pensionen Anspruch machen wollen.

XVIII. Die Entschädigung Unseres zweitgebornen Prinzen Karl Theodor, als Großpriors des aufgehobenen Ordens, behalten Wir Uns vor, mit angemessener Rücksicht auf die dabei in Erwägung zu ziehenden besondern Verhältnisse und Hausgeseze näher zu bestimmen.

XIX. Die Ordensbeamten werden nach der Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805, und nach den Bestimmungen der Konstitution Tit. III. §. 7. behandelt, wobei ihnen die Verbindlichkeit bleibt, sich zu den Gutsverwaltungen oder zu andern Staatsdiensten gebrauchen zu lassen.

XX. Die aus dem Vermögen des aufgehobenen Johanniter-Ordens hervorgehenden Gefälle werden an Unsere Zentral-Staatskasse eingesendet, und Unser geheimes Finanz-Ministerium wird über ihre Verwaltung und Berechnung die erfoderlichen besondern Verfügungen treffen.

XXI. Die Pensionen der Bepfründeten bleiben auf den Kommenden, und dem gesamten eingezogenen Vermögen des Ordens versichert; und wenn der Fall der Verwendung dieser Güter zu den Zwecken eintritt, deren Bestimmung hier unten folgen wird, so geht diese Versicherung auf die gesamten Staats-Einnahmen dergestalt über, daß besagte Pensionen zu jeder Zeit vorzüglich entweder bei Unserer Zentral-Staatskasse, oder bei der dem Pensionirten zunächst gelegenen, dazu geeigneten Rezeptur in Vierteljahres-Zielen entrichtet werden sollen.

XXII. Sollten durch zufällige Ereignisse, z. B. niedrige Getreidpreise, Hagelbeschädigungen, u. s. w. die Renten der Kommenderien, und des übrigen Ordensvermögens, den festgesezten Pensionen der Titularen nicht gleich kommen, so wird, wenn sie leztere aus jenen Renten beziehen, das Fehlende ihnen immer aus der Staatskasse ersezt werden.

XXIII. Die Bepfründeten bleiben in dem Fortgenusse ihrer bisherigen Wohnung, in so fern ihre Verwendung nicht zu andern Staatszwecken erfodert wird. In diesem Falle wird auf eine billige Entschädigung dafür Rücksicht genommen.

XXIV. Ausser oben bemerkten Entschädigungs-Pensionen hat keine andere Abgabe an die Kommandeurs, Ritter, und Konventual-Priester, oder Ordens-Pensionisten künftig mehr Statt. Alle sogenannte ezeptions-Gebühren, Responsionen, Mortuarien, Vakanzgelder u. s. w., so wie alle Reichnisse an die gemeine Ordens-Schazkammer, hören gänzlich auf.

XXV.

XXV. Das gesamte Vermögen des Johanniter-Ordens wird zur künftigen Dotation der Baierischen Bisthümer und ihrer Kapitel bestimmt, und was hievon an Gütern und Renten übrig bleibt, wird der Verbesserung des Schulfonds gewidmet.

XXVI. Die Ueberschüsse, welche sich bis zum Vollzuge erwähnter Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel, nach Bezahlung der Pensionen und übrigen Lasten, an der Rente des gesamten Ordens-Vermögens durch eintretende Verminderungen der Ausgabe, oder Vermehrungen der Einnahme ergeben, sollen dem Schulfonde als ausserordentliche Unterstüzung zugewendet werden.

XXVII. Die vollständigen Konspekte über den Werth der Johanniter-Güter sollen nach den Formularen, welche den Kloster-Aufhebungs-Kommissären mitgetheilt wurden, sobald als möglich hergestellt, und an die Kreis-Finanz-Direktionen, von diesen aber an Unser Finanz-Ministerium eingesendet werden, welches einen General-Vermögens-Einnahms- und Ausgabs-Konspekt hiernach entwerfen lassen, und Unserm Ministerium des Innern ein Exemplar davon mittheilen wird.

XXVIII. Uebrigens haben Unsere, bei diesen Gütern eintretende Administrationen vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die ihnen anvertrauten Verwaltungs-Gegenstände nicht bloß bei ihrem jezigen Ertrage erhalten werden, sondern auch derselbe zur vollständigen Erreichung des wichtigen Zweckes, den Wir Uns bei dieser Maßregel vorgesezt haben, so viel möglich vermehrt werde.

Wenn Wir durch gegenwärtige Verordnung, von höhern Staatszwecken und der veränderten Lage der Verhältnisse und Umstände bewogen, auch in Unsern Staaten das so lange mit Auszeichnung bestandene, durch seine frühere Geschichte ehrwürdige Institut des Johanniter-Ordens aufgehoben haben, so überlassen Wir Uns dabei der Ueberzeugung, daß die bisherigen Mitglieder und Genossen desselben in obigen sie betreffenden Verfügungen nicht allein jede persönliche Billigkeits-Rücksicht gegen sie sorgfältig wahrgenommen, sondern auch darin den Beweis des fortdaurenden Wohlwollens und der Gnade finden werden, womit Wir ihnen zugethan bleiben.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. LIV. Stück. Seite 2157 — 2164.)

XII.

(Zu dem I. Titel. §. VII.)

Verordnung, die Ansässigmachung der Nicht-Katholischen in Baiern betreffend.

Maximilian Joseph Churfürst.

Wir haben bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen, daß Viele die irrige Meinung hegen: die katholische Religions-Eigenschaft sey eine wesentliche Bedingniß der Ansässigmachung in Baiern, welches von den nachtheiligsten Fol-

Folgen für die Beförderung der Industrie und Kultur in diesem Lande zeither gewesen ist.

Gleichwie aber weder in der Reichs = noch Landes-Verfassung einiger Grund für diese Meinung beruhet, so wollen Wir: daß bei der Ansässigmachung in Unsern sämtlichen herobern Staaten die katholische Religions = Eigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden.

Auf diesem Grundsaze ist in Zukunft fest zu beharren, und sämtliche Landeskollegien sind darauf anzuweisen.

Amberg den 10. November 1800.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

XIII.

(Zu dem I. Titel §. VII.)

Verordnung, die Gewissensfreiheit und Ansässigmachung anderer Religions-Verwandten betreffend.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Wir haben schon den 10. November vorigen Jahres Unsere Landeskollegien anweisen lassen, daß bei der Ansässigmachung in Unseren sämtlichen herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als ein wesent-

ches

liches Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen. Zu dieser Verfügung sind Wir sowohl durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs- noch in der Landes-Verfassung einiger Grund zu solcher Ausschliessung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Konkurrenz anderer Religions-Verwandten zu dem Erwerbe liegender Gründe und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur, und dem Gewerbsfleiße nothwendiger Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse. Dieses wird durch das Beispiel anderer in der Kultur fortschreitender Staaten bewährt, wo die Ausschliessung anderer Religions-Verwandten wegen ihrer Religions-Eigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nüzlichen Bürgers besizen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist. Obschon daher durch die gestattete Ansässigmachung anderer Religions-Verwandten nichts verordnet wird, was den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entgegen läuft, und wozu ein neues Gesez nothwendig wäre, so haben Wir doch für zweckmässig gefunden, sämtlichen Unterthanen Unsere bestgemeinte Absicht zu eröffnen, in der Zuversicht, daß sie sich bestreben werden, mit Beseitigung alles Religions-Hasses anderer Religions-Verwandten, welche sich in Unsern herobern Landen auf gesezlichen Wegen ansässig machen werden, mit der Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menschen vorschreibt.

Sämt-

Sämtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß sie der Ansässigmachung anderer Religions-Verwandten, so ferne dieselbe die gesezliche Erfodernisse in Erfüllung bringen, sich durch Geschicklichkeit auszeichnen, oder sonst mit zureichenden Vermögen versehen sind, kein Hinderniß machen oder gestatten, sondern sich jederzeit Unserer Willensmeinung gemäß benehmen sollen. Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unserer landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsäzen einer guten Staats-Polizei fliessenden Maßregeln als eine Kränkung des dermaligen Religions-Zustandes Unserer Unterthanen, wogegen Wir niemal eine Störung gestatten werden, angesehen werden würde.

München den 26. August 1801.

Max Joseph.

Freiherr von Hertling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

von Rauffer.

(Regierungsblatt 1801. XXXVI. Stück. Seite 559 — 562.)

XIV.

(Zu dem I. Titel §. VII.)

Edikt, die Religionsfreiheit in den Provinzen Franken und Schwaben betreffend.

Maximilian Joseph Churfürst rc.

Da in den Uns angefallenen Entschädigungs-Landen in Franken und Schwaben Einwohner von verschie-

schiedenen Glaubens-Konfessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte geniessen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Geseze stehen; da die Duldung fremder Religions-Verwandten an manchem dieser Orte bisher entweder gänzlich verboten, oder doch wenigstens sehr erschwert war, so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsäzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur widerstrebenden Geseze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen, daß diejenigen Verordnungen, welche Wir über Religionsfreiheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen in Franken und Schwaben erstreckt werden.

Darnach

1. bestätigen Wir nicht nur sämtlichen in Unsern Entschädigungs-Landen befindliche, christlichen Konfessionen, nach dem §. 63. des Reichs-Deputations-Schlusses vom 23. November vorigen Jahres, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren Annexis, und versprechen, sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu schüzen, als insbesondere den Besiz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchen-Guts (soweit solches keiner Säkularisation unterworfen) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2) Wir ertheilen auch allen christlichen Religions-Verwandten, welche in genannten Unsern Erbstaa-

staaten schon wirklich wohnen, oder sich alda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß, wenn sie die übrigen gesezlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Konfessionen sie nirgends wo mehr, weder von dem Ankaufe und Besize liegender Gründe, noch von den übrigen Aktiv- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschliessen sollen.

3. Auch bei künftiger Besezung der Staats-Aemter werden Wir jederzeit nur auf die würdigsten ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten drei christlichen Religionen den Landesväterlichen Bedacht nehmen.

4. Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Konfession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreiheit entgegen wäre, daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Hausandacht nie gestört werden, auch soll ihnen kein Hinderniß in deu Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Konfession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sakramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in Allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrei gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stollgebühren entrichten.

5. Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erfoderlichen Mittel besizen, so werden Wir

 ihnen

ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen; wo alsdenn ihre Einverleibung in eine Pfarrei anderer Konfession aufhört.

6. Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feiertage des Andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerb, und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verlezt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7. Wir werden Uns zwar in die innere konstitutionelle Gesezgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen; über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

Alle Geseze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edikts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungiltig, und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unseren neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen Landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger mißkennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes, und ihrer sittlichen Vervollkommung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsäzen beruht, welche die Moral

aller christlichen Religionen anerkennt, und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserm General-Landes-Kommissariate in Franken und Schwaben wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämtliche sowohl geistliche Vorsteher als weltliche Landesstellen und Beamte auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen, und über ihre Vollziehung zu wachen.

München den 10. Jänner 1803.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl
von Krauß.

(Regierungsblatt 1803. III. Stück. Seite 25 — 28.)

XV.

(Zu dem I. Titel, §. V.)

Verordnung, die Religionsverhältnisse der Kinder bei vermischten Ehen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c.

Da sowohl Unsere alten, als neuen Erbstaaten von verschiedenen Glaubens-Bekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schliessen zu wollen, so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unserm Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bei dem

Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden. Damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebeugt werde, so verordnen Wir:

1. Den Neuverlobten soll eine uneingeschränkte Freiheit belassen werden, bei dem Eintritte in die Ehe mit Beirath ihrer Aeltern, oder Vormünder die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmässigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesezlichen Formen zu bestimmen.

2. Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anders, als unter Beobachtung der nämlichen gesezlichen Formen, welche für die Errichtung giltiger Ehepakten vorgeschrieben sind.

3. Wenn die Kontrahenten vor, oder bei ihrer Verehelichung über die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubens-Bekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Diskretions-Jahre, welche für beide Geschlechter anf das zurückgelegte 18te Jahr festgesezt werden, erzogen werden.

4. Nach

4. Nachdem sie aber zu diesen Jahresziel gelangt sind, soll es von ihrer freien Wahl abhängen, zu einer, oder der andern, der im teutschen Reiche eingeführten drei christlichen Kirchen überzutreten.

5. Weder dem den andern überlebenden Ehegatte, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesezlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Aenderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubens-Bekentnisse bis zu den Diskretions-Jahren ihrer Kinder vollenden zu lassen.

Unsere General-Landes-Direktion hat diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und sowohl die Zivil- als geistlichen Obrigkeiten darnach anzuweisen.

München den 18. Mai 1803.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

von Krauß.

(Regierungsblatt. 1803. XXI. Stück. Seite 321—323.)

XVI.

(Zu dem I. Titel §. VII.)

Edikt, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2. April 1799 erklärt,

daß

daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmässigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beide von einander nicht getrennt werden sollen, daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut hat, durch die geeignetesten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen.

So wesentlich die beiden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nüzlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Zensur-Kollegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Zensur-Kommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen, und liberalen Verfahren bei ihren künftigen Zensuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Klassen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesezt aufmerksam geblieben; Wir haben bei dem freien Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung, und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen.

Wir

Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimütigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äussern, was nach seiner besten Absicht, und seinem Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regenten-Pflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung, und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schuze des Gesezes zu sichern.

Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmässige Maßregeln die Lese- und Preßfreiheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfodert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Zensur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unseren sowohl alten, als neuen Baierischen Landen noch bestehenden Zensur-Kommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtiget sind, einen freien Verkehr, so wie für die

Ver-

Verleger und Buchdruckereien im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn soll seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen, oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Zensur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freiheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leih-Bibliothek-Inhaber, Lese-Institute, und Buchdruckereien der Polizei-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesezen übertragen.

In Folge dessen:

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Kataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine obrigkeitliche Konzession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern noch Kupferstichen,

Bil-

Bildern 2c. handeln. Jede Orts-Polizei soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Kolporteurs, Bänkelsänger und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse, oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bei ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Geseze überschritten hat, soll nebst dem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizei in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereien Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bei ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht blos auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a. die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesezwidrig verlezt;

b. verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht;

c. auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgeseze oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsaze getadelt oder verspottet werden;

d. wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeiführung der Anarchie geschehen;

e. die

e. die im Staate bestehenden Kirchen gesezwidrig angegriffen werden;

f. die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;

g. offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden:

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemälden und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden.)

so soll die Polizei sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizei-Behörde, nämlich die einschlägige Landes-Direktion, einsenden. Diese hat sodann die bezeichneten Karaktere eines illegalen Angriffes näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbieten, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privatpersonen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und in subsidium den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, der Verleger, und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter, der geeigneten Justiz-Behörde zur gesezlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bei anoymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizei-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesezliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staats-Bürger schädlich, so ist blos zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesezt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verbot einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmässigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizei kömmt weder eine Zensur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein blosses Polizei-Verbrechen (wie Nro. 1. und 2.) begangen worden

ist;

ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Geseze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden

10) Wenn Wir schon bei politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staats-Diener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Diensts-Verhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landes-Direktion hat dieses Edikt zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Zensur-Kommission ist aufgegeben worden, ihre Akten an das Landes Archiv abzuliefern; auch wird das dabei angestellt gewesene Kanzlei-Personal erwähnter General-Landes-Direktion zur Verwendung bei Kanzlei-Arbeiten überwiesen.

München den 13. Juni 1803.

Maximilian Joseph Churfürst.

Freiherr v. Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

von Krauß.

(Regierungsblatt 1803. XXV. Stück. Seite 377 — 383.)

XVII.

(Zu dem I. Titel. §. VII.)

Verordnung, die Zensur der politischen Zeitschriften betreffend.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Da Wir in Rücksicht der politisch = periodischen Blätter, welche in Unsern Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig gefunden haben, wodurch ohne der vernünftigen Freiheit zu enge Grenzen zu sezen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1) daß keine neue Zeitung oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhalts in die Zukunft in Unseren Erbstaaten mehr gedruckt werden soll, ohne Unsere gnädigste Spezial-Erlaubniß;

2) ist selbe bei Unseren geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizei-Behörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat;

3) wird allhier jederzeit ein Zensor unmittelbar von Unserem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennt werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publikum vorgelegt werden muß, und ohne dessen Genehmigung

nichts

nichts hineingesezt, oder weiter eingeschaltet werden darf;

4) in den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen bescheidenen und sprachkundigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art dieses Geschäft über sich nehmen soll;

5) haben sich die Zeitungs-Schreiber

A. alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe und alle bestehenden Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten;

B. die Thatsachen, so viel möglich einfach und ohne alle Bemerkungen und Raisonnement, in so weit sie nicht aus der Natur der Sachen fliessen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen;

C. auch alle auffallenden und nicht genug verbürgten Nachrichten können zwar, wegen des Werthes der Neuheit, welchen das Publikum gewöhnlich auf alle Nachrichten leget, angezeigt; jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau angegeben werden;

D. alle offiziellen Stücke, ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Zensur passiren zu lassen:

6) beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen und politische Blätter; wegen der Zen-

sur der Litterarischen und übrigen Periodischen bleibt es bei dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bei dem bisher beobachteten Herkommen.

München den 6. September 1799.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

von Krauß.

(Intelligenzblatt 1799. XLI Stück. Seite 665. 666.)

XVIII.

(Zu dem I. Titel. §. VII.)

Verordnung, die politischen und statistischen Zeitschriften betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir aus neuerlichen Erfahrungen die mißfällige Ueberzeugung geschöpft haben, daß Unsere im Jahre 1799 gegebene und im XLI. Stücke des Münchener Intelligenzblattes, Seite 665. enthaltene Verordnung über die in Unserem Staate erscheinenden politischen Zeitschriften nicht allgemein beobachtet werde, so erneuern Wir dieselbe andurch, und befehlen demnach:

1) daß in Zukunft nicht nur keine politische Zeitung, sondern überhaupt keine periodische Schrift po-

litischen oder statistischen Inhaltes in Unserem Reiche mehr herausgegeben werden solle, ohne daß vorher durch die betreffende Polizei-Behörde der Plan derselben Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt und durch lezteres Unsere Genehmigung dazu erholet und ertheilet worden seyn wird;

2) daß jedes Blatt oder Heft solcher Schriften vor der Publikation der in jener Verordnung vorgeschriebenen Zensur unterworfen werden solle, welche für die in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verlegenden Zeitschriften der bemerkten Gattung dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse, — für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzial-Chefs oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen zustehet.

Sämtliche Unsere Unterthanen werden sich nach dieser Vorschrift achten, die General-Kommissäre der verschiedenen Provinzen aber dieselbe pflichtmässig zu handhaben, und über deren pünktliche Vollziehung zu wachen wissen.

München den 17. Februar 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt 1806. IX. Stück. Seite 70. 71.)

XIX.

XIX.

(Zu dem I. Titel §. VII.)

Ueber das Indigenat.

Die Bestimmungen über das Indigenat sind enthalten in dem neuen bürgerlichen Gesezbuche, I. Buch, 1. Titel, 1. Kapitel, Artikel 11 — 20. 2. Kapitel. 1. Abschnitt, Artikel 21 — 26.

XX.

(Zu dem I. Titel §. VII.)

Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staats-Gewalt betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Deklaration über die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt, Lit. A. §. 6. verordnet:

Diejenigen adelichen Gutsbesizer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveränen sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben, ob sie ihr ständiges Domizilium in Unserem Königreiche festsezen, oder als Forenses betrachtet und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesizer hiebei nicht

beschränken, so lange sie ihren Wohnsiz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besize eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.

Damit über die Verhältnisse solcher Forensen keine Zweifel entstehen, so wird die Stelle Unserer Deklaration dahin näher erläutert:

daß alle adelichen Gutsbesizer, welche in einem fremden Gebiete ihren ständigen Wohnsiz haben, sowohl von Unserem Fiskus, als von Unseren Unterthanen, auch bei Personal-Klagen vor Unseren Gerichten zwar belanget werden dürfen, wie von jeher in Baiern und in anderen geschlossenen Staaten eingeführt war; dieselben aber, in Ansehung des vollständigen Genusses der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge als Fremde zu behandeln seyen.

Wornach Unsere Landesstellen sich zu achten haben.

München den 3. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt 1807. XVI. Stück. Seite 609. 610.)

XXI.

(Zu dem I. Titel, §. VIII.)

Edikt, über das Reisen in das Ausland, und das Paßwesen überhaupt *).

XXII.

---

*) Folgt im Anhange.

XXII.

(Zu dem I. Titel, §. VIII.)

Verordnung, über das Wandern der Handwerker.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus mehrfältigen Wahrnehmungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker in Gegenhalte der schädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus denselben entspringen, dem Vaterlande einen sehr schwankenden Gewinn gewähren. Deßwegen, und in der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleisse Unserer Staaten den meisten Klassen der Handwerker im Inlande selbst nicht an Gelegenheit zur erfoderlichen Ausbildung in ihren Professionen gebrechen könne, haben Wir bereits in einer General-Verordnung vom 4. März 1806 die herkömmliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande als aufgehoben erklärt.

Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Noth in das Ausland zieht, und Wir auch anderer Seits unter gewissen Voraussezungen nach dem Zwecke die Nachtheile zu vermindern, ohne der Vortheile zu entbehren, den inländischen Professionisten die Theilnahme an der ausländischen Industrie nicht zu versperren gedenken, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung nä-

her zu bestimmen, und zu diesem Ende nach umständiger Berathung folgende Bestimmungen mit allgemein verbindender Gesezeskraft ergehen zu lassen:

1) Für die Zukunft soll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern gestattet seyn, deren Professionen a) dem Vaterlande besonders wichtig sind, b) in fremden Staaten auf einem höheren Grade der Vervollkommnung betrieben werden, oder c) von der Art sind, daß sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungs-Gegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

2) Die Kognition über diese Voraussezungen überlassen Wir nebst der ausschlüßlichen Ausstellung der Wanderpässe für das Ausland Unseren administrativen Landesstellen mit der Vorschrift, daß a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunftvorstände einvernommen, b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hierzu geeigneten Handwerken, doch immer nur vorzüglicheren Subjekten bewilliget, c) in keinem Falle über drei Jahre ausgedehnt, und d) vor der Hand vorzugsweise in die alliirten und Rheinischen Bundesstaaten geleitet werden sollen.

3) Ueber die Handwerker, denen die Wanderschaft im Auslande bewilliget wird, ist bei jeder Landesstelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, sein Geburts- und Gerichts-Ort, der Stand der Aeltern, sein Alter, seine Profession mit dem Anfange und Ende der Wan-

derschaft ꝛc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahrs-Berichten an Unser Ministerium des Innern einzusenden.

4) Dem Wandernden selbst liegt ob, daß er a) alle halbe Jahre seiner Geburts Obrigkeit von seinem Aufenthalte Nachricht gebe, b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nüzlicher Arbeit verbringe, und sich deßhalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe, c) sich da, wo es seyn kann, bei Unseren Gesandtschaften zur Vormerkung melde, und d) binnen dem bestimmten Zeitraume wieder in seine Heimat zurückkehre. Die Individuen, welche sich hierin, namentlich in dem lezten Punkte fehlig bezeigen, sollen nicht nur der Rücksichten, die Wir anderen Handwerkern bei ihrer Zurückkunft nach Verdienste angedeihen zu lassen, geneigt seyn werden, verlustig seyn; sondern auch in dem Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und anderen angemessenen Einschreitungen gestraft werden.

5) Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremden Staaten durchaus untersagt; das Wandern im Inlande bleibt Ihnen indessen nicht nur unverwehrt, sondern wird ihnen auch zur besonderen Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zulässig ist. Die Dauer dieser inländischen Wanderschaften kann sich gleichfalls nicht über drei Jahre erstrecken; nach der Verschiedenheit der Handwerke, und der grösseren oder geringeren Leichtigkeit ihrer vollständigen Erlernung aber eine

Ver-

Verkürzung bis auf die Hälfte dieses Zeitraumes zugelassen werden.

6) Die Wanderpässe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter diesen jedoch nur von Unseren Landgerichten und unmittelbaren Polizei-Behörden ausgefertiget. Bei jeder dieser Behörden ist gleichfalls ein besonderes Wanderbuch zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich der vorgesezten Landesstelle mit den Jahres-Berichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländischer Wander-Geselle in Arbeit tritt, ist bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte oder der Polizei-Behörde seines Orts hierüber alsbald die Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei dessen Austritte zu beobachten. Die Behörde hat sodann den Namen, den Geburts- und Gerichts-Ort, die Profession des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderschaft aus dem Wanderpasse in eigene Rollen überzutragen, und im lezten Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen, um sonach bei öffentlichen oder ämtlichen Auffoderungen die benöthigten Aufschlüsse geben zu können.

7) Während der Wanderzeit sind die Wander-Gesellen von der Konskription befreiet; bei vorgebenden Militär-Aushebungen ist es aber die Pflicht sämtlicher Behörden, die in ihrem Distrikte befindlichen, und aus anderen Distrikten gebürtigen Wander-Gesellen, deren Wanderzeit bereits verflossen ist, in ihre Heimat zur Stellung bei der Kantons-Behörde zurück zu weisen, und gegen die Säumigen, oder Heimkehrsflüchtigen mit den geeigneten Zwangsmitteln einzuschreiten.

8)

8) Damit der Handwerker seine vollständige Ausbildung frühezeitig erlange, und seinen übrigen Verbindlichkeiten desto leichter genügen könne, so verbieten Wir das zu späte Eintreten in die Lehre mit der Bestimmung, daß in der Regel kein Bursche nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mehr in die Lehre genommen, und nur bei solchen Handwerken, welche ausgebildetere Leibeskräfte erfodern, der Eintritt noch im achtzehnten Jahre gestattet werden solle. Der Meister, bei welchem ein Junge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor dessen Annahme seiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen. Die Lehre selbst kann nicht länger als drei Jahre, und nicht weniger als anderthalb Jahre, dauern; im übrigen belassen Wir es bei den bisherigen Observanzen mit der Verfügung, daß die Lehre durchgehends im Inlande genommen, und nach deren Beendigung alsbald die gesezliche Wanderschaft angetreten werden müsse.

9) Handwerker, die sich der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Ausland begeben, unterliegen der Vermögens-Konfiskations-Strafe, und anderen angemessenen Einschreitungen. Unsere Grenz-Behörden sind auch beauftragt, über die austretenden Handwerker strenge zu wachen, und jedes Individuum, das entweder mit gar keinem Passe, oder nur mit einem Passe für das Inland, oder mit keinem legalen Passe der Landesstelle für das Ausland versehen ist, ohne weiters in seine Heimat zurückzuweisen. Der Handwerker, der in die Kathegorie der inländischen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus besonderen

Beweg-

Beweggründen, und nur auf Unsere besondere Bewilligung ungestraft verlassen.

10) Von den vorstehenden Anordnungen, die Wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen, und wonach von den Landesstellen die untergebenen Behörden noch näher zu instruiren sind, bleiben allein die in einigen Gebirgs-Gegenden Unseres Reiches im Frühlinge und Herbste gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeits-Verdienst unter der vorgesezten Aufsicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter, vor der Hand ausgenommen.

München den 11. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Lampel.

(Regierungsblatt. 1807. XXXXV. Stück. Seite 1610 — 1615.)

XXIII.

(Zu dem I. Titel, §. VIII.)

Verbot des Besuchs auswärtiger Schulen.

Auszug aus dem Edikte vom 24. September 1799, über die Organisation des Schulwesens.

Art. IV. V. et VI.

IV. Wir verbieten, daß keiner Unserer Landes-Unterthanen sich den lateinischen Studien auf auslän-

ländischen Schulen widmen soll. Und Wir befehlen:

V. daß alle in Unseren Landen geborne Schüler, welche nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch anderswo als auf einem Unserer Schulhäuser studieren würden, in der Folge bei keinem derselben mehr angenommen werden sollen, wenn sie nicht in die unterste oder erste grammatische Klasse eintreten.

VI. Kein Kandidat irgend eines Standes soll künftig zu Unsern Staats-Diensten angenommen werden, wenn er nicht beweisen kann, daß er nach dem bestehenden Studien-Plane auf einem Unserer Schulhäuser den vollständigen Unterricht genommen, oder wenigst sogleich nach der Eröffnung dieses Unsers gnädigsten Willens seine Studien daselbst fortgesezet und vollendet habe.

XXIV.

(Zu dem I. Titel, §. VIII.)

Erneuertes Verbot, die ausländischen Schulen zu besuchen.

Es ist zwar schon unterm 24. September 1799, und 8. Jänner vorigen Jahres den Söhnen churbaierischer Landes-Unterthanen verboten worden, sich mit Umgehung der im Vaterlande bestehenden Schul-Anstalten auf ausländische Schulen zu begeben; dessen ungeachtet hat man in sichere Erfahrung gebracht, daß diese

höchst-

höchst = landesherrliche Verordnung noch immer überschritten worden ist.

Es wird daher obiges Verbot auf besondern höchsten Befehl dahin erneuert und erweitert, daß alle Uebertreter desselben der Freiheiten der Studierenden, besonders jener der Ausnahme von der Militär-Pflichtigkeit verlustig seyn sollen.

Ueberdieß geht hiemit allen landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten, wie auch den Pfarrern, welche derlei Uebertretungen in Erfahrung bringen, die Weisung zu, selbe bei unterzeichneter churfürstlichen Stelle gehörig anzuzeigen.

München den 26. Juli 1803.

Churfürstliche General = Landes = Direktion.

Freiherr von Weichs.

Schmidt.

(Regierungsblatt. 1803. XXXII. Stück. Seite 534.)

XXV.

(Zu dem I. Titel, §. VIII.)

Verordnung, das Eintreten in ausländische Klöster betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über den Eintritt Unserer Unterthanen in ausländische Klöster folgendes allgemein zu verordnen beschlossen:

1)

1) Keinem Unserer Unterthanen ist erlaubt, ohne Unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten.

2) In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebens-Jahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beizulegen.

3) Dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemal etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden.

4) Das Kapital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesezliche Kuratel zu nehmen.

5) Nach dem Tode einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über.

6) Keiner Unserer Unterthanen männlichen Geschlechts kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in soferne er den Gesezen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt.

München den 4. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Regierungsblatt. 1807. XVI. Stück. Seite 608. 609.)

XXVI.

XXVI.

(Zu dem I. Titel, §. VIII.)

Edikt, die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen enthaltend.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Wir haben aus mehreren von Unseren administrativen Landesstellen erstatteten Berichten entnommen, daß die über die Auswanderung, so wie über die Vermögens-Exportation in fremden Staaten in verschiedenen Verordnungen zerstreut bestehenden Grundsäze nicht immer richtig aufgefaßt und angewendet werden, wodurch zu verzögernden und die Geschäfte zwecklos vermehrenden Schreibereien die Veranlassung gegeben wird.

Wir haben daher, um den hieraus für die Geschäfts-Führung entstehenden Nachtheilen in Zukunft vorzubeugen, den Beschluß gefaßt, die Hauptgrundsäze über die Auswanderung und die Vermögens-Exportationen in eine diesen Gegenstand umfassende Verordnung aufstellen, und den Wirkungskreis Unserer administrativen Landesstellen hiebei genau bezeichnen zu lassen, damit diese in vorkommenden Fällen sich pünktlich hienach zu achten wissen.

I. Die Auswanderungen betreffend.

In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten ohne Unterschied der Person, des Geschlechtes und Ge-

Gebietes, wohin sich der Auswandernde begibt, verboten.

Jeder aus Unseren Unterthanen, welcher auszuwandern Willens ist, hat daher sein Gesuch bei der betreffenden Provinzial-Landesstelle, und wenn er seiner Person zufolge der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, worüber die Bestimmungen Unsers Militär-Kanton-Reglements entscheiden, bei seiner ihm unmittelbar vorgesezten Obrigkeit einzuleiten.

Die zu diesem Ende einzureichende Vorstellung muß

a) das mit einem legalen Taufschein erwiesene Alter,

b) den Vermögensstand,

c) ein legales Zeugniß über die wirkliche Ansässigmachung und Aufnahme im Auslande, dann

d) wenn körperliche die Untauglichkeit zum Feldkriegs-Dienste nach sich ziehende Gebrechen vorgeschüzt werden, ein durch Unsere Lazareths-Inspektions-Kommissien legalisirtes Zeugniß des nächsten Regiments-Chirurgen enthalten.

Die Jurisdiktions-Behörde, bei welcher dieses Gesuch eingeleitet wurde, hat dasselbe sodann berichtlich zur Kenntniß der ihr vorgesezten Provinzial-Landesstelle zu bringen, und dabei aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuches zur Seite stehen, oder entgegen dessen Aberkennung räthlich oder nothwendig machen.

Bei einem jeden von Siegelmässigen entweder unmittelbar oder von Unsern übrigen Unterthanen mit-

telbar an Unsere Landes-Direktionen gebrachten Auswanderungs Gesuche, haben dieselbe entweder

a) dem Gesuche sogleich zu willfahren, oder

b) es geradehin von sich zu weisen, oder

c) Bericht zu Unsern auswärtigen Ministerial-Departement zur Erholung weiterer Entschliessung zu erstatten.

ad a) Dem Gesuche ist ohne Anfrage zu willfahren, wenn

1) die Auswanderung von einem Weibe, oder

2) von einem Unterthanen nachgesucht wird, der durch persönlichen Militär-Dienst die Verbindlichkeit der Militär-Pflichtigkeit bereits erfüllet, oder das 40. Jahr zurückgelegt hat.

ad b) Geradehin zur Abweisung eignen sich

1) alle Auswanderungs-Gesuche ganzer Familien, und

2) alle Gesuche von solchen, die der Militär-Pflichtigkeit ihrer Person zufolge unterliegen, und zum Dienste tauglich sind.

ad c) Alle übrigen Fälle, welche unter diese allgemeinen Grundsäze nicht subsumirt werden können, sind unter Anschluß der Akten Unserer unmittelbaren Entscheidung vorzulegen.

Da die Gewährung von Gesuchen ähnlicher Art von den hiebei eintretenden besonderen Rücksichten abhängt, so können Wir Unseren Landesstellen keine allgemeine Regel zur Richtschnur euers Benehmens vorzeichnen: um jedoch näher bemessen zu können, welche Umstän-

stände besonders zu einer Ausnahme von dem allgemeinen Auswanderungs-Verbote sich eignen, so eröffnen Wir denselben, daß Wir unter die vorzüglichen Gründe zu einer Ausnahme nachstehendes begreifen.

1) Persönliche Untauglichkeit zum Militär-Feldkriegs-Dienste, wenn sich zur Erlegung der Militär-Pflichtigkeits Redimirungs-Summe anerboten wird.

2) Gänzliche Untauglichkeit sowohl zum Feld-, Kriegs- als Fuhrwesens-Dienste.

3) Oertliche Lage des Ortes, wo sich der Bittesteller befindet, indem in den gemischten Territorien, welche Uns durch die Entschädigung zu Theile geworden sind, eine strenge Inhibition aller Auswanderungen, die eigentlich nur blosse Uebersiedlungen sind, allen Verkehr unter diesen Unterthanen und den Bewohnern desselben Ortes hemmen würde.

Die Erlegung der Redimirungs-Summe wird jedoch in solchen Fällen zur unerläßlichen Bedingung.

4) Landes Abwesenheit in Begleitung von gänzlicher Vermögenslosigkeit, weil bei einem Zusammentreffen dieser Umstände der Regierung kein wirksames Mittel zu Gebote stehet, den Abwesenden zur Rückkehr in sein Vaterland zu vermögen.

5) Besondere Armuth in Verbindung mit dem glücklichen Umstande, daß der Bittesteller im Auslande eine vortheilhafte, und sonst nicht wieder zu erwartende Versorgung erhalten könne.

Jede Auswanderung, welche ohne Unsere unmittelbare oder von Unseren Provinzial-Landesstellen mit-

tel-

telbar hiezu ertheilte Bewilligung unternommen wird, zieht den Verlust des Vermögens, in Kraft der schon längst hierüber bestehenden Landes-Verordnungen nach sich, es möge übrigens der Ausgewanderte sich zugleich in fremde Kriegs-Dienste begeben haben oder nicht.

Die Strafe des vollständigen Ersazes an Unsern landesherrlichen Fiskum sezen Wir hiedurch gegen diejenigen fest, welche an solche ohne Unsere Bewilligung Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

Damit durch diese Verfügungen zu keinem Mißverstand die Veranlassung gegeben wird, so bestimmen Wir, daß mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansässigmachung oder Verehelichung in dem fremden Gebiete verbunden ist, und daß die hiedurch gegebenen Bestimmungen auf Wandernde keine Beziehung haben.

Es sollen jedoch die Wanderpässe anders nicht als nach den Verordnungen Unsers Militär-Kantons-Reglements ertheilt werden, und sonderbar wird das Verbot zur Paß-Ertheilung unter dem Vorwande ein Handwerk im Auslande zu erlernen hiemit erneuert.

Die Ausfolglassung von Erbschaften und Vermögens-Antheilen an wandernde Handwerks-Pursche ist ausdrücklich, und bei Strafe des Selbstersazes zu verbieten, und die Unter-Behörden sind strenge anzuweisen, ein wachsames Auge zu haben, daß nicht durch ähnliche Unterschleife die Absichten Unserer Verordnungen vereitelt werden.

II.

II. Vermögens-Exportation.

Die Vermögens-Exportation steht entweder

a) mit der Auswanderung in Verbindung, oder sie ereignet sich

b) durch Schankung, Erbschaft, Heurath ꝛc. an Auswärtige.

Kein gesezliches Hinderniß stehet derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist. Beschränkung oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel vorgesezten Grundsazes, können bei der gewissenhaften Achtung, welche Wir für das Privat-Eigenthum hegen, nur die Folge von prohibitiven Gesezen fremder Staaten werden.

Von dem in das Ausland exportirten Vermögen werden dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas besonders verordnen der Regel nach 10 Prozent erhoben.

Diese Abgabe bleibt sich gleich, die Exportation möge mit der Auswanderung der Person, oder auf eine andere Weise geschehen, nur gegen die gesamten K. K. Erbstaaten ist in Auswanderungs-Fällen nach den Bestimmungen der darüber bestehenden Verträge eine Taxe von 3 Prozent unter dem Titel Auswanderungs-Taxe zu erheben.

Wenn jedoch derjenige aus Unsern Unterthanen, welchem Ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilet wird, der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, so wird die durch das Kantons-Reglement festgesezte Redimirungs-Summe von seinem Ver-

mögen, als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe erhoben, und muß aus diesem Grunde auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein sonst freizügiges Gebiet unternommen wird.

Die Freizügigkeit, vermög welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Real-Abgabe des Freigeldes und der Abschoß-Gebühren frei ist, soll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits besondere Verträge bestehen, so wie gegen diejenigen, wo der freie Vermögens-Ueberzug als eine Folge der daselbst bestehenden Landesgeseze reziprozirlich von Uns angeordnet wurde, strenge eingehalten werden.

Bei den Leztern haben jedoch die Unterbehörden genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reziprokum gegen Uns beobachtet wird; und wenn sie Beweise des Gegentheils entnehmen, diese zur Kenntniß Unserer Provinzial-Landesstellen, der weitern Berichts-Erstattung an Uns halber, zu bringen.

Anträge auswärtiger Landesstellen zur Einführung der gegenseitigen Freizügigkeit sind an Unser Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Damit eines Theils bei der Erhebung der Abschoß-Gebühren kein Unterschleif sich einschleichen könne, und andern Theils Uns die in statistischer Hinsicht richtige Kenntniß des Betrages des ausser Landes ziehenden Vermögens nicht entgehe, soll jede Vermögens-Exportation bei Unsern betreffenden Landes-Direktionen mit ihrem Betrage genau angezeigt werden.

Alle Civil-Gerichte, Orts-Obrigkeiten und Testaments-Exekutionen sind daher zu dieser Anzeige, die Vermögens-Exportation geschehe in was immer für ein fremdes Gebiet, ausdrücklich verbunden.

Wer hiergegen sich verfehlt und den Betrag des an einen Fremden ausgeantworteten Vermögens anzuzeigen versäumt, hat zur Strafe (neben den Ersaz der Abschoß-Gebühren, wenn sie zu erheben gewesen wären) 5 Prozent des exportirten Vermögens zu entrichten.

In allen Vermögens-Exportations-Fällen haben die der Nachsteuer Erhebung berechtigten Stände von dem Betrage des Vermögens in Kraft Unserer bestehenden Landes-Verordnung 5 Prozent zu erheben.

Die Städte und Märkte können sich jedoch dieses Erhebungs-Rechtes nur dann erfreuen, wenn das Vermögen nach einen fremden nicht freizügigen Landesgebiete exportirt wird.

Die übrigen Stände entgegen geniessen, wenn sie des behauptlichen Erhebungs-Rechtes wegen sich hinreichend legitimirt haben, dieses Rechtes auch gegen andere freizügige Landes-Gebiete, bis Wir mit ihnen des Entganges wegen, den sie zu befahren haben können, eine billige Entschädigung werden behandelt haben.

Unsern administrativen Landesstellen gebührt das Recht, ohne weitere berichtliche Rückfrage an Unser Ministerial Departement die nachgesuchte Bewilligung zur Vermögens-Exportation zu ertheilen.

Hievon machen jedoch Gesuche,

a) Von früher Ausgewanderten, bei welchen der Fall der Konfiskation eintreten könnte, so wie

b) von Weibern, Kindern und übrigen Verwandten dieser früher Ausgewanderten, welche im Auslande leben, eine Ausnahme, und in diesen Fällen ist entweder

1) nach den Bestimmungen über die Auswanderungen im Allgemeinen mit der Konfiskations-Strafe sogleich zu verfahren, oder

2) wenn Gründe zur Dispensation von der Strenge der Geseze obwalten, so sind diese Unserer unmittelbaren Entscheidung durch Bericht an Unser auswärtiges Ministerial-Departement zu unterstellen.

Von einer jeden Unserer Provinzial-Landes-Direktion gewärtigen Wir zur Erhaltung der erfoderlichen statistischen Uebersicht über personelle Ein- und Auswanderungen, Vermögens-Im- und Exportationen mit dem Verlaufe eines jeden viertel Jahres tabellarische Verzeichnisse, welche diesen Gegenstand erfüllen, und dem vorgesezten Zwecke entsprechen.

Da eine jede Auswanderung nachgesucht, und jede Vermögens-Exportation angezeigt werden muß, so wird es nicht schwer werden, diese Tabellen herzustellen, wenn jedes Hofmarkts-Gericht den Auftrag erhält, die Anzeige an das betreffende Landgericht zu machen, wenn die Landgerichte ihre Tabellen den Land-Kommissären des Distriktes einantworten, und diese

die

die Haupttabelle ihres Distrikts an die vorgesezte Landesstelle einzubefördern, angewiesen werden.

Unsere Landes-Direktionen haben daher Formularien zu den Tabellen zu entwerfen, und zu derselben Einsendung die Unterbehörden strenge anzuhalten.

Am Schlusse bemerken Wir noch, wegen des Vermögens solcher Landes-Abwesender, von welchen Niemand mehr eine Kenntniß hat, daß ein Unterschied

a) zwischen jenen gemacht werden müsse, die mit förmlichen Pässen ausser Landes sich begeben haben, und

b) jenen, die ohne alle Authorisation und ohne Vorwissen ihrer Orts-Obrigkeit ausser Landes sich begaben.

ad a) Bei den erstern kann von der richterlichen Behörde auf Anruffen der Betheiligten die ediktale Vorladung unbedenklich vorgenommen, und der verschollenen Vermögen sodann gegen Kaution den Gesezen gemäß an desselben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch diese richterliche Verfügung sich der Umstand erläutert, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niederließ, oder in fremde Kriegsdienste sich begab, indem in diesen leztern Fällen sodann die Strafe der Vermögens-Konfiskation eintritt.

ad b) Bei Landes-Abwesenden entgegen, welche ohne Pässe und ohne Vorwissen ihrer Orts-Obrigkeit Unsere Staaten verlassen haben, findet keine ediktale

Zita-

Zitation mehr statt, indem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung mit Umgehung Unserer landesherrlichen Bewilligung derselben Vermögen ohnehin schon der Konfiskations-Strafe unterliegt.

Eine gerichtliche Vorladung derselben und die Ausantwortung des Vermögens an ihre rückgelassene Verwandte kann demnach nur auf Unsere ausdrückliche Bewilligung Plaz greifen, weshalb Fälle, die aus besondern eintretenden Rücksichten zur Dispensation von der Strenge der Geseze sich eignen, Uns unter Anführung der Milderungs-Gründe zur Entscheidung vorzulegen sind.

Unsere Landes-Direktionen haben sich in allen Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Fällen nach diesen Bestimmungen zu achten, und dasjenige, was von dieser Verordnung zur Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht werden muß, mit Hinweglassung der blos zur Instruktion Unserer Provinzial-Landesstellen dienenden Verordnungen durch den Weg des offiziellen Regierungsblattes bekannt zu machen.

München den 4. Juni 1804.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

von Flad.

XXVII.

(Zu dem I. Titel. §. VIII.)

Verordnung, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachträglich zu Unserer über die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen unterm 4. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, befehlen Wir hiemit, daß von den Pfarreien keinem Unterthane, der sich ausser Landes ansässig machen und verheurathen will, ein Taufschein und Verkündungs-Zettel ausgefolgt werden solle, wenn derselbe nicht zuvor das, von seinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß Unsere landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey.

Die Pfarreien werden um so mehr wissen, dieser höchsten Verordnung Folge zu leisten, als sie im Uebertretungsfalle mit einer, der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe, oder dem ausser Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden würden.

Diese Unsere gnädigste Verordnung ist auf gewöhnlichem Wege kund zu machen und zu verfügen, daß dieselbe sämtlichen Pfarreien durch die Landgerich-

richte mitgetheilt und in genauen Vollzug gesezt werde.

München den 15. Oktober 1804.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

von Flad.

XXVIII.

(Zu dem I. Titel. §. VIII.)

Verordnung, das Auswandern in fremde Kriegs-Dienste betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist Unser Wille, daß die in Unseren älteren Staaten bestehenden Verordnungen wegen des verbotenen Auswanderns und Uebertretens in fremde Kriegs-Dienste *) auch in Unseren neu erworbenen Landestheilen und Provinzen durchgehends und nach allen Bestimmungen in genauem Vollzug kommen.

Sämt-

*) Verordnung vom 6. Juli 1804. (Regierungsblatt 1804. 28. Stück, Seite 633 — 642.) und vom 26. Oktober 1804. (Regierungsblatt 1804. XXXXIV. Stück. Seite 919.)

Sämtliche Behörden haben sich daher hiernach schuldigst zu achten.

München den 12. Juli 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt 1806. XXX. Stück. Seite 258.)

XXIX.

(Zu dem I. Titel. §. VIII.)

Verordnung, das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegs-Dienste betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits unterm 12. Juli vorigen Jahres (Regierungsblatt 1806. Stück XXX. Seite 258.) bekannt machen lassen, daß die in Unseren älteren Staaten bestehenden Verordnungen, wegen des verbotenen Auswanderns und Uebertretens in fremde Kriegs Dienste, auch in Unseren neuerworbenen Landestheilen und Provinzen durchgehends und nach allen Bestimmungen in genauem Vollzug gebracht werden sollen.

Damit nun in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, sohin auch in den erst seitdem Unserer Sou-

veränität unterworfenen Gebieten den Gesezen allenthalben schuldige Folge geleistet werde; so werden sämtliche Landgerichte und Orts-Obrigkeiten hiemit angewiesen, diese Verordnungen, wo es noch nicht geschehen, allenthalben ordentlich publiziren zu lassen, dort aber, wo solches bereits geschehen, die Bekanntmachung zu wiederholen.

München den 31. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt. 1807. XVI. Stück. Seite 607. 608.)

XXX.

(Zu dem I. Titel. §. VIII.)

Verbot, fremde Würden, Titel und Dekorationen anzunehmen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

In Betrachtung des Mißbrauches fremder Ehren, Titel und Dekorationen, und der damit verbundenen Kollisionen, verordnen Wir hiemit, daß kein Staatsdiener oder Landes-Unterthan ohne zuvor erhaltener landesherrlicher Bewilligung eine fremde Würde, Titel oder Dekoration nachsuchen, oder gebrauchen solle.

Unsere

Unsere General-Landes-Direktion hat dieses durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München den 18. August 1801.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl
von Krauß.

XXXI.

(Zu dem I. Titel. §. VIII.)

Verordnung, das Tragen auswärtiger Titel, Uniformen und Dekorationen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserm Staatsdienste stehen, fremdherrische Zivil-Uniformen und sonstige Dekorationen tragen.

Da Niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beilegen darf, ohne Unsere besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, so wird hiemit das Tragen dergleichen fremdherrischen Zivil-Uniformen und Dekorationen Unsern sämtlichen Unterthanen ohne Unterschied verboten.

Unsere

Unsere General-Landes-Direktion hat diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre Vollziehung zu wachen.

München den 20. Juli 1803.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

von Krauß.

XXXII.

(Zu dem I. Titel. §. VIII.)

Verordnung, das Tragen auswärtiger Zivil-Uniformen und Dekorationen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserm Staatsdienste stehen, fremdherrische Zivil-Uniformen und sonstige Dekorationen tragen, haben Wir bereits unterm 20. Juli 1803 verordnet, daß, da Niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beilegen dürfe, ohne Unsere besondere Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten zu haben, das Tragen dergleichen fremdherrischer Zivil-Uniformen und Dekorationen Unseren sämtlichen Unterthanen, ohne Unterschied, verboten seyn soll.

Diese

Diese Verordnung finden Wir Uns bewogen, nicht nur zu erneuern, sondern auf die seitdem erhaltenen neuen Erwerbungen ausdrücklich auszudehnen, und Wir erwarten daher allenthalben genauen Vollzug.

München den 25. Juli 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Regierungsblatt. 1806. XXXII. Stück. Seite 284.)

XXXIII.

(Zu dem I. Titel. §. VIII.)

Verordnung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Geseze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtiget sey, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebietes zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besondern Verträgen zugestanden ist zu fodern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem

Gebiete eines andern Staats befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staats vollzogen würde; und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsäze von Unseren Gerichtsstellen, gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in soferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Spezial-Fällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen.

Unsere sämtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München den 9. Oktober 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Rauffer.

(Regierungsblatt. 1807. XXXXV. Stück. Seite 1609 1610.)

XXXIV.

(Zu dem II. Titel. §. IV.)

Familien-Gesez.

*) Dasselbe wird im Anhange nachgetragen werden.

XXXV.

XXXV.

(Zu dem II. Titel. §. X.)

Reglement, die Kronämter des Reichs betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem in der Konstitution Unsers Reichs, II. Tit. §. 10. festgesezt ist, daß die vier Kronämter, nämlich: ein Kron-Oberst-Hofmeisteramt, ein Kron-Oberst-Kämereramt, ein Kron-Oberst-Marschallamt, und ein Kron-Oberst-Postmeisteramt errichtet werden sollen, so haben Wir beschlossen, in Rücksicht derselben nachfolgende nähere Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Diese Reichs-Würden sind Mann-Lehen der Krone, und werden von Uns auf dem Throne verliehen.

§. 2. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf dessen männliche Erben verliehen werden.

§. 3. Im lezten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge ein.

§. 4. In Rücksicht der Belehnung, Lehens-Erneuerung, Lehen-Gebühren, so wie der Lehen-Verhältnisse überhaupt, sind die Vorschriften des Lehen-Ediktes vom 7. Juli l. J. zu beobachten.

§. 5.

§. 5. Bis der Kronbeamte das 21ste Jahr erreicht, muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der nämlichen Klasse vertreten werden.

§. 6. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 7. Unter sich haben sie den Rang nach der Ordnung, in welcher sie oben genannt sind.

§. 8. Die Kronbeamten sind Mitglieder Unsers Familien-Rathes, nach den näheren Bestimmungen Unsers Familien-Gesezes.

§. 9. Die Kronbeamten können, während ihrer Abwesenheit in Unserer Residenz, den Sizungen des geheimen Rathes beiwohnen.

§. 10. Die Kronbeamten erscheinen bei allen grösseren Hof-Feierlichkeiten, und bei den Thron-Belehnungen, wenn sie sich an Unserm Hoflager befinden, oder an dasselbe einberufen werden.

§. 11. Sie erscheinen bei der feierlichen Eröffnung der Reichs-Versammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten.

§. 12. Bei diesen feierlichen Gelegenheiten stehen Unsere Kronbeamten auf der obersten Stufe an Unserm Throne, neben den Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 13. Unsere obersten Hofbeamten stehen eine Stufe tiefer an dem Throne.

§. 14. In Abwesenheit der Kronbeamten nehmen Unsere obersten Hofbeamten ihre Stelle ein.

§. 15.

§. 15. Die Insignien Unsers Reichs werden den Kronbeamten dergestalt anvertraut, daß dem Kron-Oberst-Hofmeister die Krone, dem Kron-Oberst-Kämerer der Scepter, dem Kron-Oberst-Marschalle das Schwert, dem Kron-Oberst-Postmeister der Reichs-Apfel übergeben wird.

§. 16. Der Kron-Oberst-Hofmeister hat bei allen grossen Feierlichkeiten die oberste Polizei in jenen Gebäuden zu besorgen, in welchen Wir Uns befinden.

§. 17. Der Kron-Oberst-Kämerer führt die feierlichen Deputationen bei Uns ein, und bringt Unsere diesfallsigen Befehle an den Oberst-Zeremonienmeister.

§. 18. Durch den Kron-Oberst-Marschall werden Wir Unsere Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten ausser dem Bezirke Unserer Residenzen und Schlösser ertheilen.

§. 19. Unserm Kron-Oberst-Postmeister übertragen Wir die Oberaufsicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten.

§. 20. Unsere Kronbeamten werden in der Ausübung dieser Attribute von Unseren obersten Hofbeamten unterstüzt, und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt.

§. 21. Den Kronbeamten werden eben dieselben Zivil- und Militär-Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 22. Das feierliche Kostume der Kronbeamten besteht in folgender Kleidung:

Ein Kleid von dunkel-kornblauem Sammt, oder Seidenzeug, auf allen Näthen mit einer reichen Goldstickerei besezt, mit weissem Unterfutter und goldenen Knöpfen. Weisse Beinkleider und Weste mit Gold gestickt; weisse Strümpfe und Schuhe, goldener Degen.

Ein Mantel von ponceaurothem Sammt, oder Seide mit der nämlichen Goldstickerei wie das Kleid, und in gleicher Länge mit Hermelin gefüttert.

Eine Halskrause von Spizen; der Hut vorne aufgeschlagen, mit drei weissen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutschlinge mit der National-Kokarde.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt. 1808. LIII. Stück. Seite 2109 — 2112.)

XXXVI.

(Zu dem II. Titel. §. XI.)

Pragmatik über die Unveräusserlichkeit der Staatsgüter.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben oder Erbnehmer:

Veranlassung und Absicht dieses Gesezes.

Die fideikommissarische Eigenschaft der sämtlichen Besizungen Unseres Churhauses mit allem Zugehöre, sie

sie bestehen in Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seyen Eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staatsgüter, sondern seit 1328 in einer Reihe von Familien-Verträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesamthauses, und in mehreren lezten Willens-Verordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem Teschner Friedensschlusse noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem 8. Artikel die Familien-Verträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder, Herrn Herzog Karl zu Zweibrücken geschlossenen Traktat, namentlich der Birkenfeldischen Linie garantirt, und in dem 9. Artikel die mit Chursachsen über die Allodial-Foderungen geschlossene Konvention, folglich auch die dem 3 Artikel dieser Konvention einverleibte fideikommissarische Klausel als einen Theil des Friedens-Traktats erklärt; wornach eine weitere Fideikommiß-Pragmatik überflüssig zu seyn scheinet.

Allein in näherer Erwägung:

1) Daß besonders in Unseren baierischen Erblanden über die rechtlichen Wirkungen Unseres Haus- und Staats-Fideikommisses bei ihrer Anwendung auf vorgekommene einzelne Veräusserungs-Fälle manche rechtliche Anstände sich ergeben, und deswegen die Landesstellen schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollständigen pragmatischen Gesezes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erstgebornen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des gesamten Staats- und Kameral-Vermögens für die Wohlfahrt Unserer sämtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unseres Hauses ist, und in dieser doppelten Rücksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräusserung derselben erfodert, die ungeachtet der in den Familien-Verträgen enthaltenen häufigen Verbote noch immer von Zeit zu Zeit versucht worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten;

3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicherstellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besizen, die Bestandtheile des Fideikommisses, so wie bestimmte Grundsäze über die Gültigkeit ihrer Veräusserungen, und den Normalzifer, nach welchem sie mit der Hauptfideikommiß-Masse wieder vereinigt werden sollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß Wir durch diese Gründe geleitet in dem mit Unseres Herrn Schwagers, des Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Oktober 1796 geschlossenen Haus-Vertrage die feierliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämtlichen Erbstaaten mit Rücksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanial-Pragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiziren;

haben

haben Wir Uns zur Publikation einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 zum Besize der Uns darin zugetheilten Entschädigungs-Lande gekommen sind, und ihre Organisation und Assimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den geeignetesten dafür gefunden.

Nach vorläufiger Vernehmung verschiedener Unserer höhern administrativen Landesstellen, und einer eigenen angeordneten Ministerial-Kommission sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staats-Fideikommisses in Gemäßheit der in Unserem Hause bestehenden älteren und neueren Familien-Verträge und sonstiger Dispositionen, folgendes als unabänderliches pragmatisches Gesez festzusezen bewogen worden.

Bestätigung der älteren und neueren Familien-Verträge.

I. Bestätigen Wir sämtliche oben bemerkte Familien-Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771 und 1774, wie solche in dem Teschner Friedensschlusse garantirt, und in Unserem Ansbacher Hausvertrage in Betreff der Veräusserung der Staats-Güter näher bestimmt und erläutert worden sind.

Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideikommisses.

II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer sämtlichen Erbstaaten an Lan

den,

den, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre als eine einzige, untheilbare, unveräusserliche Fideikommiß-Masse, nämlich:

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des Pavischen Vertrages beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen; —

b) alle seitdem hinzugekommenen neuen unbeweglichen Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stammgütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Akquitenten nicht besonders disponirt worden ist; —

c) alle künftigen Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannstammes gekommen sind, so sollen sie, unbeschadet des Genusses der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesamtfamilien-Fideikommisse vereiniget seyn; —

d) das durch den Teschner Frieden zum Fideikommisse erklärte Allodium in Baiern; —

e) alle in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses als Ersaz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande,

wie

wie in dem article séparé Unseres Ansbacher Hausvertrags für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist;

f) nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrags von 1771;

1) alle Archive und Registraturen;

2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehöre;

3) alles Geschüz, Munition, alle Militär-Magazine, und was zur Landeswehr nöthig ist;

4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;

5) Alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehört;

6) der Hausschaz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Kabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8)

8) alle vorhandenen Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staats-Kassen, oder an Naturalien bei den Rezepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsezung der Staats-Regierung und Hofhaltung erfoderlich sind;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats- und Kameral-Vermögens akquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn oder nicht.

Alle diese Gegenstände können sonach im Falle eine Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.

Verbot aller Veräusserungen.

III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats- und Haus-Fideikommisses ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besiz gebracht werde, so wiederholen und bestätigen Wir alle in den ältern und neueren Familien-Verträgen, und besonders in Unserem Ansbacher Hausvertrage schon bereits enthaltene Veräusserungs-Verbote also und dergestalt, daß weder Uns, noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn soll, von den dem Staats- und Haus-Fideikommisse einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nuzungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten etwas zu veräussern; geschehen solche Veräusserungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Dien-

Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesezes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Sukzessoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräussernden oder darin konsentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privaterben, es mag dabei die gewöhnliche Kanzlei-Formel: Für Uns und Unsere Nachfolger — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätiget haben.

Dem nächsten und bei dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt findet) bleibt immer frei und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersezen.

Besondere Anwendung dieses Verbots auf Rechte der Landes-Hoheit.

IV. Darnach sollen vorzüglich sämtliche Theile der Landes-Hoheit bei der Primogenitur untheilbar und unveräusserlich erhalten werden; Niemand soll weder davon befreit werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgiltig erwerben können.

Sollten dieses Verbots ungeachtet noch ferner dergleichen Veräusserungen vorgenommen werden, so soll

jedem

jedem Staats- und Fideikommiß-Nachfolger der Widerruf für ewige Zeiten frei bleiben.

Verbot der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

V. Nach diesem Grundsaze machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf lebenslange, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkauft, ertheilt oder überlassen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen giltigen Ankunfts-Titel erlangt haben.

Verbot der Errichtung neuer Edelsize und Hofmarken.

VI. Auf gleiche Art verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger, keine sogenannte freie und Edelsize mehr zu errichten, keine Besizungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiktions-Verleihungen gänzlich zu schliessen.

Neue Bräu-Konzessionen ausserhalb der Städte und Märkte können nur an solche gegeben werden, welche den bürgerlichen Lasten und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwerfen.

VII. Auch sollen in Zukunft ausserhalb der Städte und Märkte keine Bräu-Gerechtigkeiten mehr verlie-

hen

hen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten polizeiordnungsmässig und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwirft.

Verbot der Ertheilung neuer Edelmanns-Freiheiten und Beschränkung der gegenwärtigen.

VIII. Ferner verpflichten Wir Uns sowohl Selbst, als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmanns-Freiheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenige, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedenen Landes-Konstitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60. Freiheits-Briefes vom Jahre 1557 und der Verordnung weiland Churfürsten Max I. vom 1. März 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

Verbot aller Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Land-Erbämter.

IX. Sezen Wir als ein Hauptstaats- und Familien-Grundgesez für Uns und Unsere Nachkommenschaft fest, daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesezt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären dem-

nach,

nach, daß nicht nur Wir in Unseren sämtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unseren Konsens ertheilten dergleichen Konzessionen nichtig und unverbindlich.

Von diesem Geseze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit blos zur Zierde bei grossen Feierlichkeiten errichteten Landes Erbämter in den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bei den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen.

Verbot der Veräusserung der Staats- und Kamergüter, Staats- und Kamergefälle.

X. Die Unveräusserlichkeit sämtlicher Staats- und Kamergüter, so wie der Staats- und Kamergefälle ist eine gleichmässige Folge ihrer fideikommissarischen Eigenschaft, wornach der Nachkommenschaft der Widerruf ihrer Veräusserungen allezeit vorbehalten bleibt.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräusserung zu halten.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräusserung eigentlich zu verstehen sey, kein Mißverstand sich ergeben möge; so erklären Wir;

Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch lezte Willens-Dispositionen, Verpfändungen ꝛc.

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine lezte Willens-Verordnung, oder eine Beschwerung mit einer ewigen Last, endlich selbst die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonsten für andere Arten einer Veräusserung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen seyn sollen;

Infeudation jeder Art.

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings konstituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerlei Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden sollen;

Exspektanzen.

c) daß, weil die von einem anderen Regenten ertheilte Exspektanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, solche, zu welchen Wir Unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns so wie für jeden Nachfolger unverbind-

bindlich, und dem Wiederrufe unterworfen sind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unserem Nachfolger dergleichen mehr ertheilt werden sollen;

Befreiungen von öffentlichen Lasten.

d) daß in keinem Unserer Erblande einem Unterthane, welches Standes und welcher Würde er auch immer seyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreiung gestattet, oder bewilliget werden solle.

Alles dasjenige, was gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenschaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch soll hiedurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmässige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabei geschüzt und erhalten bleiben.

Ausnahmen.

XII. Damit jedoch Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande sothanen Verbots der Veräusserung nicht gehindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regenten-Rechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, oder wenigstens räthlich scheinen möchte;

te; so erklären Wir von diesem Verbote ausgenommen:

Giltige Staatshandlungen.

a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürsten, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind;

Abtretungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Grenz-Berichtigungen gegen Aequivalente.

b) insbesondere was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Grenz-Berichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Konvenienz angemessene verhältnißmässige Aequivalente abgetreten wird;

Tausch gegen Objekte von gleichem Werthe.

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird;

Zessionen durch den Appanagial-Rezeß.

d) was in Gemäßheit früherer Familien-Verträge des pfalzzweibrückischen Hauses durch den mit Unsers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30. November 1803 abgeschlossenen Appanagial-Rezeß demselben und

dessen

dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landes-hoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung, daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Art. 5. des Hausvertrages von 1771 die Appanagen in Unserem Churhause allezeit nur in Geld-Renten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthume Berg abgetreten worden ist;

Veränderungen in Staats- und Kameral-Gütern nach Grundsäzen der Staats-Wirthschaft, und einer zweckmässigen Verwaltung.

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bei den Staats- und Kamergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsäzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Kultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nuzen seines eigenen aerarii und zur Aufhebung der allgemein als schädlich anerkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstücke gegen einen jährlichen canonem oder der Verkauf der Maiereien gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe an Landes-Unterthanen, Niederlegung oder Veräusserung unnüzer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodifikationen der Beu-

tel-

tel= oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Nähere Modifikationen.

Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats= und Kameral=Einkünfte nicht gemindert, sondern allezeit als ein Ersaz eine ewige Domanial=Rente, und zwar so viel möglich, in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöste Kaufschilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkannter giltiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes oder den Nuzen des Hausfideikommiß bezielenden Absichten verwendet werde.

f) Auch versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frei stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmässige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

Bestimmung der Normalzifer bei den vorzunehmenden Vindikationen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindikationen der geschehenen ungiltigen Veräusserungen auf die in den Familien=Verträgen von 1766 und 1771 festgesezte Zeit zurück zu führen; so wollen Wir doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normalzifer dafür festsezen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können.

In Baiern.

1) Für die Lande, welche der hochselige Churfürst in Baiern Max Joseph zurückgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Art. 30. des Ansbacher Hausvertrages als Normalzifer, — die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens, nämlich den 13. Mai 1779, nach welchem in Ansehung des Fideikommisses Alles in den Stand gesezt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque titulo veräusserten Fideikommißstücke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualifiziren, sollen vindizirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesez über Infendationen zurückwirken kann, so sollen nur diejenigen als ungiltige Veräusserungen angesehen werden, welche bei Fideikommiß-Theilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehörten, vorgenommen worden sind.

Im Herzogthume Neuburg.

2) Für das Herzogthum Neuburg sezen Wir als Normaljahr und respektive Tag den lezten Dezember des Jahres 1570 fest, wo das Testament Unseres gemeinschaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehene Veräusserungen der Staats- und Kameral-Güter in dem Herzogthume Neuburg und Sulzbach sind als ungiltig, und einer Revokation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bei feudis infeudari solitis gehören.

Es ist zwar nicht in Unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Hausfideikommiß abzuändern, zu modifiziren oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reklamations-Befugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.

Im Herzogthume Berg.

3) Für das Herzogthum Berg ist in dem Hauptrezesse vom 5. November 1672. Art. 17. bestimmt verordnet: „daß die den Privilegiis zuwider verschenkten oder sonst vergebenen Güter, auf was Weg und „Weise, oder unter was Prätext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändeten und veralienirten, darüber mit den Pfands- und Kaufs-„Inhabern richtig zu liquidiren, wieder zur Kamer gebracht, und hinfüro gemeldten Privilegiis „zugegen keine dergleichen Güter ohne Noth und „der Landstände Mitkonsens mehr alienirt, versezt „oder verschenkt werden sollen.“

Dadurch ist das Normaljahr, nämlich 1672, zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt.

Für die Entschädigungs-Lande.

4) Für die Entschädigungs-Lande sezt der §. 44. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, den 24. August 1802 als Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommen Veräusserun-

gen für ungiltig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind.

Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstrecken sich die Normalzifer nicht.

XIV. Diese eben festgesezten Normal-Zifer erstrecken sich jedoch nicht auf die Vindikationen solcher Veräusserungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsäzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositionen Unserer Hausgeseze zu beurtheilen. Ferner bei älteren anhängigen Prozessen behalten Wir Uns nach genommener Einsicht der Akten Unsere besondere Entschliessung vor.

Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XV. Da selbst nach Unseren Familien-Verträgen giltige Veräusserungen möglich sind, und da Wir deßhalb in Unserem Ansbacher Hausvertrage Art. 30. Lit. B. ausdrücklich versprochen haben: „denjenigen, „welche gegründete Ansprüche vorzubringen haben, „Rede und Antwort zu geben;"

so sollen in der Regel alle Vindikationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsezung in veräusserte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden.

XVI. Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiemit als Gesez vor: „daß

„daß sie auf Klage Unseres Fiskus die Wiedereinse„zung in die veräusserten Staatsgüter und Rechte als„bald ohne prozessualische Weitläufigkeiten durch ge„richtliches Mandat verfügen sollen, wenn der Besi„zer derselben nicht auf der Stelle einen solchen Ti„tel beurkunden kann, welcher nach dieser Pragma„tik die Rechtmässigkeit der geschehenen Veräusserung „zeigt."

Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung.

XVII. Der Staats- und Fideikommiß-Nachfolger ist in solchen Vindikations-Fällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden,

a) wenn und insoweit eine versio in rem geschehen ist,

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsäzen einer jeden Privat-Erbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschafts-Verbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne.

Maßregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses.

XVIII. Damit das Staats- und Familien-Fideikommiß Unseres Hauses, soviel noch geschehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde, so verordnen Wir

Ein-

Einlösung der Pfandschaften.

a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten,

Wiederruf der seit dem Normal-Zeitpunkte geschehenen ungiltigen Veräusserungen.

b) den Wiederruf der seit den festgesezten Zeitpunkten geschehenen ungiltigen Veräusserungen der Fideikommiß-Theile und Rechte,

Herstellung eines Fideikommiß-Grund-Buches.

c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämtlicher Bestandtheile dieses Fideikommisses in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruktion dergestalt: „daß die eingelösten oder neu hinzugekommenen „immer nachgetragen werden sollen.“

Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieses Gesez.

d) Die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzoges auf das gegenwärtige Gesez, sobald Er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18. Jahr zurückgelegt hat, über welchen Akzessions-Akt ein unverwerfliches Dokument ausgefertiget, das Original davon in Unserem Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden soll.

Ver-

Verpflichtung der Staatsdiener.

e) Eben so sollen die sämtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet sind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einschaltung in ihre Pflichts-Formeln beeidiget werden.

Zivilmitbesiz der Agnaten.

XIX. Endlich um Unseren gesamten Hausagnaten den Zivilmitbesiz Unserer vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage von 1774 noch besser zu versichern, sollen künftige Erb- und Landes-Huldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesamthaus gerichtet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und ståter Festhaltung haben Wir diese pragmatische Verordnung eigenhåndig unterschrieben, und mit Unserem grösseren geheimen Insiegel bedrucken lassen, wovon das Original in Unserem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unseres Herrn Schwagers Liebden, såmtlichen Ministerial-Departements, dann den Landes-Direktionen und Justizstellen Unserer såmtlichen Provinzen zur gehörigen Publikation und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. Oktober 1804.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt 1805. V. Stück. Seite 161 — 179.)

Akzessions-Urkunde
Seiner Durchlaucht des Herrn Churprinzen
Ludwig Karl August
von Pfalzbaiern.

Ludwig Karl August, Churprinz ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zwischen Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern, Maximilian Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu grösserm Flor und zur Aufnahme Unsers Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupt-Haus-Verträge, über verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmte oder nach den Zeitverhältnissen einer Abänderung unterliegende Punkte, am 12. Oktober im Jahre 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beigefügten acte séparé vom nämlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunions-Hauptvertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit desselben Art. 15. 16. 23. 30. 31. und 32. eine feierliche sowohl Schulden- als Fideikommiß-Pragmatik von Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern, Maximilian Josephs Gnaden, unterm 20. Oktober dieses Jahres erlassen worden ist, und die darüber ausgefertigte drei Urkunden nach der Vorschrift des 36. Artikels des angeführten Ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr

mehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt, nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unseres Herrn Vaters Gnaden Spezial-Befehl, bei versammeltem Ministerium, genau erklärt und auseinander gesezt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drei Urkunden umständlich unterrichtet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eigenschaft als Churprinz und nächster Stamms-Agnat, förmlich, wie hiemit geschieht, zu akzediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag vom 1796 mit dem acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beiden Landes-Pragmatiken in allen ihren Punkten und Klauseln, nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und treten denselben hiedurch förmlich, feierlich, mit gutem Vorbedachte und Wissen, eben so verbindlich bei, als wenn Wir allen bei ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beigewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten.

Wir versprechen dieselbe auf das heiligste zu beobachten, und so viel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Akzessions-Akt eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

München den 4. November 1804.

Ludwig, Churprinz.

(Regierungsblatt 1805. VI. Stück. Seite 212. 213.)

XXXVII.

XXXVII.

(Zu dem II. Titel. §. XI.)

Edikt, über die Lehen-Verhältnisse in dem Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die neue Verfassung des Reiches fodert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden bestandenen Lehen-Wesens.

Indem Wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staats-Verwaltung, so viel es ohne Verlezung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum, zur Beförderung des National-Wohlstandes, möglichst zu erleichtern, und dieses Institut, von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Formen zurückzuführen.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserm Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freies Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Kapitel.
Künftige Lehen-Gattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heissen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heissen Kanzlei-Lehen.

§. 3. Die Thron-Lehen bestehen
in Würden,
in Gütern.

§. 4. Die Thronlehenbaren Würden sind:
das Kron-Oberst-Hofmeisteramt,
das Kron-Oberst-Kämereramt,
das Kron-Oberst-Marschallamt,
das Kron-Oberst-Postmeisteramt,

§. 5. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besize die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzlei-Lehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.
Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs- oder Provinzial-Lehen,

Rit-

Ritter-Lehen oder Beutel-Lehen, Mann-Lehen oder Kunkel-Lehen u. s. f. gewesen seyn, — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehen-Gattungen sie eingereihet werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zins-Lehen hatten, werden zur weiteren verordnungsmässigen Behandlung dem königlichen Finanz-Ministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritter-Lehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines anderen Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel 1.) bestimmten Lehen-Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen-Eigenschaft verlieren, und in andere Grund-Verträge umgeändert oder vollkommen allodifizirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesezt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens zum Bodenzins - Kapitale angesezt, und solches mit drei vom Hunderte verzinset werden soll.

§. 15. Der hienach berechnete Boden-Zins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Boden-Zins wird alsbald in dem Hypotheken-Buche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsezung des Boden - Zinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehen-Verbande fliessenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung Vererbung; weder in Veräusserungs-Fällen, noch sonst, dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zins - Pflichtige kann sein Gut von dem Boden-Zinse frei machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset.

§. 19. Der Boden Zins kann ganz oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungs-Summen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzins-Kapital kann zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese

blei-

ben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

3. Kapitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen.

§. 23. Kein Lehen-Mann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen daher erlöschen.

§. 25. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen allodifizirt, oder in andere Grund-Verträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und After-Lehen-Herren, dann ihren Lehen-Holden wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesezt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypotheken-Büchern verfügt werden.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und After-Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämtliche

che Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll.

§. 30. Der auf solche Art festgesezte Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zins-Herrn abgeführt.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypotheken-Buch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privat-Zins-Herrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zins-Herrn ist das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

II. Titel.

Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens.

1. Kapitel.

Von der Belehnung.

§. 34. Niemand kann im Umfange des Baierischen Reiches Lehen verleihen, als der König.

§. 35. Jeder Baierische Staats-Bürger kann Lehen empfangen.

§. 36.

§. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, fals die höheren Kron-Aemter und liegende Güter.

§. 37. Zur Belohnung grosser und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem König frei, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staats-Domänen zu verwenden.

§. 38. Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 20. Oktober 1804, wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassenen Pragmatik.

§. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden. Die Lehens-Erneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.

§. 40. Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden.

§. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, lezte Willens-Verordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht Statt.

§. 42. Die Belehnung mit den Thron-Lehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, von den Ministern, Kron-Beamten und obersten Hof-Aemtern umgeben, vor dem versammelten Hofe vorgenommen, nach den Vorschriften des Belehnungs-Zeremoniels.

§. 43. Die Belehnung mit den Kanzlei-Lehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehen-Hofe vorgenommen.

Nach

Nach Umständen kann der Belehnungs-Akt auch einem General-Kommissär übertragen werden.

§ 44. Die Lehen müssen von dem Lehen-Manne selbst empfangen werden. Nur in besonderen Verhinderungs-Fällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehens-Empfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehen-Männer geschehen.

§. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehen-Träger vertreten lassen.

§. 46. Bei der Belehnung muß der Lehen-Mann folgenden Eid schwören:

„Der gegenwärtige Lehen-Mann (Lehen-Träger) „soll schwören in seine (in des Lehen Mannes) Seele, „dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König „und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, König „von Baiern, als seinem allergnädigsten Lehen-„Herrn, getreu und gehorsam zu seyn; und alles zu „thun und zu leisten, was seinem Lehen-Herrn ein „getreuer Lehen Mann nach den Gesezen des Reiches „zu leisten schuldig ist, bei unfehlbarem Verluste des „Lehens.“

Stabung.

„Dem Eide, welcher mir jezt vorgelesen worden, „und den ich wohl verstanden habe, schwöre ich, getreu-„lich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Evangelium.“

§. 47. Ueber den Belehnungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehenbuch eingetragen, dann ein von dem König unterzeichneter und von

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehen-Manne ein Revers erholt.

2. Kapitel.

Von den Lehen-Gebühren.

§. 48. Die von dem Lehen-Manne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Lehen-Taxe,

b) in dem Gradations-Stempelbetrage,

c) in den Kanzlei-Gebühren, nämlich:

1) Briefgelde,

2) Revers-Gelde, und

3) Verpflichtungs-Gebühr.

§. 49. Sämtliche Lehen werden, in Rücksicht der Belehnungs-Gebühren, in 6 Klassen gereihet.

§. 50. Die Lehen der ersten Klasse bezahlen

zur Lehen-Taxe	1000 fl.
die der zweiten Klasse	500 —
die der dritten Klasse	250 —
die der vierten Klasse	100 —
die der fünften Klasse	50 —
die der sechsten Klasse	25 —

§. 51. Die Stempel-Gebühren werden sowohl bei dem Lehenbriefe als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet.

Bei den Kron-Aemtern wird der Stempel-Betrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesezt.

§. 52. Die Briefträger der ersten Klasse werden

mit	30 fl.
die der zweiten mit	20 —

die

die der dritten mit	. . . .	10 fl.
die der vierten mit	. . . .	5 —
und die der fünften und sechsten mit	. . . .	4 —

bezahlt.

§. 53. Eben dasselbe gilt von dem Revers-Gelde.

§. 54 Die Verpflichtungs-Gebühren sind

bei Lehen der ersten Klasse	. . . .	100 fl.
der zweiten	. . . .	50 —
der dritten	. . . .	25 —
der vierten	. . . .	10 —
der fünften und sechsten	. . . .	5 —

3. Kapitel.

Von der Lehenfolge.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehen-Erbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmässigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heurath Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich gehalten.

§. 56. Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist; in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinzial-Lehengeseze Rücksicht genommen werden soll.

§. 57. Die Mann-Lehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet.

§. 58. Der Lehen-Erbe kann die Allodial-Erbschaft, selbst seines Vaters, ausschlagen.

§. 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehennachfolgers begibt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

§. 60. Die Lehenfolge aus leztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehen-Herrn statt finden.

§. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehen-Erben bedürfen derselben nicht; Anderen kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche, (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

4. Kapitel.

Von der Lehens-Erneuerung.

§. 62. Die Lehens-Erneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehen-Fall ergibt.

§. 63. Die Lehen-Fälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehen-Herrn,
b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehen-Mannes verändert wird.

§. 64. Die Lehens-Erneuerung geschieht durch die Lehens-Muthung, Ablegung der Lehen Pflicht, Entrichtung der Lehen-Gebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes und des Lehen-Reverses.

§. 65. Was wegen der Belehnung (II. Tit.. 1. Kap.) festgesezt worden, bezieht sich auch auf die Lehens-Erneuerung.

§. 66. Die Muthung muß bei einem Hauptfalle von dem Lehen=Manne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§. 67. Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, anzubringen.

§. 68. In der Lehen Muthung muß:

a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt, und

1. bei einem Hauptfalle sich auf das Lehen=Berufungs-Patent bezogen,

2. bei einem Nebenfalle der Todtenschein des lezten Lehen Mannes beigebracht, und die richtige Erbfolge dargethan,

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefes,

c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke, und

d) bei minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beigelegt, auch

e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber

f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassen-Stempel angewendet werden.

§. 69. Wenn die Lehens=Muthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht, (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehen=Mann, oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehen=Erbe wieder in den Genuß.

§. 70. Wenn der Muthungs=Termin ohne böse Absicht, (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehen-Gebühren statt.

§. 71.

§. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besizer oder Kurator vorläufig zur Lehens-Muthung verbunden.

§. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzlei des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget.

§. 73. Wenn die obigen Erfodernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehen Manne ein Tag zur wirklichen Lehens-Empfangung anberaumt, und die Lehens-Erneuerung nach den für die Belehnung (II. Tit. 1 Kapitel, §. 42—47) festgesezten Bestimmungen vorgenommen.

§. 74. Bei jeder Lehens-Erneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget, und ein neuer Revers erholt.

§. 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehen-Herr und der Lehen-Mann, nebst allen Lehen-Interessenten, über eine neue Fassung überein kommen, oder eine allgemeine gesezliche Bestimmung eintritt.

§. 76. Wenn ausser diesen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verstoß vermuthet, und auf den ersten Lehen-Ansaz-Brief, oder, wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

5. Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konstituirt oder erlangt werden.

III. Ti-

III. Titel.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenverbande entspringen.

I. Kapitel.
Von den Rechten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes im Allgemeinen.

§. 78. Der Lehen-Herr hat Rechte:

a) auf das Lehen, und

b) an den Lehen-Mann.

§. 79. Die Rechte auf das Lehen sind:

1) das Ober-Eigenthum, wodurch das auf den Lehen-Mann übertragene Nuz-Eigenthum beschränkt, und derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräussern, und nicht zu schmälern,

2) das Heimfallsrecht, bei Abgang eines Lehen-Erben.

§. 80. Die Rechte an den Lehen-Mann sind:

1) das Recht, die Lehen-Treue zu fodern. In Folge dessen kann kein Lehen-Mann ohne Bewilligung des Lehen-Herrn in fremde Staats- und Kriegs-Dienste treten,

2) das Recht, den Lehen-Eid zu fodern,

3) das Recht, die Lehen-Dienste zu fodern.

§. 81. Die Lehen-Dienste bestehen darin, daß der Lehen-Mann

a) so oft am Hofe des Lehen-Herrn erscheint, als er einberufen wird,

b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferde-Stellung eine jährliche Ablösungs-Taxe an den obersten Le-

hen-

henhof abführt. Da, wo bei alten Lehen die Pferde = Stellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben.

§. 82 Die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwei Gulden vom Hunderte bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde-Gelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hülfs-Vollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde-Gelder und anderer Lehen-Gebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

§. 85. Dem Lehen-Manne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nuznießung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schuze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen.

2. Kapitel.

Verbot der Veräusserung.

§. 86. Der Lehen-Mann kann das Lehen nicht veräussern.

§. 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§. 88. Ein Lehen kann daher nicht verkauft, nicht verschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben, nicht durch

Ver-

Vergleich abgetreten, nicht durch lezten Willen vermacht, nicht anverheurathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund-, oder Afterlehen-Vertrag weiter vergeben werden.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zins-Abgabe, Stiftung, Dienstbarkeit, oder anderen Bürde beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Lehen-Eigenschaft in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich vorzumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in Zeit-Pacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehen-Mann für seine Lebenszeit verfügen.

3. Kapitel.

Von den Lehen-Konsensen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehen-Herrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertiget werden. Eine auf die Veräusserung Bezug habende, in einer anderen Rücksicht, von einem Gerichtshofe oder einer anderen Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsens-Briefe werden von dem König selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsens-Gebühren bestehen, ausser dem Gradations-Stempel-Betrage, in den geheimen Kanzlei-Taxen, welche mit 16 fl. 40 krn. von jedem Tausend Gulden des Werthes berechnet werden.

Bei

Bei Verpfändungs-Konsensen werden die Kanzlei-Taxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt.

§. 95. Der lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräusserungs-Art auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§. 96. Der lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehen-Mannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 97. Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthums auf einen anderen wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehenfolger keine Anstände obwalten.

§. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemal ertheilt werden.

§. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden.

§. 100. Die Lehen-Konsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werths ertheilt werden.

§. 101. Jeder Konsens-Bewilligung muß daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehen-Schulden erster und zweiter Gattung, (Tit. III. Kap. 8. §. 149—155.) darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§. 102. Wenn eine ältere Lehen-Schuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 103.

§. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehenbaren Gebäude dem Brandversicherungs-Kataster, und wie hoch einverleibt seyen, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses.

§. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er ausser dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen.

§. 105. Die lehenherrliche Konsense müssen in die Hypothen-Bücher eingetragen werden.

§. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehen-Herr bei dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beigebracht werden.

§. 107 Die Hülfs-Vollstreckung zur Bezahlung der Lehen-Schulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des oberstien Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangs-Veräusserungen, wegen Lehen-Schulden, ist der lehenherrliche Konsens nothwendig; er soll jedoch bei einer Veräusserung, wegen Lehen-Schulden erster Gattung, nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangs-Veräusserung ungültig.

4. Kapitel.

Von der Strafe der Lehen-Veräusserung ohne Konsens.

§. 109. Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehens-Veräusserung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie.

§. 110.

§. 110. Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräusserung wirklich vollzogen worden ist.

§. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs- oder Tausch-Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grund-Vertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich.

§ 112. Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreit von der Heimfälligkeit nicht.

§. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräussert wird; so ist nur der veräusserte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§ 114. Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehen-Herrn, ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer anderen Auslage, abtreten.

§. 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräusserer und seine Erben.

5. Kapitel.

Von der Vindikation veräusserter Lehen.

§. 116. Das ohne lehenherrliche Bewilligung veräusserte Lehen kann der Lehen-Mann selbst, gegen Zurückerstattung des Empfangenen, wieder vindiziren.

§. 117. Hiezu wird jedoch erfodert, daß die Veräusserung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey ein Allode, von dem Lehen-Manne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§. 118.

§. 118 Wenn der Lehen-Mann die Veräusserung, wegen Mangels an gutem Glauben, nicht mehr zurückrufen kann, so steht es dem Lehen-Herrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

§. 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehen-Schulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Widerrufungs-Rechte der rechtmässigen Lehenfolger geschehen.

§. 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bei dem Widerrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entfernteren ausschließt.

§. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Widerruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen dritten veräussert wurde.

§. 122. Der Widerruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräusserers zu. Jedoch haften diese mit der Allodial-Erbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§. 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht widerrufen will, oder nicht kann, so hindert dieß den nachfolgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihn kommt, den Widerruf anzustellen.

§. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig Jedoch ist dem Adquirenten der Regreß an den Veräusserer und seine Erben vorbehalten.

§. 125. Bei theilweisen Veräusserungen geht der Widerruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräusserte Stück.

§. 126.

§. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an.

§. 127. Der Widerruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn

a) die Veräusserung an den nächsten Lehenfolger, oder
b) wegen Lehen-Schulden geschehen, oder
c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,
d) bei einer weiteren Vergebung auf einen Grundvertrag,
e) so lange der Veräusserer noch am Leben ist. In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräussert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehen-Herr, vermög des Heimfalles, den Lehen-Genuß;
f) wenn der Vindizirende bereits in die Veräusserung eingewilligt hat.

§. 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Widerrufe auszuschliessen, wird erfodert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den anderen Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben.

§. 130. Ein Einstands-Recht hat bei Lehen-Veräusserungen nicht statt.

6. Kapitel.

Von leztwilligen Verfüzungen.

§. 131. Ein Lehen kann durch leztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehen-Herrn auf Andere nicht übertragen werden.

§. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§. 133 Unter einer allgemeinen leztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§. 134. Wenn der Lehen Mann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehreren gleich Berechtigten, oder den sämtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

§. 135. Der Lehen Mann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch lezten Willen verfügen.

§. 136. Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht eingegangen werden.

7. Kapitel.

Von der Vormundschaft des Lehen-Mannes.

§. 137. Eine eigene Lehens-Vormundschaft findet nicht statt, sondern, wenn ein Lehen-Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesezbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§. 138. Der Vormünder ist Lehen-Träger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mitvormund beigegeben werden.

§. 139. Der Vormünder muß inner der gesezlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten.

§. 140.

§. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, vor der Lehen-Mann die Großjährigkeit erlanget, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehen-Pflicht ablegen, den Lehenbrief erholen, und den Revers ausstellen.

§. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehen-Mann selbst die Lehen-Pflicht ablegen, einen neuen Lehenbrief erholen, und Revers ausstellen.

§. 142. In diesen Fällen (§. 140 und 141.) wird die Lehen-Taxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempel-Betrag und die Kanzlei-Gebühren.

§. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesezbuch, rücksichtlich der allodialen Güter, bestimmt.

8. Kapitel.

Von den Lehen-Schulden.

§. 144. Die Schulden des Lehen-Mannes sind Erb- oder Lehen-Schulden.

§. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehen-Mannes zu bezahlen.

§. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehen-Früchte, so weit sie dem schuldenden Lehen-Manne, nach Bestreitung der Lehen-Abgaben, zukommen.

§. 147. Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in soferne belangt werden, als sie zugleich Allodial-Erben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben.

§. 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb-, als Lehen-Schulden.

§. 149.

§. 149. Die Lehen-Schulden sind entweder
a) der ersten, oder
b) der zweiten Gattung.

§. 150. Unter Lehen-Schulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nuzen des Lehens verwendet wurden.

§. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nüzlicher Gebäude verwendet wurden.

§. 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehen-Schulden erster Gattung zu zählen.

§ 153. Um diese in die Substanz des Lehens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehen-Früchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehen-Mannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann.

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehen-Schulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein.

§. 155. Lehen-Schulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehen-Herr und die Lehenfolger eingewilliget haben.

§. 156. Der Lehen-Konsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehen-Schuld die Eigenschaft einer Erb-Schuld an.

§. 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehen-Schulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehen-Früchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

§. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehen-Schulden zweiter Gattung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl, was die Substanz des Lehens, als die Lehen-Früchte betrifft.

§. 162. Mehrere Lehen-Schulden zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugs-Rechte der Erb-Schulden.

9. Kapitel.

Von dem Wittwen-Gehalte und Heuraths-Gute.

§. 163. Mit einem Wittwen-Gehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehen-Herrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden.

§. 164. In Ermangelung anderer Alimentation der Wittwe des Lehen-Mannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehen-Nachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehen-Früchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehen-Herrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höheren Betrag, als den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwen-Gehalte zusammen den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht übersteigen.

§. 168. Das eingebrachte Heurathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehen-Schuld an.

§. 169. Die Töchter des Lehen-Mannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehenbriefe zur Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heurathgut fodern.

§. 170. Die zur Bezahlung des Heurathguts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehen-Schulden an, wenn sie konsentirt sind.

10. Kapitel.

Von der Absönderung des Lehens vom Erbe.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesöndert werden,

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kommt, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe ist,

b) wenn das Lehen dem Lehen-Herrn heimfällt, oder

c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehen-Mannes, in den Konkurs geräth.

§. 172. Die Absönderung kann

a) entweder aussergerichtlich, durch gütliches Einverständniß sämtlicher Betheiligter, oder

b) gerichtlich, durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geschehen.

§. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehen=Herrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersezung ungültig.

§. 174. Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehenbriefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§. 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode.

§. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodial=Eigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§. 177. Allodial sind:

a) Die Früchte des Lehens,

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesezbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§. 178. Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre.

§. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodial=Erben des Lehen=Mannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfall, dem Lehen=Herrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesezbuch die Theilung zwischen dem Nuzniesser und Eigenthümer bestimmt.

§. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

IV. Titel.
Von der Auflösung des Lehen-Verbandes.

1. Kapitel.
Von den Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§. 181. Der Lehen-Verband wird aufgelöset

a) durch die Felonie,
b) durch Auffendung des Lehen-Mannes,
c) durch den Heimfall bei Abgang des Lehen-Erben,
d) durch die Allodifikation,
e) durch Surrogirung, und
f) durch den Untergang des Lehens.

2. Kapitel.
Von der Felonie.

§. 182. Felonie ist Verlezung der beschwornen Lehens-Treue.

§. 183. Die Lehens-Treue wird verlezt,

a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehen-Herrn,
b) durch die Annahme fremder Dienste (Tit. III. Kap. 1. §. 80.)
c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesezte Verweigerung der schuldigen Lehen-Dienste, Pflichten und Gebühren,
d) durch Unterlassung der Lehens-Muthung aus böser Absicht (dolo malo,)
e) durch Veräusserung des Lehens ohne Einwilligung des Lehen-Herrn,
f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehen-Mannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird,
g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehen-Mann schon ein-

einmal wegen eines solchen Exzesses bestraft worden ist.

§. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens.

§. 185. Die Kaduzität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichts-Stelle erkannt werden.

§. 186. Die Kaduzität findet nur bei einer offenbar bösen Absicht (dolo malo) statt. Bei einem blossen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§. 187. Die Kaduzitäts-Klage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben.

§. 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehen-Mann, nicht aber die Lehen-Erben. Der Lehen-Herr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehen-Mann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmässigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodial-Erbe des Verstorbenen ist oder nicht.

§. 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehen-Mann nicht, sondern nur den ersteren mit einer willkührlichen Strafe.

3. Kapitel.

Von der Lehens-Auffsendung.

§. 190. Der Lehen-Verband wird aufgelöset, wenn der Lehen-Mann das Lehen auffsendet.

§. 191. Die Auffsendung kann geschehen,

a) an den Lehen-Herrn selbst,

b) an den nächsten Lehenfolger,

c) an einen entfernteren Lehen-Erben,

d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§. 192.

§. 192. Wenn das Lehen dem Lehen-Herrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Untereigenthume und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der aufsendende Lehen-Mann lebt.

§. 193. Wenn kein rechtmässiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Aufsendung dem Lehen-Herrn gänzlich heim.

§. 194. Durch die Aufsendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehen-Verband nur in Rücksicht des aufsendenden Lehen-Manns auf.

§. 195. Die Einwilligung des Lehen-Herrn muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§. 196. Bei Aufsendungen des Lehens an einen entfernteren Lehen-Erben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehens-Veräusserungen festgesezt sind.

§. 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehen-Erben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art, ihrer Lehen-Antheile wegen, befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen aufsenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.

4. Kapitel.

Von dem Heimfalle bei Abgang der Lehen-Erben.

§. 198. Wenn der Lehen-Mann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehen-Erben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehen-Herrn heim, und der Lehen-Verband wird gänzlich aufgelöset.

§. 199. Der Lehen-Herr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die

Be-

Bestimmungen ein, welche (Tit. II. Kap. 1. 37—40.) wegen neuer Verleihung der Lehen festgesezt sind.

5. Kapitel.
Von der Lehens-Eignung.

§. 200. Der Lehen-Verband wird aufgelöset durch die Allodifikation.

§. 201. Thron-Lehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzlei Lehen können nicht allodifizirt werden.

§. 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebenden Lehenfolger hiezu einstimmen.

§. 203. Für die Lehen-Eignung muß der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten, oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten.

§. 204. Auch kann eine, dem dritten oder vierten Theile des Lehenwerths entsprechende jährliche Grundrente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehens-Eignung festgesezt werden.

§. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem anderen Maßstabe geeignet werden.

6. Kapitel.
Von anderen Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§. 206. Der Lehen-Verband wird noch aufgelöset
durch Surrogirung, und
durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§. 207. Die Surrogirung findet dann statt, wann, nach vorgängiger Untersuchung, mit Einwilligung des Lehen-Herrn und der lebenden Lehenfolger der Lehen-Verband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übergetragen wird.

§. 208.

§. 208. Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freien Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehenguts an.

§. 209. Bei der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehen-Mann jedoch keine Lehen-Taxe, sondern nur die Stempel- und Kanzlei-Gebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsens-Taxen in diesem Falle abgeführt werden.

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes liegt, wird der Lehen-Verband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehen-Herr dem Lehen-Manne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehen-Verband nicht aufgelöset.]

7. Kapitel.

Von der Theilung der Lehen-Früchte, und den Lehen-Besserungen bei Auflösungen des Lehen-Verbandes.

§. 212. Die Lehen-Früchte werden bei Auflösung des Lehen-Verbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe (Tit. III. Kap. 10. §. 179.) festgesezt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersaze des Zuwachses und der Lehen-Besserungen (das. §. 180.)

V. Titel.

Von der Lehen-Gerichtsbarkeit und den Lehen-Streitigkeiten.

---

§ 214. Es soll keine eigene Lehen-Gerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehen-Sachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215.

§. 215. Die Lehen = Streitigkeiten sind an keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

VI. Titel.
Von der Anordnung eines obersten Lehen=Hofes.

§. 216. Zur Behandlung der nicht streitigen Lehen=Sachen für sämtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet.

§. 217. Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 218. In allen Lehen = Gegenständen werden die Berichte der Unter=Behörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an den König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beisaze:

Zum obersten Lehenhofe.

§. 219. Die wichtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertiget, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehenhofe.

§. 220. Alle Lehen=Bücher, Protokolle und Lehen=Akten der bisher bestandenen Provinzial = Lehenhöfe werden in ein allgemeines Reichs=Lehen=Archiv vereiniget.

§. 221. Alle Belehnungen mit Kanzlei=Lehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen.

§. 222. Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem General Kreis=Kommissariate vorgenommen wird,

(Tit.

(Tit. II. Kap. 1. §. 43.) muß das Belehnungs-Protokoll, worüber das General-Kreis-Kommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden.

§. 223. Die Provinzial-Lehenbücher werden durchaus geschlossen, und bei dem Reichs-Lehenhofe mit dem 1. Oktober 1808 neue abgesonderte Lehen-Bücher angefangen.

a) über die Thron-Lehen,
b) über die Kanzlei-Lehen.

§. 224. Neben den Lehen-Büchern werden eigene Lehen-Kataster, mit vollständiger Beschreibung sämtlicher Lehen, geführt.

§. 225. Die Lehenstreit-Sachen werden von dem obersten Lehen-Hofe geleitet, und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt.

§. 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerial-Reskripte ausgefertiget.

§. 227. Alle ständige Lehen-Gefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

§. 228. Alle Belehnungs-Gebühren und geheime Kanzlei-Taxen von allen Thron- und Kanzlei-Lehen werden von dem Taxations-Amte des obersten Lehen-Hofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungs-Auszügen an die Zentral-Staats-Kasse abgegeben.

§. 229. Für die rückständigen Geschäfte des lezten Hauptlehen-Falles, der verfallenen Ritterpferde-Gelder, u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundenen obersten Lehenhofes zu stehen hat.

Nach

Nach diesen gleichförmigen und vereinfachten Bestimmungen wollen Wir, vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend, das Lehen-Wesen Unsers Reiches behandelt wissen.

Wir lassen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß von diesem Zeitpunkte an alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehen-Rechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

So geschehen München den 7. Juli 1808.

Max Joseph.

Fhr. von Montgelas. Graf Morawitzky. Frhr. von Hompesch.

Anhang.

(Zu dem I. Titel, §. II.)

Königliche allerhöchste Erklärung über die konstitutionellen Gesezen, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, zur Entfernung aller irrigen Ansichten, hiedurch im Allgemeinen gesezlich zu erklären, daß bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Konstitution des Reiches, und der damit verbundenen Edikte, ohne ausdrückliche Festsezung eines Ersaz-Anspruches, aufgehoben worden sind, die Foderung einer Entschädigung weder vom Staate, noch von anderen Interessenten statt habe.

München den 6. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1809. V. Stück. Seite 97.)

(Zu

(Zu dem I. Titel, §. V.)

Gesez, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reiches, Titel I. §. 2., wo verordnet ist:

„das ganze Königreich soll nach gleichen Gesezen „gerichtet, nach gleichen Grundsäzen verwaltet wer„den, und §. 5., wonach

„der Adel seine Titel und sämtliche gutsherrliche „Rechte behält;"

und in der Absicht, alle persönlichen Vorzüge, welche dem Sinne dieser Bestimmungen zuwider sind, zu entfernen, beschliessen Wir, wie folgt:

1) Die sogenannte Edelmanns-Freiheit, welche zwar den Besiz eines Grundeigenthums voraussezt, an sich aber ein bloß persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft, Unsern Hausgesezen zuwider, von neuem verliehen, noch von denjenigen, welchen sie durch ältere, oder neuere Konzessionen zugestanden ist, ferner ausgeübt werden, und Wir erklären sie hiemit als gänzlich aufgehoben. Demnach soll

2) die zu Folge der Edelmanns-Freiheit auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit, und auf denselben

3) die Gerichts-Scharwerk von nun an nicht ferner statt finden; auch fällt

4) die

4) die Befugniß zur Ausübung des kleinen Weidwerkes, oder niederen Jagdrechtes hinweg, welches den Edelmanns = Freiheitsfähigen für ihre eigene Person mit gewissen Beschränkungen zugestanden war;

5) eben so erlischt der Manns=Vortheil, vermög dessen der älteste Manns=Erbe einen gewissen Antheil des freien älterlichen Vermögens, nach Familien=Verträgen oder richterlichen Bestimmungen, zum Voraus fodern kann; und

6) der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft, zu Gunsten der männlichen Erben.

Endlich

7) erklären Wir das privilegirte Einstands=Recht des Adels auf landsässigen Gütern hiemit gleichfalls für aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Folge der Aufhebung der Verzicht adelicher Töchter sind dem Geseze über die Fideikommisse und der Konstitution des Adels vorbehalten.

München den 20. April 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt. 1809. VI. Stück. Seite 213. — 215.)

(Zu dem I. Titel. §. V.)

Gesez, die Aufhebung der Siegelmässigkeit betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung des I. Titels, 2. §. der Konstitution Unsers Reiches, worin festgesezt ist:

„das ganze Königreich wird nach gleichen Gesezen gerichtet ꝛc.“

und in der Absicht, alle Hindernisse zu entfernen, welche der Einführung gedachter Konstitution entgegen stehen können, haben Wir beschlossen:

das Privilegium der Siegelmässigkeit, (welches mehrere Begünstigungen in gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen, und andere persönliche Vorrechte begreift) es möge Jemanden mit oder ohne Adelsrecht zustehen, gänzlich aufzuheben.

Demnach erklären Wir hiemit folgende besondere Rechte als erloschen:

1) Das Recht, schriftlichen Handlungen, durch die Fertigung von zwei Siegelmässigen, oder eines Siegelmässigen und zwei Zeugen die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu geben;

2) Handlungen, wozu bei unsiegelmässigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nöthig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche, selbst und mit gleicher Kraft zu fertigen;

3) ins-

3) insbesondere Hypothekbriefe auf solche Art auszustellen;

4) den Vermögens- und Schuldenstand auf Treue und Glauben vor Gericht anzugeben;

5) die Errichtung und Fertigung der aus den Grund- und Lehens-Verträgen hervorgehenden Urkunden bei Grund- oder Lehenherren, welche mit der Gerichtsbarkeit nicht versehen sind;

6) die Certioration der Frauen, welche sich für ihre Ehemänner bürgschaftsweise, oder als Selbstzahler verschreiben, durch einen Anweiser und ohne Mitwirkung der Obrigkeit;

7) das Recht, durch unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen bei Verlassenschaften die Besieglung, Beschreibung und die gänzliche Verhandlung vornehmen zu lassen;

8) das Vorrecht eines siegelmässigen Testaments-Exekutors, das Inventar selbst zu errichten;

9) die den nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmässigen zugestandene Freiheit, aus ihrer Mitte Vormünder zu wählen;

10) das Befugniß siegelmässiger Vormünder, der Obrigkeit die Vormundschafts-Pflicht schriftlich zu überreichen;

11) das Recht des siegelmässigen Vaters, den Kindern das Muttergut in Gegenwart der Verwandten auszuzeigen; und

12) dasselbe bis zu seinem Tode zu geniessen;

13) das Recht eines befreiten Gerichts-Standes;

14) in bürgerlichen Rechtshändeln unbeschwornes und bloß schriftliches Zeugniß zu leisten;

S 15) der

15) der Unterschied in der Vertretung vor Gericht, und in Ueberreichung der Vorstellungen zu Unsern Justiz- und Verwaltungs-Stellen, welcher zwischen Siegel- und Unsiegelmässigen bisher statt gefunden hat; und

16) die ausgezeichnete Form der Ausfertigungen an Siegelmässige;

17) das Befugniß, bei Vergantungen die Bestimmung einer Kompetenz zu fodern;

18) die Begünstigung, daß Siegelmässige ohne Unsern besonderen Befehl nicht zu Verhaft gezogen werden können; endlich

19) die ihnen bei dem Kriminal-Verfahren zugestandene mildere Behandlung;

20) eben so erklären Wir alle übrigen, aus der nämlichen Quelle entstandenen, oder diesen ähnliche persönliche Vorrechte, welche in den verschiedenen Theilen Unsers Reiches noch bestehen könnten, und die hier etwa nicht besonders angeführt sind, als gleichfalls aufgehoben.

Die neuen Bestimmungen über die Förmlichkeiten der aussergerichtlichen Geschäfte und über den Gerichtsstand bleiben dem bürgerlichen Gesezbuche und der Gerichtsordnung Unsers Reiches vorbehalten.

Das gegenwärtige organische Gesez tritt mit diesen beiden Gesezbüchern in Wirkung und erstreckt sich auf vorhergehende Fälle nicht.

München den 20. April 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

(Regierungsblatt. 1809. VI. Stück. Seite 115 — 118.)

(Zu

(Zu dem I. Titel, §. V.)

Verordnung, die Fideikommisse der nicht adelichen Familien betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem §. 69. Unsers Ediktes über den Adel alle dermaligen Fideikommisse der adelichen Familien in allen ihren rechtlichen Wirkungen aufgehoben. Obgleich in diesem Geseze von den Fideikommissen der Nichtadelichen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so liegt doch in dem Geiste desselben die allgemeine Aufhebung aller dermaligen Familien-Fideikommisse, sie mögen von Adelichen oder Nichtadelichen errichtet worden seyn, welcher Sinn aus dem §. 70. des nämlichen Ediktes deutlich zu entnehmen ist.

Damit darüber künftig kein Zweifel entstehen möge, so soll diese Erklärung als eine nähere Erläuterung des obigen §. 69. durch das Regierungsbaltt bekannt gemacht werden, und hienach dieser §. mit dem 72. §. auch bei den nicht adelichen Familien seine vollständige Anwendung erhalten.

München den 5. Dezember 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1808. LXXII. Stück. Seite 2887.)

(Zu

(Zu dem I. Titel, §. V.)

Königliche Erklärung des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch verschiedene Uns zur Kenntniß gebrachte Mißdeutungen des fünften Kapitels im ersten Titel des Edikts, den Adel in Unserm Königreiche betreffend, finden Wir Uns bewogen, folgende Erklärungen und nähere Bestimmungen hiemit eintreten zu lassen.

Zu §. 15. Lit. a. hätte es sich zwar von selbst schon verstanden, daß nicht jeder Unserer Beamten, oder Diener geeignet, oder berechtiget sey, die Abschriften der Adels-Diplomen, oder anderer auf die Adels-Titel Bezug habenden Urkunden zu beglaubigen.

Um nun mehrere hiebei Uns bekannt gemachte Mißbräuche sowohl für jezt, als für die Zukunft zu heben, erklären Wir somit, daß neben Unsern Reichs-Herolden-Amte nur folgende Körperschaften, oder einzelne Personen die obengedachte Urkunden beglaubigen zu können berechtigt seyen, nämlich:

1) Unsere General-Kreis-Kommissäre.

2) Unsere obern Justiz-Tribunale unter der Fertigung ihrer Präsidenten, oder Direktoren.

3) Unsere Archivaren und General-Sekretäre der Ministerial-Departements.

4) Die

4) Die Vorstände Unserer Stadt- und Landgerichte.

5) Die die Stelle der Archivare vertretenden Sekretäre der inländischen Ritterorden nach vorläufiger Anzeige bei den einschlägigen Ordens-Kanzlern.

6) Die immatrikulirten, und von Uns bestätigten öffentlichen Notarien.

Bei Lit. b. eben dieses §. ist zur aufgegebenen Anzeige der Familien-Wappen die Einsendung eines blossen gewöhnlich sehr unkenntlichen Abdruckes des Siegels nicht hinreichend; sondern den beglaubten Diploms-Abschriften sind jedesmal mit Farben gemalte oder wenigst heraldisch bezeichnete Wappen beizulegen.

Bei Lit. c. ist ferner die Angabe der Familien-Glieder und das Alter derselben von dem produzirenden Haupte der Familie (dasselbe mit eingeschlossen) mit pfarrlichen aus den Taufregistern genommenen Extrakten zu belegen, wobei über dieses die Aechtheit der pfarrlichen Unterschriften und Fertigung oder von dem einschlägigen Ordinariate, oder von der weltlichen Gerichts-Stelle, unter welcher der Pfarrer steht, legalisirt werden muß.

Auch ist der Anzeige des Wohnorts der Familie, oder ihrer verschiedenen Glieder der Kreis und das Landgericht Unsers Königreichs, worin diese Wohnorte gelegen sind, unter Vermeidung der sonstigen Nichtannahme der Einlangen, beizufügen.

Da hiernächst in Hinsicht auf den 17. §. des nämlichen 5ten Kapitels zur Bevollständigung, und

lega-

legalen Fortsezung der Adelsmatrikel auch alle Veränderungen, die sich fernerhin in dem Zustande einer Familie ergeben werden, in derselben vorgemerkt werden müssen; so erklären und verordnen Wir, daß auch von nun an, und in Zukunft jeder Zuwachs und Abgang der adelichen Familien-Glieder durch legalisirte Tauf- und Todtenscheine, so wie durch Auszüge aus den Trauungs-Büchern auf die nämliche Art, wie es bei der dermaligen Produktion der Taufscheine geschieht, angezeigt werden solle.

Wo sich eine Familie in mehrere Zweige eben desselben adelichen Grades theilet, hat für jezt diese Obliegenheit der Chef der Familie (wofür hiedurch von Uns, doch nur hinsichtlich dieses Vorkommnisses, der Aelteste, oder wenn dieser Alters-Schwäche halber diesem Geschäfte sich nicht unterziehen könnte, der nächste Aelteste des Geschlechts bestimmt und erklärt wird) zu übernehmen, und das gemeinschaftliche Diplom in beglaubter Abschrift mit den nöthigen Belegen für sämtliche Familien-Glieder einzusenden.

Wenn aber das Geschlecht sich in mehrere Zweige verschiedenen Ranges und Standes theilt, so, daß der Eine ein fürstliches — der Andere ein gräfliches, oder der Eine ein gräfliches, und der andere ein freiherrliches Diplom ꝛc. besizt, so hat bei jedem Zweige der Chef, oder wie vorsteht, der Aelteste desselben die Adels-Titel dieses Zweiges und die legalisirte Anzeige der dazu gehörigen Familien-Glieder sonderheitlich einzureichen.

Da-

Damit nun die Produktion der Adels = Titel von den Chefs ganzer Familien sonderheitlicher Zweige, oder auch nach Umständen von den einzelnen Impetranten nach gegenwärtiger Unserer erneuerten Vorschrift desto pünktlicher vollzogen, auch von denjenigen, welche bisher ihre Auflage nur erst auf eine mangelhafte Art erfüllt haben, der Abgang desto gewisser nachgetragen werde, wollen Wir den Produktions-Termin bis auf den lezten Junius des künftigen Jahres 1809 mit dem Beisaze hiedurch verlängern, daß der oder diejenigen, welche in dieser Zeit diesen Unsern königlichen Verordnungen die gebührende Folge nicht geleistet, und ihre Adels = Titel in gehöriger Weise nicht produzirt, oder nachgewiesen haben würden, in die Adels = Matrikel nicht mehr eingetragen, sohin in Unserm Königreiche bei allen öffentlichen Verhandlungen weiters nicht mehr für adelich anerkannt werden sollen.

Da sich endlich mehrmal gezeigt hat, daß auch die Vorschriften des 15. §. im dritten Titel Unsers organischen Edikts, die Anordnung der Reichsherolden=Amts=Sektion bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, bei mehrern um die Immatrikulation der Adels-Titel übergebenen Gesuchen ihren Formen nach, (da sie nämlich unmittelbar an Unsere allerhöchste Person zu richten sind) keinesweges gehörig beobachtet worden, wohl auch selbst bei derlei Vorstellungen oder gar keines, oder doch nicht das nach der bestehenden Verordnung vom 13. Mai 1805, zumal nach §. VII. Klasse 4 ꝛc. normalmässige

Stem-

Stempelpapier gebraucht worden sey, so wird der 15te §. des oben gedachten organischen Edikts nicht nur allein wiederholt, sondern es ist auch für derlei bis jezt mangelhaft eingereichte Vorstellungen bei Erlegung der Immatrikulations-Taxen der abgängige oder mangelhafte Stempel in der zweifachen Gebühr, bei ähnlichen Unterlassungen für die Zukunft aber die dießfalls gesezliche Pön unnachlässig zu erholen.

München den 22. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

(Regierungsblatt. 1809. III. Stück. Seite 49—53.)

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Berichtigungen.

Seite 64. (§. 4.) Zeile 2 lese man: welche sie mit auswärtigen ꝛc.

— 67. Zeile 7 von oben: E. Staats-Polizei ꝛc. ꝛc.

— 73. Zeile 5. Alle Abgaben.

— 75. Zeile 6 von oben: I. Ausscheidung der Schulden.

— 79. Zeile 14 von oben: Mandats statt Monats.

— 136. Zu dem I. Titel §. VII. statt V.

— 177. Zu dem I. Titel §. VIII. statt VII.

— 208. §. 9. Die Kronbeamten können während ihrer Anwesenheit ꝛc. ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible]

München den [illegible] Dezember 1808.

[illegible]

Mannlich.

Berichtigungen.

Statt [illegible] Seite 5 [illegible] welche sich mit [illegible]

— 67. Seite 7 von oben: [illegible]

— 72. Seite 5. [illegible]

— 73. Seite 6 von oben: [illegible]

— 77. Seite 13 von oben: [illegible]

— 126. Zu dem I. Titel §. VII. [illegible]

— 177. Zu dem I. Titel §. VIII. [illegible]

— 208 §. 9. Die Strafkammern [illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 1.

München (1809)

Bavar. 1193-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374208-1